

Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft für sonstige Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Abs 6 Z 4 der Verordnung (EG) Nr 809/2004 der Kommission vom 29.4.2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung (in der Fassung der Richtlinie 2014/51/EU, die "Prospektrichtlinie") in der geltenden Fassung (die "Prospektverordnung") und Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Abs 6 Z 3 der Prospektverordnung dar.



Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft

Angebotsprogramm für Strukturierte Schuldverschreibungen

Gemäß den Bedingungen des in diesem Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge gemäß § 6 KMG und Dokumente oder Teile von Dokumenten, die in Form eines Verweises einbezogen sind, der "Prospekt") beschriebenen Angebotsprogramms für Strukturierte Schuldverschreibungen (das "Programm") kann die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft (die "Emittentin", "Anleiheschuldnerin" oder "HYPO Oberösterreich"): (i) nicht-nachrangige Schuldverschreibungen; (ii) nachrangige Schuldverschreibungen, die Instrumente gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation – "CRR"*) darstellen (die "Tier 2-Schuldverschreibungen"); (iii) Pfandbriefe; und (iv) Kommunalpfandbriefe jedweder Art begeben, einschließlich Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung, variabler Verzinsung, fix-to-floating Verzinsung, basiswertabhängiger Verzinsung, Nullkupon-Schuldverschreibungen und Steepener-Schuldverschreibungen, die jeweils mit fixem Rückzahlungsbetrag ausgestaltet sind (die "Anleihen" oder die "Schuldverschreibungen"). Jede Begebung von Schuldverschreibungen erfolgt zu den im Abschnitt "Emissionsbedingungen" auf den Seiten 137 ff beschrieben und für die jeweiligen Schuldverschreibungen relevanten Muster-Emissionsbedingungen, die für die verschiedenen unter diesem Programm begebenen Kategorien von Schuldverschreibungen in unterschiedlichen Varianten (i.e. "Optionen" im Sinne von Artikel 22 Abs 4 lit c der Prospektverordnung) ausgestaltet sind und weitere Unteroptionen und/oder ergänzende Optionen enthalten können (die "Muster-Emissionsbedingungen"). Die Muster-Emissionsbedingungen für jede Option enthalten bestimmte weitere Optionen, die durch Instruktionen und Erklärungen in eckigen Klammern innerhalb der Muster-Emissionsbedingungen gekennzeichnet sind. Die Muster-Emissionsbedingungen werden für jede Serie von Schuldverschreibungen durch endgültige Bedingungen im Sinne von Artikel 26 Abs 5 der Prospektverordnung (die "Endgültigen Bedingungen" oder "EB") vervollständigt (und stellen so zusammen die für die jeweiligen Schuldverschreibungen maßgeblichen "Emissionsbedingungen" dar), indem die Endgültigen Bedingungen entweder: (i) durch Verweis die Muster-Emissionsbedingungen (einschließlich weiterer Unteroptionen und/oder ergänzenden Optionen) für die maßgebliche Emission von Schuldverschreibungen für anwendbar erklären und die in den Muster-Emissionsbedingungen optional ausgeführten Informationsbestandteile auswählen und die in den Muster-Emissionsbedingungen fehlenden Informationsbestandteile ergänzen; oder (ii) durch Wiederholung die Muster-Emissionsbedingungen (einschließlich weiterer Unteroptionen und/oder ergänzenden Optionen) für die maßgebliche Emission von Schuldverschreibungen für anwendbar erklären und die optional ausgeführten Informationsbestandteile durch Streichungen der nicht anwendbaren Informationsbestandteile auswählen und die in den Muster-Emissionsbedingungen fehlenden Informationsbestandteile ergänzen. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich ab Seite 172 dieses Prospekts. Die für eine Serie von Schuldverschreibungen geltenden Endgültigen Bedingungen werden der die Schuldverschreibungen verbrieftende Sammelurkunde (wie nachfolgend definiert) beigefügt oder darauf vermerkt. Die Endgültigen Bedingungen ergänzen gegebenenfalls die Muster-Emissionsbedingungen. Dieser Prospekt wurde nach Maßgabe der Anhänge IV, V, XI, XII, XXII und XXX der Prospektverordnung erstellt und von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "FMA") in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß dem österreichischem Kapitalmarktgesetz (das "KMG"), das die Prospektrichtlinie umsetzt, gebilligt.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung dieses Prospekts durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs 1 KMG.

Die Emittentin ist gemäß den Bestimmungen der Prospektrichtlinie und des KMG dazu verpflichtet, einen Nachtrag zu diesem Prospekt zu erstellen, zu veröffentlichen und der FMA und dem Börseunternehmen, das die Märkte betreibt, an denen die Schuldverschreibungen notieren, die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Kopien des Nachtrags zukommen zu lassen, falls während der Laufzeit des Programms ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten, zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese später eintritt, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt, auftreten bzw. festgestellt werden. Die Zulassung des Programms zum Amtlichen Handel der Wiener Börse kann beantragt werden. Weiters kann auch die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (*Multilateral Trading Facility, "MTF"*) geführten Dritten Markt beantragt werden. In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob eine Börseneinführung oder Einbeziehung in den Handel der Schuldverschreibungen an der Wiener Börse und/oder einem MTF erfolgen soll. Die Emittentin kann ferner Schuldverschreibungen ausgeben, für die keine Börseneinführung und/oder Einbeziehung in ein MTF vorgesehen ist. Eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an Handelsplätzen iSd Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (*Markets in Financial Instruments Directive II - "MiFID II"*) ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Emittentin zulässig. Die Emittentin behält sich das Recht vor, diese Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verwehren. Jede Serie von Schuldverschreibungen wird in einer auf Inhaber lautenden Dauersammelurkunde verbrieft (eine "Sammelurkunde"), die nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen entweder bei der Emittentin oder von einem oder im Namen eines Clearing-Systems verwahrt wird, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Ein Anspruch auf Einzelverbrieftung oder Ausfolgung effektiver Stücke einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

Interessierte Anleger sollten sich vergewissern, dass sie die Struktur der jeweiligen Schuldverschreibungen und das mit ihnen verbundene Risiko verstehen, und ferner die Eignung der betreffenden Schuldverschreibungen als Anlageinstrument angesichts ihrer persönlichen Umstände und finanziellen Situation abwägen. Schuldverschreibungen können in einem hohen Maß mit Risiken behaftet sein, einschließlich des Risikos des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Interessierte Anleger sollten daher bereit sein, einen Totalverlust des Kaufpreises ihrer Schuldverschreibungen hinzunehmen. Weitere Informationen zu Risiken enthält der Abschnitt "Risikofaktoren" auf den Seiten 39 ff.

Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 5 Abs 4 der Prospektrichtlinie dar.

Das Datum dieses Prospektes ist 21.2.2019

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	3
DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE	8
ZUSAMMENFASSUNG	11
A. Einleitung und Warnhinweise	11
B. Die Emittentin	13
C. Die Wertpapiere	17
D. Risiken	31
E. Angebot	36
RISIKOFAKTOREN	39
1. Allgemein	39
2. Risiken in Bezug auf die Emittentin	39
3. Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	54
4. Risiken in Zusammenhang mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen	66
5. Risiken in Zusammenhang mit den Basiswerten derivativer Schuldverschreibungen	73
ANGABEN ZUR EMITTENTIN	76
1. Verantwortliche Personen	76
2. Abschlussprüfer	76
3. Risikofaktoren	76
4. Angaben über die Emittentin	77
5. Geschäftsüberblick	78
6. Organisationsstruktur	80
7. Trend Informationen	80
8. Gewinnprognosen oder -schätzungen	81
9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane	81
10. Hauptaktionäre	91
11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	92
12. Wesentliche Verträge	93
13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen	94
14. Einsehbare Dokumente	94
WERTPAPIERBESCHREIBUNG	95
1. Verantwortliche Personen	95
2. Risikofaktoren	95

3.	Zentrale Angaben	95
4.	Angaben über die anzubietenden bzw zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen.....	96
5.	Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot	115
6.	Zulassung zum Handel und Handelsregeln	118
7.	Zusätzliche Angaben	119
	GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	121
	EMISSIONSBEDINGUNGEN	134

ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Allgemeine Hinweise

Die im Prospekt enthaltenen Informationen in Bezug auf die Emittentin und ihre vollkonsolidierten Tochtergesellschaften (zusammen die "**HYPO Oberösterreich-Gruppe**" oder die "**Gruppe**"), die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte sowie die geltende Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung (zB steuerliche Angaben), beziehen sich auf das Datum dieses Prospekts. Diese Informationen sind solange gültig, als nicht aufgrund eines neuen wichtigen Umstandes oder einer wesentlichen Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit hinsichtlich der im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen können, ein Nachtrag zum Prospekt veröffentlicht wurde. Die Gültigkeit dieses Prospekts ist mit höchstens zwölf Monaten nach dem Tag seiner Billigung beschränkt vorausgesetzt, dass er erforderlichenfalls um etwaige Nachträge ergänzt wird.

Eine möglichst vollständige Information über die Emittentin und die Schuldverschreibungen ist nur gegeben, wenn dieser Prospekt – ergänzt um allfällige Nachträge – in Verbindung mit den jeweils veröffentlichten Endgültigen Bedingungen gelesen wird.

Anleger haben sich bei einer Anlageentscheidung auf ihre eigene Einschätzung der Emittentin sowie die Vorteile und Risiken, die mit der Anlage in Schuldverschreibungen der Emittentin zusammenhängen, zu verlassen.

Jedwede Entscheidung zur Investition in Schuldverschreibungen sollte ausschließlich auf dem genauen Studium des Prospekts zusammen mit den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder Vertragsverhältnisse, die in diesem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte. Der Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch geeignete Berater des Anlegers.

Der vorliegende Prospekt dient ausschließlich der Information von potentiellen Anlegern. Bei den im Prospekt enthaltenen Informationen handelt es sich insbesondere weder um eine Empfehlung zum An- oder Verkauf oder zur Zeichnung von Schuldverschreibungen noch um eine Aufforderung bzw. eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung oder zum An- oder Verkauf derselben. Im Falle irgendwelcher Zweifel über den Inhalt oder die Bedeutung der im Prospekt enthaltenen Informationen ist eine befugte oder sachverständige Person zu Rate zu ziehen, die auf die Beratung beim Erwerb von Finanzinstrumenten spezialisiert ist.

Die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin werden von keiner Zulassungs-, Billigungs- oder Aufsichtsbehörde in Österreich oder einer Wertpapier-, Billigungs- oder Zulassungsstelle im Ausland noch in sonstiger Weise zum Kauf empfohlen.

Niemand ist ermächtigt, Informationen oder Zusagen über die Emittentin und/oder die Schuldverschreibungen abzugeben, die nicht im Prospekt enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese von der Emittentin autorisiert worden sind.

Dieser Prospekt samt Nachträgen und Endgültigen Bedingungen (einschließlich allfälliger Annexe) darf weder ganz oder teilweise reproduziert noch weitergegeben werden. **Jeder Anleger stimmt der eingeschränkten Verwendung mit Entgegennahme dieses Prospektes zu.** Ausschließlich die Emittentin sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Prospekt samt Nachträgen und Endgültigen Bedingungen (einschließlich allfälliger Annexe) genannten Quellen haben die zur Erstellung dieser Dokumente benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die jeweiligen Schuldverschreibungen können eine Legende mit der Bezeichnung "MiFID II Produktüberwachung" beinhalten, die die Bewertung des Zielmarkts in Bezug auf die Schuldverschreibungen und die geeigneten Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen darstellen wird. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarkt看wertung berücksichtigen. Allerdings ist ein Vertreiber, der der MiFID II unterliegt, für die Durchführung einer eigenen Zielmarkt看wertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarkt看wertung) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich.

Verkaufsbeschränkungen

Mit Ausnahme von Österreich und allfälligen weiteren EWR-Mitgliedsstaaten, in die der Prospekt gültig notifiziert wurde darf dieser Prospekt in keinem Land veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot bestehen oder bestehen könnten, die einer Veröffentlichung oder einem Angebot der Schuldverschreibungen entgegen stehen könnten. Insbesondere darf der Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika verbracht werden.

Die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen sind und werden in Zukunft nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 (der "**Securities Act**") registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

In keinem EWR-Mitgliedstaat, der die Prospekt-Richtlinie umgesetzt hat, dürfen die Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden, außer

- (a) es wurde im Einklang mit den jeweils anwendbaren nationalen Umsetzungsvorschriften zur Prospektrichtlinie vor oder gleichzeitig mit dem Angebotsbeginn ein von der Billigungsbehörde im Angebotsstaat gebilligter oder der im jeweiligen Mitgliedsstaat zuständigen Behörde notifizierter Prospekt (Nachtrag) ordnungsgemäß hinterlegt und veröffentlicht und die Gültigkeitsdauer des Prospekts von 12 Monaten nach seiner

Billigung ist noch nicht abgelaufen;

- (b) es handelt sich um ein Angebot, das sich ausschließlich an qualifizierte Anleger iSv Artikel 2 Abs 1 lit e der Prospektrichtlinie richtet;
- (c) es handelt sich um ein Angebot von Wertpapieren mit einer Mindeststückelung oder einem Mindestzeichnungsbetrag von EUR 100.000; oder
- (d) es handelt sich um ein Angebot, das sonst keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospektes durch die Emittentin gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie auslöst.

Unter einem "**öffentlichem Angebot**" der Schuldverschreibungen in einem Angebotsstaat, der EWR-Mitgliedstaat ist, ist eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, wobei Abweichungen von dieser Definition in den nationalen Umsetzungsbestimmungen zur Prospektrichtlinie miterfasst sind.

Informationsquellen

Soweit in diesem Prospekt nichts anderes als Quellenangabe angegeben ist, wurden die hierin enthaltenen Daten und Informationen zur Emittentin dem geprüften konsolidierten Jahresfinanzbericht der Emittentin zum 31.12.2017 und/oder dem ungeprüften konsolidierten Halbjahresfinanzbericht zum 30.6.2018 entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass Angaben in diesem Prospekt, die von dritten Personen übernommen wurden, korrekt wiedergegeben werden und dass, soweit dies der Emittentin bekannt ist und sie dies aus den von der dritten Person veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen unterschlagen werden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Bereitstellung der den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Referenzzinssätze

Die Referenzzinssätze, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen können, werden durch mehrere Administratoren bereitgestellt. Zum Datum dieses Prospekts ist gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**Benchmark Verordnung**") das European Money Markets Institute (EMMI), das die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) bereitstellt, nicht in das Register der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* - "**ESMA**") eingetragen, wogegen die ICE Benchmark Association (IBA), die die London Interbank Offered Rate (LIBOR) und die Euribor ICE Swap Rate bereitstellt, bereits in das Register der ESMA eingetragen ist. Das Register ist auf der Webseite der ESMA unter www.esma.europa.eu veröffentlicht. Angaben zu etwaigen

weiteren den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Swap-Sätzen und weitere Angaben, insbesondere zu den oben genannten Administratoren und Referenzzinssätzen, können in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen gemacht werden.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält unter der Rubrik "Zusammenfassung", "Risikofaktoren" und an weiteren Stellen Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen sind oder als solche gedeutet werden können. In manchen Fällen können diese zukunftsgerichteten Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", "fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über die Absichten, Ansichten oder derzeitigen Erwartungen der Emittentin, die unter anderem das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, der Ausblick, das Wachstum und die Strategien sowie den Industriezweig und die Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen (die **"zukunftsgerichteten Aussagen"**).

Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Diese Ziele meinen Ziele, die die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, stellen jedoch keine Vorhersagen dar. Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannte Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen Wertentwicklung. Potentielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Viele Faktoren können dafür verantwortlich sein, dass sich die tatsächlichen Erträge, die Wertentwicklung oder die Erfolge der Emittentin wesentlich von künftigen Erträgen, Wertentwicklungen oder Erfolgen, die durch solche zukunftsgerichteten Aussagen ausgedrückt oder impliziert werden, unterscheiden. Diese Faktoren werden, soweit sie der Emittentin bekannt sind und sie sie für wesentlich erachtet, unter "Risikofaktoren" genauer beschrieben.

Sollte ein Risiko oder sollten mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen. Die Emittentin beabsichtigt keine Aktualisierung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen nach dem Ende des Angebots.

ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediäre, die als Kreditinstitute im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind sowie allen Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, die über die erforderlichen Berechtigungen verfügen (zusammen die "**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen in Österreich und allen EWR-Mitgliedstaaten, in die der Prospekt gültig notifiziert wurde, zu verwenden. Insbesondere erteilt die Emittentin keine Zustimmung zur Verwendung des Prospektes in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts einschließlich allfälliger Nachträge auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Zustimmung zur Prospektverwendung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen, von der Einhaltung des Zielmarkts und der Vertriebskanäle, die gegebenenfalls in der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen dargestellten "MiFID II Produktüberwachung" Legende genau bestimmt werden können, und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Die Emittentin weist insbesondere auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Schuldverschreibungen zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Die Zustimmung zur Prospektverwendung wird für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit den folgenden Abschnitten der nachstehend bezeichneten Dokumente zu lesen, die bereits bei der FMA hinterlegt und veröffentlicht wurden oder gleichzeitig mit diesem Prospekt veröffentlicht werden und die durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Prospektes bilden:

DOKUMENT/ÜBERSCHRIFT	SEITE(N) DES DOKUMENTS
Geprüfter konsolidierter Jahresfinanzbericht der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2016 geendet hat – (der "Jahresfinanzbericht 2016")	
Konzernerfolgsrechnung	48
Konzernbilanz	49
Entwicklung des Konzerneigenkapitals	49
Konzernkapitalflussrechnung	50
Anhang (Notes) zum Konzernabschluss	51-75
Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (Bestätigungsvermerk)	80-82
Geprüfter konsolidierter Jahresfinanzbericht der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2017 geendet hat – (der "Jahresfinanzbericht 2017")	
Konzernerfolgsrechnung	48
Konzernbilanz	49
Entwicklung des Konzerneigenkapitals	49
Konzernkapitalflussrechnung	50
Anhang (Notes) zum Konzernabschluss	51-76
Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (Bestätigungsvermerk)	81-83
Ungeprüfter konsolidierter Halbjahresfinanzbericht der Emittentin zum 30.6.2018 (der "Halbjahresfinanzbericht 2018")	
Konzernerfolgsrechnung	6
Konzernbilanz	7

Entwicklung des Konzerneigenkapitals	7
Konzernkapitalflussrechnung	8
Verkürzter Anhang zum Konzernzwischenabschluss	9-19

Soweit eine durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Information anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen widerspricht, hat diese andere, direkt im Prospekt enthaltene Information Vorrang.

Sämtliche Informationen, die nicht oben angeführt, aber in den durch Verweis in den Prospekt einbezogenen Dokumenten enthalten sind, werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt.

Jene Teile der oben angeführten Dokumente, die ausdrücklich angeführt sind, werden durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen und bilden einen integrierten Bestandteil dieses Prospektes, mit der Einschränkung, dass Aussagen in solchen Dokumenten für die Zwecke dieses Prospekts angepasst oder ersetzt werden, soweit eine Aussage in diesem Prospekt eine solche frühere Aussage entweder ausdrücklich oder schlüssig anpasst oder ersetzt. Jede auf diese Art angepasste oder ersetzte Aussage gilt nur in dem Maße, in dem sie angepasst oder ersetzt wurde, als Teil dieses Prospektes.

Der Prospekt, etwaige Nachträge und die Endgültigen Bedingungen von Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, werden in elektronischer Form auf der Website der Emittentin unter "https://www.hypo.at/oberoesterreich/1141530304279670775_1141530851888001974-1141530851888001974-NA-3-NA.html" bereitgestellt. Papierversionen des Prospekts, etwaiger Nachträge, der Endgültigen Bedingungen und der durch Verweis in diesem Prospekt einbezogene Dokumente sind während üblicher Geschäftszeiten kostenlos am Hauptsitz der Emittentin an der Anschrift Landstraße 38, 4010 Linz, Österreich, erhältlich.

Die durch Verweis in diesem Prospekt einbezogenen Dokumente sind auch auf der Website der Emittentin unter "www.hypo.at" (Pfad: Über uns – Investor Relations – Finanzberichte) einsehbar.

Die Jahresfinanzberichte 2016 und 2017 sowie der Halbjahresfinanzbericht 2018 finden sich direkt unter folgenden Hyperlinks:

Jahresfinanzbericht 2016:

https://www.hypo.at/eBusiness/services/resources/media/1131309575654892922-1141530304279670775_1141531034424112390-1238228349318764925-1-3-NA.pdf;

Jahresfinanzbericht 2017:

https://www.hypo.at/eBusiness/services/resources/media/1131309575654892922-1141530304279670775_1141531034424112390-1322484699698213939-1-3-NA.pdf;

Halbjahresfinanzbericht 2018:

https://www.hypo.at/eBusiness/services/resources/media/1131309575654892922-1141530304279670775_1141531034424112390-1358384245063011810-1-3-NA.pdf;

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung besteht aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in die Abschnitte A bis E gegliedert. Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Da manche Elemente nicht erforderlich sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

A. Einleitung und Warnhinweise

- | | | |
|------------|--|--|
| A.1 | Warnhinweise | <p>Diese Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden.</p> <p>Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in Schuldverschreibungen zu investieren, auf diesen Prospekt (der "Prospekt") als Ganzes stützen.</p> <p>Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.</p> <p>Zivilrechtlich sind nur diejenigen Personen haftbar, die die Zusammenfassung vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.</p> |
| A.2 | Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes | <p>Die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft (die "Emittentin" oder die "Anleihschuldnerin" oder die "HYPO Oberösterreich") erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediäre, die als Kreditinstitute im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind sowie allen Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, die über die erforderlichen Berechtigungen verfügen (zusammen die</p> |

"**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen in Österreich und allen EWR-Mitgliedstaaten, in die der Prospekt gültig notifiziert wurde, zu verwenden. Die Zustimmung wird für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

Insbesondere erteilt die Emittentin keine Zustimmung zur Verwendung des Prospektes in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts einschließlich allfälliger Nachträge auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung.

Angebotsfrist, für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den für die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") angegeben.

Sonstigen Bedingungen für die Verwendung des Prospekts

Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen, von der Einhaltung des Zielmarkts und der Vertriebskanäle, die gegebenenfalls in der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen dargestellten "MiFID II Produktüberwachung" Legende genau bestimmt werden können, und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Hinweis für die Anleger

Die Emittentin weist insbesondere auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Schuldverschreibungen zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs anzugeben, dass er den Prospekt mit

Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

B. Die Emittentin

- | | | |
|-------------|---|--|
| B.1 | Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin | Der juristische Name der Emittentin lautet "Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft". Der kommerzielle Name der Emittentin ist "Hypo Oberösterreich". |
| B.2 | Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land ihrer Gründung | <p>Die Emittentin hat ihren Sitz in Linz und ist eine Aktiengesellschaft, die österreichischem Recht unterliegt.</p> <p>Die Emittentin wurde in Österreich gegründet.</p> |
| B.4b | Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken | <p>Bekannte Trends, die die Emittentin und die Branche beeinflussen, in der sie tätig ist, sind das nach wie vor niedrige Zinsniveau, das generelle makroökonomische Umfeld sowie die bevorstehende technologische Veränderung im Finanzsektor durch die fortschreitende Digitalisierung, die eventuell zukünftig negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und Ergebnisse, insbesondere auch auf die Kapitalkosten der Emittentin haben können.</p> <p>Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen könnten die Finanzbranche weiter negativ beeinträchtigen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung des für angemessen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Leverage könnten zu höheren Anforderungen an und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen. Von der Finanzkrise ausgelöste Handlungen von Regierungen und Zentralbanken könnten die Wettbewerbssituation maßgeblich beeinträchtigen und die Anleger, die in Finanzinstituten veranlagt sind, beeinflussen.</p> <p>Es können sich auch negative Entwicklungen bei vollkonsolidierten und at equity bilanzierten Unternehmen negativ auf die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage der Emittentin auswirken.</p> |

Weiters können sowohl eine strengere Rechtsprechung als auch strengere Rechtsauslegungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden negative Auswirkungen auf die Finanzbranche haben.

Darüber hinaus sind der Emittentin keine Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt geworden, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

B.5 Beschreibung der Gruppe der Emittentin und ihrer Stellung darin

Neben der Emittentin sind derzeit 3 Tochterunternehmen, an denen die Hypo Oberösterreich direkt oder indirekt mehr als 50% der Stimmrechte hält, in die Gruppe der HYPO Oberösterreich (die "**HYPO Oberösterreich-Gruppe**") einbezogen. Von diesen Tochterunternehmen haben alle 3 ihren Sitz im Inland. Zwei wesentliche inländische nahestehende Unternehmen werden nach der Equity-Methode bewertet. 13 Tochterunternehmen und nahestehende Unternehmen mit untergeordneter Bedeutung für den Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns werden von der Hypo Oberösterreich nicht konsolidiert.

B.9 Gewinnprognosen und -schätzungen

Entfällt; die Emittentin stellt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen zur Verfügung.

B.10 Einschränkungen der Bestätigungsvermerke zu Finanzinformationen

Entfällt; es liegen keine Beschränkungen eines Bestätigungsvermerks zu historischen Finanzinformationen der Emittentin vor.

B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen

	in Millionen €	31.12.2017	31.12.2016
Bilanzsumme		7.756,4	8.756,8
Forderungen an Kunden		5.666,7	5.594,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		1.745,0	1.700,6
Verbriefte Verbindlichkeiten		4.213,6	5.011,3
Eigenmittel gemäß CRR		503,9	457,5
davon Tier 1		438,3	388,9
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge		55,9	104,9
Provisionsergebnis		14,6	14,0

Handelsergebnis	-6,9	4,9
Verwaltungsaufwendungen	-52,5	-51,3
Jahresüberschuss vor Steuern	12,1	51,9

Kennzahlen	31.12.2017	31.12.2016
-------------------	-------------------	-------------------

Eigenmittelquote	16,9%	14,8%
------------------	-------	-------

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresfinanzbericht der Emittentin für das Geschäftsjahr 2017 (basierend auf dem Konzernabschluss nach International Financial Reporting Standards, IFRS)

in Millionen €	30.6.2018	31.12.2017
-----------------------	------------------	-------------------

Bilanzsumme	7.741,0	7.756,4
Forderungen an Kunden	5.507,7	5.666,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.718,0	1.745,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	4.285,0	4.213,6

	30.6.2018	30.6.2017
--	------------------	------------------

Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	26,7	28,3
Provisionsergebnis	6,8	7,2
Handelsergebnis	-2,7	-1,8
Verwaltungsaufwendungen	-26,1	-26,4
Halbjahresüberschuss vor Steuern	8,5	5,2

Quelle: Ungeprüfter konsolidierter Halbjahresfinanzbericht der Emittentin zum 30.6.2018

Erklärung zu den Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses

Die Emittentin erklärt, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses, das heißt seit dem 31.12.2017, nicht wesentlich verschlechtert haben.

Wesentliche Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin

Seit dem 30.6.2018 gab es keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin.

B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit die für die

In jüngster Zeit sind keine wichtigen Ereignisse in der Geschäftstätigkeit der Emittentin eingetreten, die

Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind	in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.
B.14 Abhängigkeit von der Gruppe	Entfällt; die Emittentin ist von anderen Unternehmen der HYPO Oberösterreich-Gruppe nicht abhängig.
B.15 Haupttätigkeiten	Die HYPO Oberösterreich ist spezialisiert auf langfristige Ausleihungen, insbesondere im Wohnbaubereich. Weiters hat sich die HYPO Oberösterreich auch auf den Bereich der Wertpapiergeschäfte fokussiert. Der Schwerpunkt der Emissionstätigkeit liegt bei Wohnbauanleihen sowie Inhaber- und Namenspfandbriefen.
B.16 Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin	<p>Die Emittentin hat die folgenden wesentlichen Gesellschafter mit den in Klammer angegebenen Beteiligungen am Grundkapital: OÖ Landesholding GmbH (indirekt: Land Oberösterreich) (50,57%) und Hypo Holding GmbH (indirekt: Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG, Oberösterreichische Versicherung AG und die Generali Holding Vienna AG) (48,59%).</p> <p>Die OÖ Landesholding GmbH und die HYPO Holding GmbH sind direkt an der Emittentin beteiligt. Das Land Oberösterreich ist indirekt über die OÖ Landesholding GmbH an der Emittentin beteiligt. Die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG, die Oberösterreichische Versicherung AG sowie die Generali Holding Vienna AG sind indirekt über die HYPO Holding GmbH an der Emittentin beteiligt. Als (indirekte) Mehrheitseigentümerin der HYPO Oberösterreich ist das Land Oberösterreich in der Lage Mehrheitsbeschlüsse zu fassen und die HYPO Oberösterreich zu kontrollieren.</p>
B.17 Ratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitel	Die Emittentin ist von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Ltd. (Niederlassung Deutschland) (" Standard & Poor's ") geratet ¹ . Zum Zeitpunkt der

¹ **Hinweis:** Standard & Poor's ist in der Europäischen Union niedergelassen und ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der Fassung der Novelle durch die Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2011 (EU-Kreditratingagentur-Verordnung) registriert. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* - "**ESMA**") veröffentlicht auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk) eine Liste von Ratingagenturen, die gemäß der EU-Kreditagentur-Verordnung zugelassen sind. Diese Liste wird innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Annahme einer Entscheidung gemäß den Artikeln 16, 17 oder 20 der EU-Kreditagentur-Verordnung aktualisiert. Die Europäische

Veröffentlichung des Prospekts stellt sich das Rating für die Emittentin wie folgt dar:

	Rating durch Standard & Poor's ²
Langfristig	A+
Ausblick	stabil
Kurzfristig	A-1

Quelle: Standard & Poor's Credit Market Services Europe Ltd.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts stellt sich das Rating für den Hypothekarischen Deckungsstock der Emittentin wie folgt dar:

	Rating durch Standard & Poor's ²
Langfristig	AA+
Ausblick	stabil

Quelle: Standard & Poor's Credit Market Services Europe Ltd.

C. Die Wertpapiere

C.1	Art und Gattung, Wertpapierkennung	Die Emittentin begibt [nicht-nachrangige] [nachrangige (Tier 2)] [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] [Kommunalfpfandbriefe] [mit fixer Verzinsung] [mit variabler Verzinsung] [fix-to-floating Verzinsung] [mit basiswertabhängiger Verzinsung] [Nullkupon-Schuldverschreibungen] [Steepener-Schuldverschreibungen] mit fixem Rückzahlungsbetrag, die die ISIN [●] tragen (die " Schuldverschreibungen ").
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Schuldverschreibungen lauten auf [Festgelegte Währung einfügen].
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	Entfällt; die Emissionsbedingungen enthalten keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen.
C.8	Mit den	Die Inhaber der Schuldverschreibungen (die

Kommission veröffentlicht solche Updates im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Aktualisierung.

² **Hinweis:** Informationen zur Bedeutung der Ratings und zu den Einschränkungen, die im Zusammenhang damit beachtet werden müssen, können auf der Homepage von Standard & Poor's ([www .standardandpoors.com/en_EU/web/guest](http://www.standardandpoors.com/en_EU/web/guest)) abgerufen werden.

**Wertpapieren
verbundene
Rechte**

"Anleihegläubiger") haben insbesondere das Recht, [Zinszahlungen wie in C.9 angegeben] [,] [und] [Teiltilgungszahlungen] [und] [den Rückzahlungsbetrag am Laufzeitende] zu erhalten; eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist nur zulässig, wenn dies in den Emissionsbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist.

Rangordnung

[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin gleichrangig sind, ausgenommen solche, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.]

[Im Fall von Pfandbriefen einfügen: Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin und haben den gleichen Rang untereinander. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des österreichischen Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin aus Pfandbriefen.]

[Im Fall von Kommunalpfandbriefen einfügen: Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin und haben den gleichen Rang untereinander. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des österreichischen Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin aus Kommunalpfandbriefen.]

[Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin und sollen Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 CRR (*Tier 2*) darstellen.

Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Anleiheschuldnerin sind die Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin aus den Schuldverschreibungen (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Anleiheschuldnerin; (ii) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen

Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Anleiheschuldnerin, die nicht nachrangig oder vorrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig oder vorrangig bezeichnet werden; und (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Anleiheschuldnerin und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation – CRR*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und Bezugnahmen in dieser Zusammenfassung auf die maßgeblichen Artikel der CRR beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Bestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt.]

Beschränkungen dieser Rechte

[Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen an bestimmten Wahlrückzahlungstagen (Call) vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung vorzeitig zurückzahlen.]

[Wenn ein Einstellungsereignis (wie nachstehend definiert) eintritt und [ein Nachfolge-Angebotssatz] [der jeweilige Nachfolge-Swapsatz] nicht bestimmt werden kann, kann die Anleiheschuldnerin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, kündigen und an die Gläubiger zurückzahlen.

"**Einstellungsereignis**" bezeichnet ein Ereignis aufgrund dessen (i) die Berechnungsstelle [den Angebotssatz][einen der oder beide Swapsätze] nicht mehr verwenden darf; (ii) die Berechnung und Veröffentlichung [des Angebotssatzes][eines Swapsatzes oder beider Swapsätze] durch den Administrator dauerhaft oder für eine unbestimmte Zeit eingestellt werden; (iii) der Administrator des [Angebotssatzes][jeweiligen Swapsatzes] zahlungsunfähig wird oder ein Insolvenz-, Konkurs-, Restrukturierungs- oder ähnliches Verfahren (den Administrator betreffend) durch den Administrator oder durch die Aufsichts- oder Regulierungsbehörde eingeleitet wurde; oder (iv) [der Angebotssatz][einer der oder beide Swapsätze]

anderweitig eingestellt [ist][sind] oder auf andere Weise nicht mehr zur Verfügung gestellt [wird][werden].]

[Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen einfügen: Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen vorzeitig kündigen.

Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Anleiheschuldnerin sind die Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin aus den Schuldverschreibungen: (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Anleiheschuldnerin; (ii) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Anleiheschuldnerin, die nicht nachrangig oder vorrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig oder vorrangig bezeichnet werden; und (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichem Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Anleiheschuldnerin und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungsvereinbarungen oder Nettingrechten, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit beeinträchtigen würden. Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie, die den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht. Für die Schuldverschreibungen bestehen keine Vereinbarungen, denen zufolge die Ansprüche aufgrund der Schuldverschreibungen einen höheren Rang erhalten. Durch nachträgliche Vereinbarung darf weder die Nachrangigkeit eingeschränkt werden, noch darf die Fälligkeit der Schuldverschreibungen geändert werden.]

[Es kann zu einer Verlustbeteiligung der Anleihegläubiger kommen, die einen ganzen oder teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals nach sich ziehen kann.]

Die Schuldverschreibungen unterliegen keiner Negativverpflichtung.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und

C.9 C.8 sowie nominaler Zinssatz

Entscheidungen, die von der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder der Zahlstelle(n) für die Zwecke der Schuldverschreibungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Beauftragten Stellen und die Anleihegläubiger bindend.

Die Schuldverschreibungen sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor. Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) [und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen)] ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

[Es erfolgt keine laufende Verzinsung der Schuldverschreibungen.]

[Bei Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung einfügen: Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbetrag [jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] **[anderen Verzinsungszeitraum einfügen]** **[Im Falle eines Zinssatzes einfügen:** mit dem Zinssatz von **[Zinssatz einfügen]** (der "Zinssatz")) **[Im Falle eines Festzinsbetrags einfügen:** mit dem jährlichen Festzinsbetrag von **[Festzinsbetrag einfügen]** (der "Festzinsbetrag")) **[Im Falle von mehreren Zinssätzen einfügen:** in den nachfolgend genannten Zinsperioden] ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) **[Im Falle von mehreren Zinssätzen einfügen:** mit den folgenden Zinssätzen (ein "Zinssatz" und zusammen die "Zinssätze")] verzinst.

Zinsperiode(n)	Zinssatz
[]	[Zinssatz einfügen] % per annum
[]	[Zinssatz einfügen] % per annum

]

[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung einfügen: Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag

(ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit [dem] [den] folgenden [Zinssatz] [Zinssätzen] ("**Zinssatz**" [oder "**Zinssätze**") verzinnt, [der] [die] sich wie folgt berechne[t][n] (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null):

Zinsperiode(n)	Zinssatz
[] [alle Zinsperioden im Zeitraum von [●] bis [●]] [alle Zinsperioden]	[Zinsberechnungsbasis einfügen] [im Falle eines Hebelfaktors einfügen]: , multipliziert mit [Hebelfaktor einfügen][.] [[zuzüglich] [abzüglich] [Marge einfügen]]
[Falls der Zinssatz über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen gleichbleibend ist, können die weiteren Zeilen gelöscht werden.]	
[] [alle Zinsperioden im Zeitraum von [●] bis [●]]	[Zinsberechnungsbasis einfügen] [im Falle eines Hebelfaktors einfügen]: , multipliziert mit [Hebelfaktor einfügen][.] [[zuzüglich] [abzüglich] [Marge einfügen]]

Der Zinssatz für jede Zinsperiode entspricht der Zinsberechnungsbasis, die dem Angebotssatz oder dem arithmetischen Mittel der Angebotsätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der Währung **[festgelegte Währung einfügen]** entspricht, wie auf der Bildschirmseite gegen 11:00 Uhr (Londoner Ortszeit im Falle von LIBOR, oder Brüsseler Ortszeit im Falle EURIBOR) (die "**festgelegte Zeit**") am Zinsfeststellungstag angezeigt und von der Berechnungsstelle festgestellt [, multipliziert mit dem für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Hebelfaktor][.] [und] [zuzüglich oder abzüglich der für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Marge].]

[Bei Schuldverschreibungen mit fix-to-floating Verzinsung einfügen]:

Der Zinssatz errechnet sich wie folgt:

- (a) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]**

(einschließlich) werden die *Schuldverschreibungen* [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][**anderen Verzinsungszeitraum einfügen**] mit [dem][den] folgenden [Fixzinssatz][Fixzinssätzen] ("**Fixzinssatz**" [oder **Fixzinssätze**"]) verzinst:

Zinsperiode(n)	Zinssatz
[]	[Fixzinssatz einfügen] % <i>per annum</i>
[]	[Fixzinssatz einfügen] % <i>per annum</i>

(b) Danach werden die *Schuldverschreibungen* mit [dem][den] folgenden variablen [Zinssatz][Zinssätzen] ("**Variabler Zinssatz**" [oder "**Variable Zinssätze**"]) verzinst, [der][die] sich wie folgt berechne[t][n] (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null):

Zinsperiode(n)	Zinssatz
[] [alle Zinsperioden im Zeitraum von [●] bis [●]] [alle Zinsperioden] [Falls der Zinssatz in allen variablen Zinsperioden gleichbleibend ist, können die weiteren Zeilen gelöscht werden.]	[Zinsberechnungsbasis einfügen] [[zuzüglich] [abzüglich] [Marge einfügen]]
[] [alle Zinsperioden im Zeitraum von [●] bis [●]]	[Zinsberechnungsbasis einfügen] [[zuzüglich] [abzüglich] [Marge einfügen]]

Der Variable Zinssatz für jede Zinsperiode entspricht der Zinsberechnungsbasis, die dem Angebotssatz oder dem arithmetischen Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der Währung **[festgelegte Währung einfügen]** entspricht, wie auf der Bildschirmseite gegen 11:00 Uhr (Londoner Ortszeit im Falle von LIBOR, oder Brüsseler Ortszeit im Falle EURIBOR) (die "**festgelegte Zeit**") am Zinsfeststellungstag angezeigt und von der Berechnungsstelle festgestellt [zuzüglich oder abzüglich der für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Marge].]

[Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung einfügen: Verzinsung. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbetrag mit dem Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst.

[Im Fall von Altiplano einfügen: Wenn an dem für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Beobachtungstag der Beobachtungswert von zumindest einem Basiswert unter der Barriere (**[einfügen]**) liegt, entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode 0% p.a. Wenn an dem für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Beobachtungstag der Beobachtungswert jedes der Basiswerte gleich hoch oder höher als die Barriere ist, entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Altiplano Zinssatz (**[einfügen]**) (der "Zinssatz").]

[Im Fall von Range Accrual einfügen: An jedem Zinsermittlungstag (**[einfügen]**) stellt die Anleiheschuldnerin nachträglich für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode die Anzahl der Kalendertage innerhalb dieser Beobachtungsperiode fest, an denen der Beobachtungswert (**[einfügen]**) des Basiswerts (**[einfügen]**) weder die obere Barriere (**[einfügen]**) noch die untere Barriere (**[einfügen]**) erreicht oder durchbrochen hat (d.h. an jenen Tagen, an denen der Kurs innerhalb der beiden Barrieren lag).

Der Zinssatz (der "Zinssatz") wird gemäß folgender Formel errechnet:

$$\text{Zinssatz} = \text{RAZ} * \text{N} / \text{M}$$

wobei

"N" meint die Anzahl der Kalendertage innerhalb der maßgeblichen Beobachtungsperiode, an denen der Beobachtungswert des Basiswerts innerhalb der beiden Barrieren lag;

"M" meint die Anzahl der Geschäftstage in der maßgeblichen Zinsperiode; und

"RAZ" meint den Range Accrual Zinssatz von [●].]

[Im Fall von Digitaler Option einfügen: Wenn der Schlusskurs des Basiswerts am maßgeblichen Beobachtungstag (**[einfügen]**) auf oder über der Barriere (**[einfügen]**) liegt, entspricht der Zinssatz für die maßgebliche Zinsperiode dem Digitale Option Zinssatz (**[einfügen]**) in allen anderen Fällen entspricht der Zinssatz für die maßgebliche Zinsperiode 0% p.a. (der "Zinssatz").]

[Im Fall von Inflationsgebunden einfügen: An jedem Zinsermittlungstag (**[einfügen]**) stellt die Anleiheschuldnerin nachträglich für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode die Entwicklung des Basiswerts im Zeitraum zwischen 15 Monaten und 3 Monaten vor der Beginn der Zinsperiode fest. Der Zinssatz für den maßgeblichen Zinsermittlungstag (t) entspricht der prozentualen Entwicklung des Maßgeblichen Indexstandes zum Zeitpunkt 3 Monate vor Beginn der aktuellen Zinsperiode (t-3M) gegenüber dem Maßgeblichen Indexstand zum Zeitpunkt 15 Monate vor Beginn der aktuellen Zinsperiode (t-15M), wobei er aber nicht negativ sein kann. Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") wird gemäß folgender Formel errechnet, wobei der Zinssatz kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird und nicht negativ sein kann:

$$Z = \left(\frac{\text{Index}(\text{Monat}_t) - \text{Index}(\text{Monat}_{(t-1)})}{\text{Index}(\text{Monat}_{(t-1)})} * P \right)$$

Wobei:

"Z" meint den Zinssatz *per annum*;

"Index(Monat_t)" meint den Maßgeblichen Indexstand 3 Monate vor dem Beginn der aktuellen Zinsperiode;

"Index(Monat_(t-1))" meint den Maßgeblichen Indexstand 15 Monate vor dem Beginn der aktuellen Zinsperiode;

"Index" meint – vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den Emissionsbedingungen - den Unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) im Euroraum ohne Tabakwaren³ (HICP – all items excluding tobacco – Index (2005 = 100) Euro area;

"P" meint die Partizipationsrate (**[einfügen]**)

"Indexstand" ist jeder Stand des Index (unrevidiert; provisorisch) bezogen auf einen beliebigen Monat, wie er von der Indexberechnungsstelle in der Regel in der Mitte des

³ Der unrevidierte harmonisierte Verbraucherpreisindex des Euroraums ohne Tabakwaren zählt zu den EU-Verbraucherpreisindizes, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 vom 23.10.1995 nach einem harmonisierten Ansatz und einheitlichen Definitionen berechnet werden. Basisjahr ist das Jahr 2005. Der Euroraum erfasste zunächst Belgien, Deutschland, Irland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland. Griechenland gehört seit Januar 2001, Slowenien seit Januar 2007, Zypern und Malta seit Januar 2008, die Slowakei seit Januar 2009, Estland seit dem Januar 2011, Lettland seit dem Januar 2014 und Litauen seit dem Januar 2015 zum Euroraum. Neue Mitgliedstaaten werden anhand einer Kettenindexformel in den Index integriert. Der Index wird monatlich ermittelt und in der Regel in der Mitte des Folgemonats veröffentlicht.

Folgemonats ermittelt wird und wie er auf der Index-Bildschirmseite ([**einfügen**]) veröffentlicht wird; und

"Maßgeblicher Indexstand" ist jeder auf einen Bezugszeitpunkt bezogene unrevidierte (provisorische) Stand des Index, wie er von der Indexberechnungsstelle in der Regel in der Mitte des auf den Bezugszeitpunkt folgenden Monats ermittelt wird und wie er auf der Index-Bildschirmseite ([**einfügen**]) veröffentlicht wird. Nachfolgende Korrekturen werden nicht berücksichtigt. Vorläufige Veröffentlichungen einer Schätzung des Maßgeblichen Indexstandes bleiben außer Betracht;

"Indexberechnungsstelle" ist die Europäische Kommission - Eurostat - vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den Muster-Emissionsbedingungen.]

[Bei Steepener-Schuldverschreibungen einfügen: Verzinsung. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbetrag mit dem Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst.

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode entspricht dem Produkt des Zins-Partizipationsfaktors ([**einfügen**]) und der Differenz zwischen dem Swapsatz 1 ([**einfügen**]) und dem Swapsatz 2 ([**einfügen**]).]

[Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Keine laufende Verzinsung. Es erfolgen keine laufenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.]

Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine

[Entfällt; die Schuldverschreibungen haben keine Verzinsung.]

[Verzinsungsbeginn ist der [**Verzinsungsbeginn einfügen**] (der "**Verzinsungsbeginn**").]

Der Zinsbetrag ist an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar. "**Zinszahlungstag**" bedeutet [jeden [**Festgelegte Zinszahlungstage einfügen**]] [jeweils den Tag, der auf den Ablauf der Festgelegten Zinsperiode ([**einfügen**]) nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt.]

Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich

[Entfällt; die Schuldverschreibungen haben keine basiswertabhängige Verzinsung.]

[Der Zinssatz der Schuldverschreibungen stützt sich auf einen Basiswert. Bei dem Basiswert handelt es sich um [ein(e)(n)] [[hybriden] Basiswertkorb aus] [Aktie(n)] [Index(-ices)] [Rohstoff(e)] [Währung(en)] und zwar [●].]

stützt

Fälligkeits-termin und Vereinbarungen für die Darlehens-tilgung, einschließlich der Rückzahlungs-verfahren

[Im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit einfügen: Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am **[Fälligkeitstag einfügen]** (der "Fälligkeitstag") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[[Rückzahlungsbetrag einfügen]]%** des Nennbetrags **[[Rückzahlungsbetrag einfügen]** pro Stückelung **[[anderen Rückzahlungsbetrag einfügen]]** (der "Rückzahlungsbetrag") zurückgezahlt.]

[Im Fall von Teiltilgung einfügen: Die Schuldverschreibungen werden zu jedem Zinszahlungstag durch Zahlung **[des folgenden Teiltilgungsbetrags]** **[der folgenden Teiltilgungsbeträge]** zurückgezahlt. Endfälligkeitstag ist der **[Fälligkeitstag einfügen]**.

Teiltilgungsbetrag (-beträge) in % des Nennbetrags (jeweils ein "Teiltilgungsbetrag") je Schuldverschreibung	Zinszahlungstage
[Teiltilgungsbetrag (-beträge) einfügen]	[Zinszahlungstage einfügen]
[●]	[●]

Die Tilgung der Schuldverschreibungen erfolgt bei Fälligkeit in der festgelegten Währung. Die Zahlung erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle.

Angabe der Rendite

[●] [Eine Rendite kann aufgrund der im Vorhinein nicht bestimmbaren Erträge der Schuldverschreibungen nicht berechnet werden.]

Name des Vertreters der Schuldtitel-inhaber

Grundsätzlich sind alle Rechte aus den Schuldverschreibungen durch jeden Anleihegläubiger selbst gegenüber der Emittentin geltend zu machen.

Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger vorgesehen.

Gemäß den Bestimmungen des Kuratorengesetzes ist in bestimmten Fällen vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Anleihegläubiger zu bestellen.

C.10	Derivative Komponente bei der Zinszahlung	[Entfällt; die Schuldverschreibungen schütten keine Zinsen aus bzw enthalten keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.] [Siehe C.9]
C.11	Zulassung zum Handel	[[Eine Börseneinführung der Schuldverschreibungen in den Amtlichen Handel der Wiener Börse] [Eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (<i>Multilateral Trading Facility - MTF</i>) geführten Dritten Markt] soll erfolgen.][Eine Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einer Börse bzw. einem Multilateralen Handelssystem (<i>Multilateral Trading Facility - MTF</i>) ist nicht vorgesehen.] Eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an Handelsplätzen iSd Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (<i>Markets in Financial Instruments Directive II - MiFID II</i>) ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Emittentin zulässig. Die Emittentin behält sich das Recht vor, diese Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verwehren.
C.15	Beeinflussung der Anlage durch das Basis-instrument	<p>[Entfällt; die Schuldverschreibungen enthalten keine derivative Komponente.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung einfügen: Der auf Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung anwendbare Zinssatz ist von einem oder mehreren Basiswerten abhängig. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen hingegen steht bereits am Begebungstag fest und ändert sich nicht.</p> <p>Der Marktpreis der Schuldverschreibungen hängt unter anderem von der Einschätzung des Marktes über die Rendite der Schuldverschreibungen ab. Geht der Markt von einer Erhöhung der Rendite der Schuldverschreibungen aus, erhöht sich in der Regel auch der Marktpreis der Schuldverschreibungen. Die Rendite der Schuldverschreibungen ist von der Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Schuldverschreibungen erworben werden, und dem Preis, zu dem sie verkauft werden bzw dem Rückzahlungsbetrag sowie dem Zinssatz der Schuldverschreibungen abhängig. Da die Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung ausgestattet sind, kommt der Veränderung des Basiswerts eine maßgebliche Bedeutung für die Veränderung des Marktpreises der Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung zu. Je nach der in den</p>

Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Zuordnung zwischen Basiswert und Zinssatz (dazu gleich unten), ist bei einer Änderung des Marktpreises des Basiswertes grundsätzlich von einer Änderung des Marktpreises der Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung auszugehen.

Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung bemisst sich die Höhe des auf eine Zinsperiode anwendbaren Zinssatzes nach der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte in einem bestimmten Zeitraum (die "**Basiswertperformance**"). Die Abhängigkeit zwischen der Basiswertperformance und dem Zinssatz (die "**Zuordnung**") kann dabei direkt, dh eine positive Veränderung des Marktpreises des Basiswerts im Beobachtungszeitraum führt zu einer positiven Veränderung des Zinssatzes und umgekehrt ("**direkte Zuordnung**"), oder indirekt, dh eine positive Veränderung des Marktpreises des Basiswerts im Beobachtungszeitraum führt zu einer negativen Veränderung des Zinssatzes und umgekehrt ("**indirekte Zuordnung**"), sein. Die Basiswertperformance kann sich weiters im selben Ausmaß auf die Veränderung des Zinssatzes auswirken, dh eine Basiswertperformance von 4% führt zu einer Erhöhung oder Reduktion des Zinssatzes um 4% (seines Wertes, dh z.B. von 4,00% auf 4,16%) ("**Proportionalität**"), oder in einem stärkeren Ausmaß ("**Überproportionalität**") oder auch in einem schwächeren Ausmaß ("**Unterproportionalität**"), wie jeweils in den maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben. Die Emissionsbedingungen können auch andere Strukturen vorsehen, wie zB, dass ein vorgegebener Zinssatz nur dann ausbezahlt wird, wenn an einem Beobachtungstag kein einziger Beobachtungswert eines Basiswertes unter einer Barriere lag (andernfalls.0%) (Verzinsungsart Altiplano) oder zB dass Zinsen nur für Tage, in denen der Beobachtungswert des Basiswerts weder die von der Emittentin am Begebungstag festgelegte und in den Endgültigen Bedingungen angegebene obere Barriere noch die untere Barriere erreicht oder durchbrochen hat (d.h. für jene Tage, an denen der Kurs innerhalb der Bandbreite der beiden Barrieren lag) ausbezahlt werden (Verzinsungsart Range Accrual).

[Siehe C.9]

C.16 Verfalltag oder Fälligkeits-termin der

[Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.]

[Entfällt; die Schuldverschreibungen enthalten keine solchen

	derivativen Wertpapiere — Ausübungsterm in oder letzter Referenztermin	Termine, da nur die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig ist.] [Fälligkeitstag ist der [●].]
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	[Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.] [Entfällt; die Schuldverschreibungen sind nur im Hinblick auf die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig.] Die Zahlung von Kapital [und Zinsen] erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle. Als Zahlstelle fungiert [die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38, 4010 Linz, Österreich.] [●].
C.18	Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	[Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.] [Entfällt; die Schuldverschreibungen sind nur im Hinblick auf die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig.]
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	[Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.] [Entfällt; die Schuldverschreibungen sind nur im Hinblick auf die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig.]
C.20	Basiswert	[Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.] [Typ: [Basiswertkorb aus] [Aktie(n)] [Index(izes)] [Rohstoffe(n)] [Währung(en)] Bezeichnung: [einfügen] [Emittent:] [einfügen] [Sponsor:] [einfügen] [ISIN:] [einfügen] [Informationen zur historischen und fortlaufenden Wertentwicklung des Basiswerts und zu seiner Volatilität sind [auf der öffentlich zugänglichen Website [●]] [in den Geschäftsstellen von [Adresse/Telefonnummer einfügen]]

erhältlich.]

[Informationen über [**Basiswert einfügen**] können [**Ort einfügen**] bezogen werden.]]

D. Risiken

D.2 Risiken der Emittentin

- Zahlungsverzug, Zahlungseinstellungen oder Bonitätsverschlechterungen von Kunden oder anderen Gegenparteien der Emittentin können zu Verlusten führen (Kreditausfallsrisiko).
- Es besteht die Gefahr, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko).
- Marktschwankungen können dazu führen, dass die Emittentin keinen ausreichenden Jahresgewinn erzielt, um Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten.
- Das Risiko aus Krediten an Kunden aus derselben Branche oder Region oder an nahestehende Unternehmen der Emittentin kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Konzentrationsrisiko).
- Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw. einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko).
- Die Emittentin ist Risiken ausgesetzt, die sich aus der mangelnden Eignung oder dem Versagen interner Abläufe, von Menschen oder Systemen (insbesondere IT-Systemen) oder aus externen – absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten – Ereignissen ergeben (operationelles Risiko).
- Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.
- Die Emittentin ist Risiken der Zinsänderung ausgesetzt.
- Risiken der Änderung des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder rückläufiger Finanzmärkte.

D.3 Risiken der Wertpapiere

- Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko).
 - Eine Aussetzung, Senkung oder Aufhebung eines Ratings der Emittentin könnte die Refinanzierungsbedingungen der Emittentin, insbesondere ihren Zugang zu den Fremdkapitalmärkten, negativ beeinflussen.
 - Wirtschaftliche oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in den Hauptmärkten der HYPO Oberösterreich-Gruppe können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der HYPO Oberösterreich-Gruppe haben.
 - Interessenkonflikte und Doppelfunktionen können zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Inhaber von Schuldverschreibungen liegen.
 - Die Emittentin wird durch eine Mehrheitseigentümerin kontrolliert, die Beschlüsse fassen kann, die nicht im Interesse der Anleihegläubiger liegen.
 - Die Emittentin unterliegt zahlreichen strengen und umfangreichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften.
 - Die Emittentin ist verpflichtet, jederzeit die für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen einzuhalten.
 - Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und den Einlagensicherungsfonds abzuführen.
 - Die Emittentin ist verpflichtet, umfangreiche AML-Vorschriften einzuhalten.
 - Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin anzuordnen.
-
- Schuldverschreibungen können ein ungeeignetes Investment sein - komplexe Finanzinstrumente sind nicht für alle Anleger geeignet, da sie ein im Vergleich zu nicht komplexen Finanzinstrumenten wesentlich höheres Verlustrisiko aufweisen.
 - Anleihegläubiger sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.
 - Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Kauf und/oder Verkauf von Schuldverschreibungen und/oder der

Depotführung können zu Kostenbelastungen führen, die die mit den Schuldverschreibungen verbundene Rendite maßgeblich reduzieren können.

- Von einem Kauf von Schuldverschreibungen auf Kredit wird aufgrund des Risikos eines deutlich höheren Verlusts abgeraten.
- Keine Gewissheit eines liquiden Sekundärmarktes für die Schuldverschreibungen.
- Es besteht ein Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen oder den Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird.
- Anleihegläubiger unterliegen möglicherweise einem Wechselkursrisiko.
- Eine Wiederveranlagung von Erträgen und Kapital der Schuldverschreibungen zu den Bedingungen, die für die Schuldverschreibungen gelten, ist ungewiss.
- Anleihegläubiger sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt.
- Bei Schuldverschreibungen, deren Emissionsbedingungen kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden.
- Bei einer Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit sind die Anleihegläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist und eine Wiederveranlagung nur zu schlechteren Bedingungen möglich ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung).
- Es ist der Emittentin nicht verboten, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen vorrangig oder gleichrangig sind.
- Anleger, die in Schuldverschreibungen investieren, gehen das Risiko ein, dass sich der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin verändert (Credit Spread-Risiko).
- Steuerrechtliche Veränderungen können sowohl den Marktpreis der Schuldverschreibungen als auch die Höhe der Zahlungen negativ beeinflussen.
- Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen sind von keiner gesetzlichen Sicherungseinrichtung gedeckt.
- Bei Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen besteht keine

Sicherheit, dass die Deckungswerte des jeweils maßgeblichen Deckungsstocks der Pfandbriefe und Kommunalpfandbriefe zu jedem Zeitpunkt ausreichen, um die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen zu decken und/oder dass Ersatzwerte dem jeweiligen Deckungsstock zeitgerecht hinzugefügt werden können.

- Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern (Inflationsrisiko).
- Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleger haben.
- Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt.
- Ein österreichisches Gericht kann einen Treuhänder (Kurator) für die Schuldverschreibungen ernennen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.
- Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.
- Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen einen höheren Rang als die Ansprüche der Gläubiger unter den Schuldverschreibungen.

[• Schuldverschreibungen, bei denen die zu zahlenden Beträge unter Zugrundelegung einer Formel berechnet werden, unterliegen besonderen Risiken - Potenzielle Anleger sollten sicherstellen, dass sie die jeweilige Formel verstehen, und, falls erforderlich, ihren/ihre persönlichen Berater zu Rate ziehen.]

[• Die Inhaber von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung und Schuldverschreibungen mit Perioden mit fixer Verzinsung sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis der Schuldverschreibungen als Ergebnis einer Änderung des Marktzinssatzes fällt.]

[• Die Inhaber von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung oder variabel verzinsten Periode sind bedeutenden Zinsschwankungsrisiken ausgesetzt.]

- [• Im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung bestehen besonders hohe Risiken und nur Anleger, die diese Risiken aufgrund eines genauen Studiums der Anleihebedingungen und ausreichender Kenntnisse im Bereich strukturierter Finanzprodukte erfassen können, sollten diese Schuldverschreibungen erwerben.]
- [• Risiken im Zusammenhang mit der Reform von Referenzwerten für Referenzzinssätze.]
- [• Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen.]
- [• Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger gekündigt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf oder Kündigung der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig. Bei nachrangigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin nicht zulässig ist. Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen können.]
- [• Die Anrechenbarkeit nachrangiger Schuldverschreibungen als Eigenmittel kann sich verringern oder wegfallen, was negative Auswirkungen auf die Kapitalstruktur der Emittentin haben und zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen führen könnte.]
- [• Inhaber von Schuldverschreibungen mit indexabhängiger bzw inflationsgebundener Verzinsung sind dem Risiko der Entwicklung des Marktpreises des zugrundeliegenden Index ausgesetzt.]
- [• Inhaber von Schuldverschreibungen mit rohstoffabhängiger Verzinsung sind dem Risiko der Entwicklung des Marktpreises des zugrundeliegenden Rohstoffes (oder des Rohstoffkorbes) ausgesetzt.]
- [• Zahlungen auf Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung an den Wert von Aktien (oder Aktienkörben) gebunden ist, sind abhängig von der Entwicklung des Marktpreises der zugrundeliegenden Aktien (oder Aktienkörbe).]
- [• Inhaber von Schuldverschreibungen, die von Währungen

[abhängig sind, sind dem Risiko der Entwicklung des Marktpreises der zugrundeliegenden Währungen ausgesetzt.]
[<ul style="list-style-type: none"> • Inhaber von Schuldverschreibungen, die von hybriden Basiswertkörben abhängig sind, können einem wesentlich höheren Risiko als Inhaber von Schuldverschreibungen, die nur von einem Basiswert (oder einer Art von Basiswerten) abhängig sind, ausgesetzt sein.]
[<ul style="list-style-type: none"> • Interessenskonflikte können die den Schuldverschreibungen zu Grunde liegenden Basiswerte negativ beeinflussen.]
[D.6]	[Inhaber von derivativen Wertpapieren unterliegen dem Risiko, ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise zu verlieren.]

E. Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	[Die Nettoerlöse aus der Begebung der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.][Einfügen]
E.3	Angebots-konditionen	<p>Das Angebot der Schuldverschreibungen unter diesem Programm unterliegt keinen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Prospekt zu lesen und enthalten, gemeinsam mit dem Prospekt, vollständige und umfassende Angaben über das Programm und die einzelnen Emissionen von Schuldverschreibungen.</p> <p>Die Gesamtsumme der Emissionen von Schuldverschreibungen unter diesem Prospekt ist betragsmäßig nicht beschränkt. Die Volumina der einzelnen Emissionen von Schuldverschreibungen ergeben sich aus den Endgültigen Bedingungen.</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und, soweit anwendbar, des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit den bestehenden Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.</p>
E.4	Interessen-konflikte	Mögliche Interessenskonflikte können sich zwischen der Emittentin, der Zahlstelle, der Berechnungsstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Emissionsbedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen sowie durch die Zahlung marktüblicher Provisionen (die auch bereits im Emissionspreis

Interessen an dem Angebot

der Schuldverschreibungen enthalten sein können) an Vertriebspartner durch die Emittentin. Diese Interessenskonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Anleihegläubiger haben.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrats der Emittentin haben innerhalb der Emittentin, der HYPO Oberösterreich-Gruppe oder anderen Gesellschaften zahlreiche weitere Funktionen inne. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Doppelfunktionen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Emittentin in anderen Organisationen und Gesellschaften Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und der Anleihegläubiger liegen.

[Im normalen Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit stehen die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen möglicherweise mit Emittenten der Basiswerte, deren verbundenen Unternehmen oder Garanten oder Dritten, die Verpflichtungen gegenüber den Emittenten der Basiswerte oder deren verbundenen Unternehmen oder Garanten haben, nicht nur in Geschäftsbeziehungen, sondern wickeln mit diesen Transaktionen ab, gehen Bankgeschäfte jeder Art und Investmentbankgeschäfte ein oder stehen anderweitig in Geschäftskontakt, so als ob die Schuldverschreibungen nicht existent wären, und zwar unabhängig davon, ob sich die vorgenannten Handlungen nachteilig auf den Emittenten der Basiswerte, dessen verbundene Unternehmen oder Garanten auswirken.

Die Emittentin ist möglicherweise von Zeit zu Zeit an Transaktionen im Zusammenhang mit den Basiswerten beteiligt, die den Marktpreis oder die Liquidität der Schuldverschreibungen beeinflussen und sich gegebenenfalls nachteilig auf die Interessen der Anleihegläubiger auswirken können.

Im Falle einer Übernahme oder des Vertriebs der Schuldverschreibungen durch einen oder mehrere Finanzintermediäre erhalten diese Finanzintermediäre für die Übernahme bzw den Vertrieb und die Platzierung der Schuldverschreibungen gegebenenfalls eine Provision.

Die Emittentin und/oder ihre Gruppengesellschaften können am Tag der Emission von Schuldverschreibungen und danach über Informationen verfügen, welche die Schuldverschreibungen oder die Basiswerte betreffen, deren

Marktpreis maßgeblich beeinflussen und nicht öffentlich verfügbar sind.]

[Angaben zu etwaigen (weiteren) Interessen von an der Emission beteiligten natürlichen und juristischen Personen einfügen]

[Entfällt, es bestehen keine Interessen von an der Emission beteiligten natürlichen und juristischen Personen]

E.7 Kosten für die Anleger

[Entfällt; es werden den Anlegern keine Kosten in Rechnung gestellt.] [●]

RISIKOFAKTOREN

1. Allgemein

Dieses Kapitel beschreibt jene Risikofaktoren, die nach Ansicht der Emittentin mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbunden sind. Potenzielle Anleger sollten alle Informationen berücksichtigen, die in diesem Prospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen sowie etwaigen Nachträgen enthalten sind.

Die Reihenfolge und die Ausführlichkeit der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sagt nichts über ihre Eintrittswahrscheinlichkeit oder die potenziellen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihres Eintritts aus. Zu beachten ist ferner, dass Risikofaktoren auch kumulativ vorliegen und sich gegenseitig verstärken können.

Dieser Prospekt kann die vor jeder Anlageentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank, einen Anlage-, Rechts-, Steuer- oder sonstigen Berater nicht ersetzen. Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlageentscheidung sicherstellen, dass sie die Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibung und die damit verbundenen Risiken verstanden haben, dass der Erwerb der Schuldverschreibungen eine ihren Bedürfnissen und Verhältnissen entsprechende Anlage darstellt, und dass sie das Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich anfallender Transaktionskosten tragen können.

Falls einer oder mehrere der nachstehend angeführten Umstände eintreten, können die Inhaber der Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") ihr Investment zur Gänze oder zum Teil verlieren.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Schuldverschreibungen an Wert verlieren können und es gegebenenfalls zu einem Verlust der gesamten Investition (Totalverlust) kommen kann.

2. Risiken in Bezug auf die Emittentin

Die Emittentin ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Risiken ausgesetzt, deren Realisierung dazu führen kann, dass sie ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann. Diese Risiken können zu Schwankungen der Umsätze und Erträge der Emittentin führen. Historische Finanzzahlen lassen keine Rückschlüsse auf künftige Zeiträume zu und können sich von einem Jahr auf das nächste wesentlich ändern.

Angehende Anleihegläubiger sollten beachten, dass die nachstehend beschriebenen Risiken nicht die einzigen Risiken sind, denen sich die Emittentin gegenüber sieht. Die Emittentin hat jene Risiken betreffend ihr Geschäft, ihre Geschäftstätigkeit, ihre Finanzlage und/oder ihre Aussichten beschrieben, welche sie als wesentlich ansieht und von welchen sie derzeit Kenntnis hat. Es können zusätzliche Risiken bestehen, die die Emittentin derzeit als nicht wesentlich ansieht und/oder von denen sie derzeit keine

Kenntnis hat, und jedes dieser Risiken könnte negative Auswirkungen auf ihre Ertrags- und Finanzlage und das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit haben.

2.1 Zahlungsverzug, Zahlungseinstellungen oder Bonitätsverschlechterungen von Kunden oder anderen Gegenparteien der Emittentin können zu Verlusten führen (Kreditausfallsrisiko).

Die Emittentin ist einer Reihe von Gegenpartei- und Kreditausfallsrisiken ausgesetzt. Dritte, die der Emittentin Geld, Wertpapiere oder andere Vermögensgegenstände schulden, könnten ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin wegen Zahlungsunfähigkeit, fehlender Liquidität, Bonitätsverschlechterungen, Wirtschaftsabschwüngen, operationellen Problemen, Wertverlusten von Immobilien oder aus anderen Gründen nicht erfüllen. Das Gegenparteiisiko zwischen Finanzinstituten ist als Ergebnis der Volatilität der Finanzmärkte in den letzten Jahren angestiegen. Aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtungen großer Finanzinstitute untereinander und/oder mit anderen Teilnehmern des Finanz- und Kapitalmarkts besteht das Risiko, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten eines großen Finanzinstituts oder die Nichterfüllung von Verbindlichkeiten durch ein großes Finanzinstitut zu einer den gesamten Finanz- und Kapitalmarkt negativ beeinflussenden Liquiditätsverknappung oder zu Verlusten oder zur Nichterfüllung der Verbindlichkeiten auch durch andere Finanz- und Kapitalmarktteilnehmer führen. Es besteht das Risiko, dass diese "systemischen" Risiken auch Finanzintermediäre (etwa Clearingstellen, Kreditinstitute etc.) betreffen, mit denen die Emittentin täglich Geschäfte abwickelt. Auch ein angenommener Mangel an Bonität kann zu marktweiten Liquiditätsproblemen führen. Dieses "systemische Risiko" beeinträchtigt Kreditinstitute und alle anderen Typen von Intermediären in der Finanzdienstleistungsindustrie.

Gemäß den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards ("**IFRS**") berücksichtigt die Emittentin die Möglichkeit, dass Kunden oder Gegenparteien ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, durch die Vornahme von Abschreibungen für eingetretene Ausfälle. Ein potenzieller Wertminderungsbedarf wird bei Vorliegen der Indikatoren Zahlungsverzug über einen bestimmten Zeitraum, Einleitung von Zwangsmaßnahmen, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Scheitern von Sanierungsmaßnahmen angenommen. Dieser angenommene Wertminderungsbedarf kann aus unterschiedlichen Gründen unrichtig sein. Ein unerwarteter Abschwung der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, unvorhergesehene politische Ereignisse oder ein Mangel an flüssigen Mitteln in der Wirtschaft können zu Kreditausfällen führen, die die Höhe der von der Emittentin getätigten Abschreibungen und die vom Risikomanagement angenommenen wahrscheinlichen Maximalverluste übersteigen. Da die Emittentin primär in Oberösterreich, anderen Teilen Österreichs und einigen angrenzenden Ländern tätig ist, ist sie vor allem dem Risiko eines allgemeinen Wirtschaftsabschwungs oder eines anderen Ereignisses, das die Kreditausfallswahrscheinlichkeit in dieser Region erhöht, ausgesetzt.

Wenn die Verluste aus den Ausfällen von Kunden und anderen Gegenparteien die Höhe der von der Emittentin getätigten Abschreibungen wesentlich übersteigen oder

eine Erhöhung dieser Abschreibungen erforderlich machen, hätte dies negative Auswirkungen auf die Ergebnisse der Emittentin und könnte zu einem die operative Tätigkeit einschränkenden Anstieg der Kapitalerfordernisse führen, und folglich die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und deren Marktpreis beeinträchtigen.

2.2 Es besteht die Gefahr, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko).

Die Emittentin ist gesetzlich verpflichtet, ausreichend flüssige Mittel zu halten, um jederzeit ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. Die globalen Kredit- und Geldmärkte haben und werden weiterhin aufgrund der Unsicherheit über die Bonität der Kreditinstitute eine Zurückhaltung der Kreditinstitute, gegenseitig Geld auszuleihen, erfahren. Selbst die Wahrnehmung unter Marktteilnehmern, wonach ein Kredit- bzw. Finanzinstitut ein größeres Liquiditätsrisiko aufweist, kann zu einem erheblichen Schaden des Institutes führen, da potentielle Geldgeber zusätzliche Sicherheiten oder andere Maßnahmen verlangen könnten, die die Fähigkeit der Emittentin, die Mittelaufbringung sicherzustellen, weiter mindern. Die Liquiditätssituation der Emittentin lässt sich durch eine Gegenüberstellung von Zahlungsverpflichtungen und Zahlungsforderungen darstellen. Durch eine Inkongruenz von Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen (beispielsweise aufgrund verspäteter Rückzahlungen, unerwartet hoher Abflüsse, des Scheiterns von Anschlussfinanzierungen oder wegen mangelnder Marktliquidität) kann es zu Liquiditätsengpässen oder -stockungen kommen, die dazu führen, dass die Emittentin Zahlungspflichten nicht mehr rechtzeitig erfüllen kann und in Verzug gerät oder flüssige Mittel zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen anschaffen muss. Dies kann negative Auswirkungen auf die von der Emittentin erwirtschafteten Erträge haben und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

2.3 Marktschwankungen können dazu führen, dass die Emittentin keinen ausreichenden Jahresgewinn erzielt, um Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten.

Schwankungen an den Kapitalmärkten (Anleihe-, Aktienmärkten, etc.) können den Wert und die Liquidität der davon abhängigen Vermögensgegenstände der Emittentin beeinflussen, dh den Wert von Verbindlichkeiten der Emittentin erhöhen oder den Wert von Aktiva verringern. Weiters ist der Wert der finanziellen Vermögenswerte der Emittentin Preisschwankungen an den jeweiligen Märkten ausgesetzt. Das Auftreten von Marktschwankungen kann negative Auswirkungen auf die durch das Geschäft der Emittentin erwirtschafteten Erträge haben und könnte weiters die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen und dadurch die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu tätigen, beeinträchtigen.

2.4 Das Risiko aus Krediten an Kunden aus derselben Branche oder Region oder an nahestehende Unternehmen der Emittentin kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Konzentrationsrisiko).

Die Emittentin ist aufgrund von Forderungen, die sie gegenüber Kreditnehmern eines bestimmten Wirtschaftszweiges oder innerhalb einer Region oder gegenüber nahestehenden Unternehmen (iSv IAS 24⁴) hält in unterschiedlichem Ausmaß den nachteiligen Folgen der Konzentration oder den Wechselwirkungen innerhalb einer Branche, einer Region oder innerhalb der Gruppe nahestehender Unternehmen ausgesetzt. Daraus kann sich ein erheblich nachteiliger Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

2.5 Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko).

Die Emittentin ist ein regionales Kreditinstitut mit dem Fokus auf das Bankgeschäft mit Privat- und Firmenkunden. Der regionale Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt in Oberösterreich. Die Emittentin ist in einem herausfordernden wirtschaftlichen Heimatmarkt (Oberösterreich) tätig. Kreditinstitute wie die Emittentin sind einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt, wobei erwartet wird, dass dieser Wettbewerb künftig weiter wachsen wird. Der Trend zur Konsolidierung in der weltweiten Finanzdienstleistungsindustrie, der aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise angestiegen ist, ruft Wettbewerber mit einer weitreichenden Palette an Produkten und Dienstleistungen, einem erhöhten Zugang zu Kapital und größeren Effektivität und Preissetzungsmacht hervor. Neben nationalen Mitbewerbern können daher auch internationale Kreditinstitute in Österreich, wo der Markt für Finanzdienstleister, insbesondere Kreditinstitute, bereits eng ist, auftreten und die Gewinnmargen der Emittentin weiter unter Druck setzen. Erhöhter Wettbewerb bzw eine sich verschärfende Wettbewerbssituation in den Märkten, in denen die HYPO Oberösterreich-Gruppe tätig ist, kann einen negativen Effekt auf das Finanz- und Geschäftsergebnis der HYPO Oberösterreich-Gruppe haben.

2.6 Die Emittentin ist Risiken ausgesetzt, die sich aus der mangelnden Eignung oder dem Versagen interner Abläufe, von Menschen oder Systemen (insbesondere IT-Systemen) oder aus externen – absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten – Ereignissen ergeben (operationelles Risiko).

Die HYPO Oberösterreich-Gruppe ist verschiedenen Risiken ausgesetzt, die sich aus potenziellen Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Kontrollen, Abläufe,

⁴ International Accounting Standards ("IAS") – Internationale Rechnungslegungsstandards – IAS 24 definiert den Begriff "nahestehende Unternehmen"

Mitarbeiter oder Systeme oder externen – absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten – Ereignissen ergeben und erhebliche Verluste bewirken können. Zu solchen operativen Risiken zählt das Risiko unerwarteter Verluste, die als Folge von Einzelereignissen entstehen, die wiederum Ergebnis fehlerhafter Informationssysteme, unzulänglicher organisatorischer Strukturen oder nicht funktionierender Kontrollmechanismen sein können. Diese Risiken beinhalten das Risiko höherer Kosten oder entgangener Gewinne auf Grund ungünstiger gesamtwirtschaftlicher oder branchenspezifischer Trends. Auch eine Rufschädigung der Emittentin auf Grund des Eintritts eines oder mehrerer solcher Ereignisse fällt in diese Risikokategorie.

Das operationelle Risiko ist Bestandteil aller Tätigkeiten der Emittentin und kann nicht eliminiert werden. Insbesondere sollten Investoren beachten, dass die Geschäftstätigkeit der Emittentin maßgeblich von funktionierenden Informations- und Datenverarbeitungssystemen abhängig ist. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel bei diesen Systemen kann zu Ausfällen oder Unterbrechungen ihres Risikomanagements sowie ihrer Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. Falls die Informationssysteme der Emittentin einschließlich ihrer Sicherungssysteme auch nur für eine kurze Dauer ausfallen würden oder sich ihre Notfallpläne zur Fortführung der Geschäfte für den Ernstfall als unwirksam herausstellen, könnte sie Bedürfnisse ihrer Kunden nicht zeitnah befriedigen und dadurch einen Teil des Geschäfts verlieren. Gleichmaßen könnten durch eine vorübergehende Abschaltung des Informationssystems der Emittentin Kosten für die Wiederbeschaffung und Überprüfung der Informationen entstehen. Das Auftreten von Ausfällen oder Unterbrechungen des Informationssystems kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und die Ertragslage der Emittentin haben. Weiters kann nicht zugesichert werden, dass die Einführung und Implementierung neuer Systeme und Verfahren die gewünschten Vorteile für das Geschäft der HYPO Oberösterreich bringen und es dabei nicht zu Fehlern oder Betriebsunterbrechungen kommt, die wesentlich nachteilige Auswirkungen auf ihr Geschäft, ihre Finanzlage und ihre Betriebsergebnisse haben könnten (IT-Risiko).

Eine mangelnde Beherrschung derartiger Risiken kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden, beeinträchtigen.

2.7 Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.

Die Emittentin verwendet eine Reihe von Instrumenten und Strategien, um sich gegen Risiken abzusichern. Unvorhergesehene Marktentwicklungen können einen maßgeblichen Einfluss auf die Effektivität von Absicherungsstrategien haben. Instrumente zur Absicherung von Zins- und Währungsrisiken können zu Verlusten führen, wenn die ihnen zugrunde liegenden Finanzinstrumente verkauft werden oder Wertberichtigungen erforderlich werden. Erträge und Verluste von ineffizienten

Absicherungsmaßnahmen können die Volatilität der Ergebnisse der Emittentin erhöhen, was sich erheblich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnte.

2.8 Die Emittentin ist Risiken der Zinsänderung ausgesetzt.

Die Emittentin nimmt Zinsen aus Krediten und anderen Vermögensbestandteilen ein und zahlt Zinsen an ihre Anleihegläubiger und andere Gläubiger. Wenn der Marktzinssatz fällt, sinken typischerweise die von der Emittentin durch ihre Kredite und anderen Vermögensbestandteile erworbenen Zinsen sowie die an Anleihegläubiger und andere Gläubiger bezahlten Beträge. Ein Rückgang der Zinserträge kann die Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen und dadurch die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu tätigen, beeinträchtigen.

2.9 Risiken der Änderung des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder rückläufiger Finanzmärkte.

Die Emittentin ist dem Risiko von Änderungen des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes in Österreich und in anderen Ländern der Welt (insbesondere in Europa), sowie der Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte ausgesetzt. So herrschen aktuell politische Verunsicherungen vor allem durch die anhaltende europäische Flüchtlingsproblematik, die Ungewissheit über Verlauf und Ergebnis der EU-Austrittsverhandlungen des Vereinigten Königreichs (Stichwort: Brexit) und die Abstimmung des geplanten Haushaltsplans in Italien mit der EU, die steigende Attraktivität populistischer Parteien und Bewegungen für Wähler, die instabile Lage in der Ukraine und in der Türkei, kriegerische Auseinandersetzungen und Spannungen im Nahen Osten sowie verschärfte Spannungen in Ostasien vor. Die weltweite wirtschaftliche Situation mit zunehmenden geopolitischen Herausforderungen und abnehmendem geopolitischen Engagement der USA hat Auswirkungen auf die Eurozone und kann zu Risiken innerhalb der Eurozone führen. Der Aufstieg populistischer Parteien und/oder vermehrte protektionistische Maßnahmen durch Regierungen innerhalb und außerhalb der EU können sich nachteilig auf die Weltwirtschaft auswirken und die internationalen Handelsströme beschränken (zB Erhöhung der US-Einfuhrzölle). Unterschiede in der Geldpolitik können zu stärkeren Schwankungen auf Schulden- und Devisenmärkten führen (zB Euro/Dollar Wechselkurs). Zudem können Überschüsse in entwickelten und zum Teil auch aufstrebenden Wirtschaftsräumen gefährdet werden. Der Ausblick für die europäische und weltweite Wirtschaft wird aufgrund der schwierigen Situation in den Schwellenländern weiterhin herausfordernd bleiben.

Das anhaltende historisch niedrige Zinsniveau in Verbindung mit dem erforderlichen Aufbau zusätzlicher Eigenmittel sowie die verhältnismäßig hohen steuerlichen Belastungen für Kreditinstitute dämpfen die Ertragsmöglichkeiten und erhöhen den Kostendruck. Aus diesem Grund bleiben Verbesserungen der Struktur und der Effizienz von Kreditinstituten von besonderer Bedeutung im Bankensektor. Zudem können nachteilige Änderungen des wirtschaftlichen oder politischen Umfeldes in Österreich und/oder anderen Ländern der Welt und weitere geopolitische

Unsicherheiten sowie eine erneute und/oder verschärfte nachteilige Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte die Emittentin und ihre Vertragspartner bzw die Nachfrage nach den von der Emittentin entwickelten und angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten jederzeit nachteilig beeinflussen und sich damit nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.10 Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko).

Die Bedingungen auf den Finanzmärkten haben einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin. Änderungen und Schwankungen des Marktzinsniveaus (Zinsvolatilität) sowie Änderungen und Schwankungen an den Devisen-, Aktien-, Waren- oder anderen Märkten können sich nachteilig auf die Geschäftsergebnisse der Emittentin auswirken. Zu nachteiligen Entwicklungen an den Finanzmärkten kann es nicht nur aus rein wirtschaftlichen Gründen sondern auch durch Kriege, Terroranschläge, Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen kommen. Entwicklungen an den Finanzmärkten können unter anderem zu erhöhten Kosten für die Kapital- und Liquiditätsausstattung der Emittentin und zu Abwertungserfordernissen hinsichtlich bestehender Vermögenspositionen wie insbesondere von der Emittentin gehaltenen Beteiligungen führen. Die Verwirklichung dieses Marktrisikos kann darüber hinaus nachteilige Auswirkungen auf die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten und damit auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.11 Eine Aussetzung, Senkung oder Aufhebung eines Ratings der Emittentin könnte die Refinanzierungsbedingungen der Emittentin, insbesondere ihren Zugang zu den Fremdkapitalmärkten, negativ beeinflussen.

Ein Rating ist eine Stellungnahme einer Ratingagentur über die Kreditwürdigkeit eines Emittenten, dh eine Prognose oder ein Indikator eines möglichen Kreditausfalles aufgrund von Insolvenz, Zahlungsverzug oder unvollständigen Zahlungen an die Investoren. Es ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder zum Halten von Wertpapieren. Derartige Ratings wurden von Ratingagenturen erstellt, die in der Europäischen Gemeinschaft etabliert und nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, in der jeweils geltenden Fassung, registriert wurden.

Die Emittentin ist von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Ltd. (Niederlassung Deutschland) ("**Standard & Poor's**") geratet⁵. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts stellt sich das Rating für die Emittentin wie folgt dar:

	Rating durch Standard & Poor's ⁶
Langfristig	A+
Ausblick	stabil
Kurzfristig	A-1

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts stellt sich das Rating für den Hypothekarischen Deckungsstock der Emittentin wie folgt dar:

	Rating durch Standard & Poor's ⁶
Langfristig	AA+
Ausblick	stabil

Eine Senkung des Ratings kann zu einer Beschränkung des Zugangs zu Finanzmitteln und folglich zu höheren Refinanzierungskosten führen. Ein Rating könnte auch durch die Solidität oder wahrgenommene Solidität anderer Finanzinstitute negativ beeinflusst werden. Sollte eine Ratingagentur ein Rating der Republik Österreich aussetzen, senken oder aufheben oder ungünstige Berichte oder Prognosen für die Republik Österreich veröffentlichen, könnte dies darüber hinaus die Finanzierungskosten der Emittentin erhöhen.

Jede Senkung eines Ratings der Emittentin könnte negative Auswirkungen auf deren Liquidität und Wettbewerbssituation haben, das Vertrauen in die Emittentin untergraben, ihre Kosten für die Geldaufnahme erhöhen, ihren Zugang zur Mittelaufbringung und zu den Kapitalmärkten oder die Anzahl an Gegenparteien, die gewillt sind, mit der Emittentin Transaktionen einzugehen, limitieren und würde folglich wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit, Finanz- sowie

⁵ **Hinweis:** Standard & Poor's ist in der Europäischen Union niedergelassen und ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils geltenden Fassung (die "**EU-Kreditratingagentur-Verordnung**") registriert. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* – "**ESMA**") veröffentlicht auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk) eine Liste von Ratingagenturen, die gemäß der EU-Kreditagentur-Verordnung zugelassen sind. Diese Liste wird innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Annahme einer Entscheidung gemäß Artikel 16, 17 oder 20 der EU-Kreditagentur-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht solche Updates im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Aktualisierung.

⁶ **Hinweis:** Informationen zur Bedeutung der Ratings und zu den Einschränkungen, die im Zusammenhang damit beachtet werden müssen, können auf der Homepage von Standard & Poor's (www.standardandpoors.com/en_EU/web/guest) abgerufen werden.

Ertragslage haben.

2.12 Wirtschaftliche oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in den Hauptmärkten der HYPO Oberösterreich-Gruppe können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der HYPO Oberösterreich-Gruppe haben.

Die Geschäftstätigkeit der HYPO Oberösterreich-Gruppe konzentriert sich primär auf Oberösterreich, das restliche Österreich und die angrenzenden Nachbarländer. Folglich ist die HYPO Oberösterreich-Gruppe besonders den politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen, die das Wachstum des Bankenmarkts oder die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden und anderen Gegenparteien in diesen Märkten beeinträchtigen, ausgesetzt. Heimatmarkt der HYPO Oberösterreich-Gruppe ist das Bundesland Oberösterreich. Daher ist die Geschäftstätigkeit der HYPO Oberösterreich-Gruppe in hohem Maße volkswirtschaftlichen und anderen Faktoren, die das Wachstum im Oberösterreichischen Bankenmarkt und die Kreditwürdigkeit der Oberösterreichischen Privat- und Firmenkunden der Emittentin beeinflussen, ausgesetzt. Als Beispiele für die oben erwähnten Faktoren können unter anderem ein wirtschaftlicher Abschwung (wie eine von einer globalen Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise sowie einer europäischen Staatsschuldenkrise ausgehende Rezession), eine Deflation, eine Hyperinflation, Arbeitslosigkeit, Terrorgefahr, Finanzkrisen, erhöhte Rohölpreise oder fallende Immobilienpreise genannt werden. Wenn einer oder mehrere dieser Faktoren in einem oder mehreren Märkten, auf denen die HYPO Oberösterreich-Gruppe aktiv ist, eintritt, würde das die Geschäftstätigkeit, die Vermögens-, Ertrags- und die Finanzlage der HYPO Oberösterreich-Gruppe negativ beeinflussen.

2.13 Interessenkonflikte und Doppelfunktionen können zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Inhaber von Schuldverschreibungen liegen.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrats der Emittentin haben innerhalb der HYPO Oberösterreich-Gruppe, bei der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft und bei anderen Gesellschaften zahlreiche weitere Funktionen inne. Aus solchen Doppelfunktionen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Emittentin in anderen Organisationen und Gesellschaften könnten sich Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und der Anleihegläubiger liegen. Durch solche Interessenskonflikte und Doppelfunktionen kann es zu einer nachteiligen Beeinflussung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin kommen.

2.14 Die Emittentin wird durch eine Mehrheitseigentümerin kontrolliert, die Beschlüsse fassen kann, die nicht im Interesse der Anleihegläubiger liegen.

Das Land Oberösterreich hält über die OÖ Landesholding GmbH, die zu 100% im Eigentum des Landes Oberösterreich steht, indirekt 50,57% der Aktien der Emittentin. Mit dieser Mehrheit kann die Mehrheitseigentümerin, unter Umständen im

Zusammenwirken mit HYPO Holding GmbH, im Einklang mit dem Aktiengesetz wichtige Beschlussfassungen der Hauptversammlung der Emittentin kontrollieren und Beschlüsse fassen, die nicht im Interesse der Anleihegläubiger liegen. Solche Beschlüsse können die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin nachteilig beeinflussen.

2.15 Die Emittentin unterliegt zahlreichen strengen und umfangreichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften.

Als österreichisches Kreditinstitut ist die Emittentin verpflichtet, jederzeit zahlreiche aufsichtsrechtliche Anforderungen und Vorschriften einzuhalten, die sich laufend ändern, umfangreicher und strenger werden. Die Einhaltung dieser aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften, insbesondere auch das laufende Monitoring und die Umsetzung von neuen oder geänderten Anforderungen und Vorschriften, verursacht einen entsprechenden Aufwand und erhebliche Kosten für die Emittentin und deren (tatsächliche oder auch nur mögliche) Verletzung kann massive aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen und stellt ein großes Rechts- und Reputationsrisiko dar.

- **Bankenunion**

Die Bankenunion (*banking union*) ist ein System für die Beaufsichtigung und Abwicklung von Kreditinstituten auf EU-Ebene, das auf EU-weiten Vorschriften basiert. Die Bankenunion wurde als Reaktion auf die Finanzkrise geschaffen und besteht derzeit aus zwei Säulen, dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism – SSM*) und dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism – "SRM"*). Die von der EU-Kommission vorgeschlagene dritte Säule, das Europäische Einlagensicherungssystem (*European Deposit Insurance Scheme – EDIS*) wurde bislang noch nicht umgesetzt.

- **Reform des EU Bankenpakets bzw -sektors**

Am 15.2.2019 billigten die EU-Botschafter eine zwischen dem rumänischen Ratsvorsitz und dem Europäischen Parlament erzielte Einigung über ein Bündel von überarbeiteten Vorschriften zur Risikominderung im europäischen Bankensektor. Das Paket, auf das sich der Europäische Rat und das Europäische Parlament geeinigt haben, besteht aus den folgenden EU-Rechtsakten:

(i) CRD IV; (ii) CRR; (iii) Richtlinie 2014/59/EU idgF (*Bank Recovery and Resolution Directive – "BRRD"*); und (iv) Verordnung (EU) Nr. 806/2014 idgF (*Single Resolution Mechanism Regulation – "SRMR"*).

Das Bankenpaket soll jene Reformen umsetzen, die aufgrund der Finanzkrise 2007-2008 auf internationaler Ebene zur Stärkung des Bankensektors und zur Beseitigung der noch offenen Herausforderungen betreffend die

Finanzstabilität vereinbart wurden. Es wurde im November 2016 vorgelegt und umfasst Elemente, die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision* – "**BCBS**") und vom Rat für Finanzstabilität (*Financial Stability Board* – *FSB*) vereinbart wurden.

Zu den vereinbarten Kernmaßnahmen des Bankenpakets zur Verringerung der Risiken im Bankensystem gehört die Stärkung des Rahmens für die Bankenabwicklung. Es verlangt von global systemrelevanten Instituten (*global systemically important institutions* – *G-SIIs*) eine höhere Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit, indem es den Mindestbetrag an Umfang und Qualität der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – "**MREL**") festlegt, um einen wirksamen und geordneten "bail-in"-Prozess sicherzustellen. Es umfasst außerdem vorläufige Schutzvorkehrungen und mögliche zusätzliche Maßnahmen für die Abwicklungsbehörden.

Um Anreize für eine übermäßige Risikobereitschaft zu verringern, soll das Bankenpaket zudem die Eigenmittelanforderungen für Kreditinstitute durch die Einführung einer verbindlichen Verschuldungsquote (*leverage ratio* – *LR*) und einer verbindlichen strukturellen Liquiditätsquote (*net stable funding ratio* – *NSFR*) und durch Risikosensibilitätsvorschriften für den Handel mit Wertpapieren und Derivaten verschärfen. Darüber hinaus enthält das Bankenpaket Maßnahmen zur Verbesserung der Kapazität der Kreditinstitute zur Kreditgewährung und zur Erleichterung einer größeren Rolle von Kreditinstituten auf den Kapitalmärkten, wie beispielsweise: (i) Verringerung des Verwaltungsaufwands für kleinere und weniger komplexe Kreditinstitute, insbesondere hinsichtlich Meldungs- und Offenlegungsverpflichtungen; und (ii) Stärkung der Kapazitäten von Kreditinstituten zur Kreditvergabe an Klein- und Mittelunternehmen (KMUs) zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten.

Das Bankenpaket enthält auch einen Rahmen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen in die Aufsicht und Abwicklung grenzüberschreitender Bankengruppen involvierten Behörden.

Sobald der Text einer rechtlichen und sprachlichen Überarbeitung unterzogen wurde, werden das Europäische Parlament und der Europäische Rat ersucht, die Vorschläge in erster Lesung anzunehmen.

- Basel III-Reform durch BCBS

Am 7.12.2018 billigte das Aufsichtsorgan des BCBS, die Gruppe der Zentralbankgouverneure und Leiter der Aufsicht (*Group of Central Bank Governors and Heads of Supervision* – "**GHOS**") die vom BCBS vorgeschlagenen, noch ausstehenden Reformen von Basel III (i.e. dem in Reaktion auf die Finanzkrise 2007-2009 vom BCBS entwickelten internationalen aufsichtsrechtlichen Rahmenwerk für Kreditinstitute). Diese Basel III-Reformen beinhalten:

- Überarbeitung des Standardansatzes für Kreditrisiken zur Verbesserung der Robustheit und Risikosensitivität des bestehenden Ansatzes;
- Überarbeitung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für Kreditrisiken, bei dem die Verwendung der fortschrittlichsten intern modellierten Ansätze für Portfolios mit niedrigem Ausfallrisiko begrenzt sein wird;
- Überarbeitung des Regelungsrahmens für die kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (*credit valuation adjustment*) inkl der Streichung des intern modellierten Ansatzes und der Einführung eines überarbeiteten Standardansatzes;
- Überarbeitung des Standardansatzes für operationelle Risiken, der die bestehenden Standardansätze und die fortgeschrittenen Messansätze ersetzen wird;
- Überarbeitung der Messung der Verschuldungsquote (*leverage ratio*) und ein Puffer für die Verschuldungsquote (*leverage ratio buffer*) für global systemrelevante Banken (*global systemically important banks – G-SIBs*) in Form eines Kernkapital-Puffers (*Tier 1 capital buffer*); und
- ein aggregierter Output Floor, um sicherzustellen, dass die durch interne Modelle generierten risikogewichteten Aktiva (*risk weighted assets – "RWAs"*) nicht unter 72,5% der nach den Standardansätzen des Basel III-Rahmens berechneten RWAs liegen. Kreditinstitute werden auch zur Offenlegung ihrer RWAs auf Basis dieser Standardansätze verpflichtet sein.

Die überarbeiteten Standards werden am 1.1.2022 in Kraft treten und schrittweise über einen Zeitraum von fünf Jahren eingeführt. Weiters wurde das final überarbeitete Rahmenwerk für Marktrisiko vom GHOS am 14.2.2019 gebilligt, das ebenfalls am 1.1.2022 in Kraft treten wird.

Weiters beauftragte die GHOS bereits im Jänner 2015 das BCBS, die aufsichtsrechtsrechtliche Behandlung von Staatsrisiken zu überprüfen. Zwar veröffentlichte das BCBS am 7.12.2017 ein entsprechendes Diskussionspapier, einigte sich jedoch bislang nicht auf Änderungen der aufsichtsrechtlichen Behandlung von Staatsrisikopositionen.

Die Verpflichtung der Emittentin, diese, ähnliche oder sonstige zusätzliche, strengere und/oder neue aufsichtsrechtliche Anforderungen und Vorschriften einzuhalten, zu überwachen und/oder umzusetzen, kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

2.16 Die Emittentin ist verpflichtet, jederzeit die für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen einzuhalten.

Die Emittentin ist verpflichtet, jederzeit bestimmte aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen (auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis) einzuhalten:

- So muss die Emittentin jederzeit die geltenden Mindestkapitalanforderungen gemäß Artikel 92 CRR (sog "Anforderungen nach Säule 1" bzw "*Pillar 1 requirements*") erfüllen. Diese umfassen eine harte Kernkapitalquote von 4,5%, eine Kernkapitalquote von 6% und eine Gesamtkapitalquote von 8%.
- Zusätzlich muss die Emittentin jederzeit die ihr von der FMA aufgrund des aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Process* – "**SREP**") vorgeschriebenen Kapitalanforderungen (sog "Anforderungen nach Säule 2" bzw "*Pillar 2 requirements*") ("**SREP-Ratio**") in Form von hartem Kernkapital (*Common Equity Tier 1 instruments* – "**CET 1**") erfüllen. Daneben besteht die Anforderung an die Emittentin die sog Empfehlung der Säule 2 (bzw "*Pillar 2 guidance*") zu erfüllen.
- Weiters muss die Emittentin jederzeit die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung iSd § 2 Z 45 des Bankwesengesetzes idgF in Form von CET 1 Kapital erfüllen. Für die Emittentin ist die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung die Summe aus der Kapitalpuffer-Anforderung für die Einhaltung des Kapitalerhaltungspuffers iHv 2,5%, des antizyklischen Kapitalpuffers für in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen iHv 0% und des Systemrisikopuffers iHv 1,0%, jeweils des gemäß Artikel 92(3) CRR berechneten Gesamtrisikobetrags.
- Daneben hat jedes Institut nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**BaSAG**")/der SRMR auf Verlangen der Abwicklungsbehörde den MREL vorzuhalten. Diese MREL-Quote ist von der Abwicklungsbehörde auf Einzelbasis festzusetzen und als prozentualer betraglicher Anteil an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten an der Summe der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel des Instituts zu berechnen. Zum Datum dieses Prospekts wurde für die Emittentin noch keine MREL-Quote festgelegt.

Die Verpflichtung der Emittentin, diese, ähnliche oder sonstige zusätzliche, strengere und/oder neue (aufsichtsrechtliche) Kapitalanforderungen einzuhalten, kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

2.17 Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und den Einlagensicherungsfonds abzuführen.

Der Einheitliche Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund* – "**SRF**") wurde im Rahmen des SRM errichtet und wird durch Beiträge der Kreditinstitute und bestimmter Wertpapierfirmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten der Bankenunion zusammengestellt. Der SRF wird schrittweise innerhalb eines anfänglichen Zeitraums von acht Jahren (2016 – 2023) aufgebaut und soll die Zielausstattung von mindestens 1% der gedeckten Einlagen aller Kreditinstitute der Bankenunion zum 31.12.2023 erreichen.

Weiters sieht die Richtlinie 2014/49/EU idgF (*Directive on Deposit Guarantee Schemes* – "**DGSD**") eine Zielgröße der *ex ante* finanzierten Fonds der Einlagensicherungssysteme iHv 0,8% der gedeckten Einlagen vor. Gemäß dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz ("**ESAEG**"), das die DGSD in Österreich umsetzt, ist der Einlagensicherungsfonds bis 3.7.2024 vollständig aufzubauen.

Die Emittentin ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. ("**ESA**"), der gesetzlich verpflichtenden (österreichischen) Sicherungseinrichtung iSd ESAEG. Die ESA ist seit 1.1.2019 operativ tätig und ersetzt die bis 31.12.2018 bestehenden Sicherungseinrichtungen der Fachverbände der Banken und Bankiers, der Landes-Hypothekenbanken, der Raiffeisenbanken und der Volksbanken. Falls (im Fall einer Krise eines Mitgliedinstituts) erforderlich, sind die Kreditinstitute uU auch zur Leistung bestimmter (*ex post*) Beiträge an den SRF und den Einlagensicherungsfonds verpflichtet.

Die Verpflichtung der Emittentin, Beiträge an den SRF und den Einlagensicherungsfonds abzuführen, kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

2.18 Die Emittentin ist verpflichtet, umfangreiche AML-Vorschriften einzuhalten.

Die Emittentin unterliegt rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung ("**AML-Vorschriften**"), die laufend geändert und verschärft werden, so etwa zuletzt durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 (sog "4. Geldwäsche-RL") und künftig durch die Richtlinie (EU) 2018/843 (sog "5. Geldwäsche-RL"). Die Verpflichtung der Emittentin, diese AML-Vorschriften einzuhalten, verursacht erhebliche Kosten und entsprechenden Aufwand für die Emittentin.

Etwaige (tatsächliche oder auch nur mögliche) Verstöße gegen AML-Vorschriften können massive negative rechtliche, finanzielle und reputationsmäßige Konsequenzen für die Emittentin nach sich ziehen und die Verpflichtung der Emittentin, die AML-Vorschriften einzuhalten, negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

2.19 Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin anzuordnen.

Die BRRD und die SRMR bilden als gemeinsames Regime für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten den SRM bzw dessen wesentliche rechtliche Grundlagen. Gemäß dem BaSAG, das die BRRD im Österreich umsetzt, ist die FMA die nationale Abwicklungsbehörde.

Bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen (i.e. Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse) in Bezug auf ein Institut anzuordnen, um bei Ausfall (oder drohendem Ausfall) eines Instituts eine geordnete Abwicklung durchführen und die Finanzmarktstabilität wahren zu können. Bei der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse hat die Abwicklungsbehörde den Abwicklungszielen (ua die Sicherstellung der Kontinuität kritischer Funktionen, die Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität und der Schutz öffentlicher Mittel und gesicherter Einlagen von Kunden) Rechnung zu tragen.

Abwicklungsinstrumente sind:

- das Instrument der Unternehmensveräußerung (*sale of business tool*);
- das Instrument der Errichtung eines Brückeninstituts (*bridge institution tool*);
- das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten (*asset separation tool*); und
- das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*).

Durch Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung kann die Abwicklungsbehörde, in einer Verlusttragungskaskade berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten eines Instituts herabschreiben oder in Eigentumstitel umwandeln. Darüber hinaus kann die Abwicklungsbehörde zur Sicherstellung der Fortführung der Dienstleistungen und Unterbindung negativer Effekte auf die Finanzstabilität die Trennung der werthaltigen Vermögenswerte von den wertgeminderten oder ausfallgefährdeteren Vermögenswerten vornehmen. Zu diesem Zweck kann die Abwicklungsbehörde Anteile an einem Institut oder sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte eines Instituts auf einen privaten Käufer oder eine Brückenbank ohne Zustimmung der Anteilseigner übertragen.

Zudem hat die Abwicklungsbehörde sog Abwicklungsbefugnisse, die sie im Rahmen oder zur Vorbereitung der Anwendung eines Abwicklungsinstruments einzeln oder in Kombination ausüben kann. Diese Abwicklungsbefugnisse umfassen insbesondere:

- die Befugnis, Rechte, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts auf ein anderes Unternehmen zu übertragen;
- die Befugnis, den Nennwert oder ausstehenden Restbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts herabzusetzen, einschließlich ihn auf null herabzusetzen;
- die Befugnis, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin in Stammanteile oder andere Eigentumstitel eines in Abwicklung befindlichen Instituts, eines relevanten Mutterinstituts oder eines Brückeninstituts, auf das Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten des Instituts übertragen werden, umzuwandeln;
- die Befugnis, die von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegebenen Schuldtitel zu löschen;
- die Befugnis, von einem in Abwicklung befindlichen Institut oder einem relevanten Mutterinstitut die Ausgabe neuer Anteile, anderer Eigentumstitel oder anderer Kapitalinstrumente, einschließlich Vorzugsaktien und anderer bedingt wandelbarer Instrumente zu verlangen; und/oder
- die Befugnis, die Fälligkeit der von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegebenen Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder den aufgrund der entsprechenden Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zahlbaren Zinsbetrag oder den Zeitpunkt, zu dem die Zinsen zu zahlen sind, zu ändern, und zwar auch durch eine zeitlich befristete Aussetzung der Zahlungen.

Die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin kann massive negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben. Daneben besteht die Möglichkeit, dass über das Vermögen der Emittentin ein Konkursverfahren oder für die Emittentin ein Geschäftsaufsichtsverfahren eröffnet wird.

3. Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Die Entscheidung eines jeden potentiellen Anlegers, Schuldverschreibungen zu erwerben, sollte sich an seinen persönlichen Lebens- und Einkommensverhältnissen, seinen Anlageerwartungen und der langfristigen Bindung des eingezahlten Kapitals orientieren. Die Anleger sollen sich darüber im Klaren sein, ob die Schuldverschreibungen ihre Bedürfnisse abdecken. Wenn Anleger die Schuldverschreibungen, die mit ihnen verbundenen Risiken oder ihre Ausstattung nicht verstehen oder das damit verbundene Risiko nicht abschätzen können, sollten sie fachkundige Beratung einholen und erst dann über ein Investment in die Schuldverschreibungen entscheiden.

Jeder potenzielle Anleger, der eine Anlage in Schuldverschreibungen beabsichtigt,

muss die Eignung dieser Kapitalanlage unter Berücksichtigung seiner eigenen Umstände bestimmen. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- (i) über ausreichend Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um eine qualifizierte Bewertung der jeweiligen Schuldverschreibungen, der Vorteile und Risiken einer Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen sowie der in diesem Prospekt oder gegebenenfalls einem Nachtrag enthaltenen oder der durch Verweis einbezogenen Angaben vorzunehmen;
- (ii) Zugang zu geeigneten Analyseinstrumenten haben und mit deren Nutzung vertraut sein, um eine Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen sowie die Auswirkungen einer derartigen Anlage auf das Gesamtanlageportfolio mit Rücksicht auf seine persönliche Vermögenslage prüfen zu können;
- (iii) ausreichend finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken einer Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen tragen zu können, auch in Fällen, in denen Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen zahlbar sind oder die Währung für diese Zahlungen von Kapital- oder Zinsbeträgen eine andere als die Währung des potenziellen Anlegers ist;
- (iv) die Emissionsbedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen genau verstehen und mit den Reaktionen etwaiger maßgeblicher Indizes und (Finanz-) Märkte vertraut sein; und
- (v) in der Lage sein, (selbst oder mit Hilfe eines Finanzberaters), mögliche Szenarien für wirtschaftliche Entwicklungen, Zinsniveaus und sonstige Faktoren zu prüfen, die seine Anlage und seine Fähigkeit, die jeweiligen Risiken zu tragen, beeinträchtigen können.

3.1 Schuldverschreibungen können ein ungeeignetes Investment sein - komplexe Finanzinstrumente sind nicht für alle Anleger geeignet, da sie ein im Vergleich zu nicht komplexen Finanzinstrumenten wesentlich höheres Verlustrisiko aufweisen.

Bei manchen Schuldverschreibungen handelt es sich um komplexe Finanzinstrumente, die von Anlegern gekauft werden können, um Risiken zu reduzieren oder Renditen bei gleichzeitiger Übernahme eines Risikos in das Gesamtportfolio zu steigern. Ein potenzieller Anleger sollte nur dann in komplexe Finanzinstrumente darstellende Schuldverschreibungen investieren, wenn er die Fachkenntnis besitzt, zu prüfen, wie die Schuldverschreibungen auf veränderte Bedingungen reagieren, welche Auswirkungen sich daraus für den Marktpreis der Schuldverschreibungen ergeben können und welche Auswirkungen diese Anlage auf das Gesamtanlageportfolio des potenziellen Anlegers haben wird. Anleger, die ohne eine solche Prüfung in Schuldverschreibungen, die komplexe Finanzinstrumente darstellen, investieren, laufen Gefahr, ihr Investment zum Teil oder ganz (Totalausfall) zu verlieren, da sie die möglichen Auswirkungen verschiedener Einflüsse auf ihre Schuldverschreibungen

nicht (richtig) abschätzen können.

3.2 Anleihegläubiger sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.

Jeder Anleihegläubiger trägt das Risiko einer möglichen Verschlechterung der finanziellen Situation der Emittentin bis zur Insolvenz. Die Schuldverschreibungen (ausgenommen Tier 2-Schuldverschreibungen, die ein noch höheres Risiko bergen) begründen unmittelbare, nicht-nachrangige und, mit Ausnahme der durch einen Deckungsstock besicherten Pfandbriefe und Kommunalpfandbriefe, unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Liquidation, der Insolvenz der Emittentin oder einem Verfahren zur Abwendung einer Insolvenz der Emittentin untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, wie etwa § 46 Insolvenzordnung zu Masseforderungen (zB Kosten des Insolvenzverfahrens), Vorrang zukommt. Die Realisierung des Insolvenzrisikos hätte zur Folge, dass die Emittentin ihren Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Inhabern nicht oder nur teilweise nachkommen könnte.

3.3 Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Kauf und/oder Verkauf von Schuldverschreibungen und/oder der Depotführung können zu Kostenbelastungen führen, die die mit den Schuldverschreibungen verbundene Rendite maßgeblich reduzieren können.

Kommissionen und andere Transaktionskosten, die im Zusammenhang mit dem Kauf und/oder Verkauf von Schuldverschreibungen und/oder der Führung des zur Verwahrung der Schuldverschreibungen erforderlichen Wertpapierdepots entstehen, können insbesondere bei einem Investment von geringen Summen in die Schuldverschreibungen zu Kostenbelastungen führen, die die mit diesen Schuldverschreibungen verbundene Rendite maßgeblich reduzieren können.

3.4 Von einem Kauf von Schuldverschreibungen auf Kredit wird aufgrund des Risikos eines deutlich höheren Verlusts abgeraten.

Anleger, die den Erwerb von Schuldverschreibungen über Fremdmittel finanzieren, werden darauf hingewiesen, dass die laufenden Ausschüttungen auf die Schuldverschreibungen, insofern solche bei den Schuldverschreibungen überhaupt vorgesehen sind, unter dem Zinssatz des aufgenommenen Kredites liegen können. Auch der Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich. Anleger können sich daher nicht darauf verlassen, dass Kreditverbindlichkeiten (samt Zinsen) mit Erträgen aus den Schuldverschreibungen oder aus dem Verkaufserlös der Schuldverschreibungen rückgeführt werden können. Dadurch erhöht sich die Höhe eines möglichen Verlusts erheblich. Von kreditfinanzierten Ankäufen der Schuldverschreibungen wird abgeraten.

3.5 Keine Gewissheit eines liquiden Sekundärmarktes für die Schuldverschreibungen.

Die Emittentin hat sich zwar dazu bereiterklärt, durch das Stellen von An- und Verkaufsangeboten für die Schuldverschreibungen einen Sekundärmarkt bereitzuhalten, sie ist dazu aber nicht verpflichtet und kann ihre diesbezügliche Tätigkeit jederzeit einstellen. Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen wird, oder sofern er entsteht, dass er fortbestehen wird. Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung, die Liquidität der Schuldverschreibungen zu gewährleisten oder die Zulassung der Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt anzustreben. Für den Fall, dass sich ein Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt, ist weder die Preisentwicklung der Schuldverschreibungen noch die Liquidität des Sekundärmarktes absehbar.

Anleihegläubiger müssen daher damit rechnen, dass sie die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen aufgrund mangelnder Liquidität am entsprechenden Markt, insbesondere bei Veräußerung der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit, nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zu einem fairen Marktpreis veräußern können.

3.6 Es besteht ein Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen oder den Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird.

Notieren die Schuldverschreibungen auf einem oder mehreren (geregelten oder ungeregelten) Märkten oder sind sie in den Handel in einem Multilateralen Handelssystem einbezogen, kann die Notierung bzw. Einbeziehung der Schuldverschreibungen – abhängig von den an der jeweiligen Börse geltenden Regelungen – von der jeweiligen Börse oder einer zuständigen Regulierungsbehörde aus verschiedenen Gründen, insbesondere auch der Verletzung von Kurslimits, bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, beim Auftreten operativer Probleme der Börse oder, ganz allgemein, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines funktionierendes Markts oder zur Wahrung der Anlegerinteressen für erforderlich gehalten wird, ausgesetzt oder unterbrochen werden. Weiters kann der Handel mit den Schuldverschreibungen auf Grund einer Entscheidung der Börse, einer Regulierungsbehörde oder auf Antrag der Emittentin beendet werden. Wird der Handel mit einem Basiswert der Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder eingestellt, wird im Allgemeinen auch der Handel mit den entsprechenden Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder eingestellt und bestehende Order für den Verkauf oder Kauf solcher Schuldverschreibungen werden üblicherweise storniert. Die Anleger sollten beachten, dass die Emittentin keinen Einfluss auf Handelsaussetzungen oder –unterbrechungen hat (ausgenommen den Fall, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen auf Grund einer Entscheidung der Emittentin eingestellt wird) und dass die Anleger die damit verbundenen Risiken auf jeden Fall tragen müssen. Insbesondere kann der Fall eintreten, dass Anleger bei Aussetzung, Unterbrechung oder Einstellung des Handels ihre Schuldverschreibungen unter Umständen nicht verkaufen können und dass die Börsenkurse der

Schuldverschreibungen deren Marktpreis nicht entsprechend widerspiegeln. Weiters kann eine Aussetzung, Unterbrechung oder Einstellung des Handels mit Basiswerten der Schuldverschreibungen eine Aussetzung, Unterbrechung oder Einstellung des Handels mit den Schuldverschreibungen verursachen und außerdem zu einer künstlichen oder falschen Bewertung der Schuldverschreibungen führen. Schließlich sollten Anleger beachten, dass selbst im Falle einer Aussetzung, einer Unterbrechung oder einer Einstellung des Handels mit Schuldverschreibungen oder Basiswerten derartige Maßnahmen unter Umständen weder ausreichend, noch adäquat oder zeitgerecht erfolgen, um Kursstörungen zu verhindern oder die Interessen der Anleger zu wahren; wird der Handel mit Schuldverschreibungen etwa nach der Veröffentlichung von kursrelevanten Informationen, die sich auf solche Schuldverschreibungen beziehen, ausgesetzt, kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen bereits negativ beeinflusst worden sein. Alle diese Risiken hätten, sollten sie schlagend werden, eine wesentliche negative Auswirkung auf die Anleger.

3.7 Anleihegläubiger unterliegen möglicherweise einem Wechselkursrisiko.

Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen, die auf eine fremde Währung lauten und Anleihegläubiger, die ihre Erträge in einer anderen Währung benötigen als jene, auf die die Schuldverschreibungen lauten, sind nachteiligen Änderungen von Wechselkursen ausgesetzt, welche ihre Rendite auf die Schuldverschreibungen negativ beeinflussen können.

3.8 Eine Wiederveranlagung von Erträgen und Kapital der Schuldverschreibungen zu den Bedingungen, die für die Schuldverschreibungen gelten, ist ungewiss.

Für die Anleihegläubiger besteht das Risiko, dass sie die möglichen Erträge oder das allenfalls zurückbezahlte Kapital aus den Schuldverschreibungen nicht zu denselben oder günstigeren Bedingungen wieder veranlagern können, wie das in den Schuldverschreibungen veranlagte Kapital.

3.9 Anleihegläubiger sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt.

Das Marktpreisrisiko ist eines der zentralen Risiken der Schuldverschreibungen. Der Marktpreis der Schuldverschreibungen, damit auch ihr Wert, ändert sich typischerweise täglich. Er wird durch eine Vielzahl von Faktoren, wie den Wert und die Volatilität eines allenfalls maßgeblichen Basiswerts und die noch verbleibende Zeit bis zum Rückzahlungstag, gesamtwirtschaftliche Entwicklungen (insbesondere hinsichtlich der Marktzinssätze), der Politik von Zentralbanken, dem Inflationsniveau oder einer nicht vorhandenen oder besonders niedrigen bzw. besonders hohen Nachfrage nach den betreffenden Schuldverschreibungen, aber auch von anderen Faktoren, wie etwa der Bonität der Emittentin bestimmt. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist allerdings nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf. Insbesondere die Erwerber von festverzinslichen Schuldverschreibungen sind einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Dieses Risiko wirkt

sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt.

Im Falle einer negativen Marktpreisentwicklung sind Anleihegläubiger bei Veräußerung der Schuldverschreibungen vor Fälligkeit dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis, zu dem Schuldverschreibungen vor Fälligkeit verkauft werden können, erheblich unter dem Emissionspreis, dem vom Anleihegläubiger bezahlten Kaufpreis oder dem erwarteten Preis liegen und sie daher einen Verlust erleiden. Vom Markt verlangte Liquiditätsaufschläge und geringe Liquidität der Schuldverschreibungen können den Marktpreis der Schuldverschreibungen negativ beeinträchtigen. Der historische Marktpreis der Basiswerte kann nicht als Indikator für die zukünftige Entwicklung der Basiswerte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen angesehen werden.

3.10 Bei Schuldverschreibungen, deren Emissionsbedingungen kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden.

Die Schuldverschreibungen sehen kein Recht der Anleihegläubiger auf vorzeitige Rückzahlung vor, wenn ihnen dieses nicht ausdrücklich in den Emissionsbedingungen eingeräumt wird. Daher trägt ein Anleihegläubiger grundsätzlich das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit in den Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen und keine vorzeitige Rückzahlung verlangen zu können. Weiters sollten Anleger bedenken, dass die Emittentin Schuldverschreibungen, die nicht fix verzinst sind und deren Emissionsbedingungen der Emittentin ein vorzeitiges Kündigungsrecht einräumen, auch im Falle einer für die Emittentin nachteiligen Entwicklung des (der) maßgeblichen Basiswerte(s) kündigen kann, wodurch den Anleihegläubigern die Chance auf eine höhere Rendite genommen werden kann. Umgekehrt steht den Anleihegläubigern im Falle einer für sie nachteiligen Entwicklung des Basiswerts keine Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen zu und die Emittentin könnte von der für sie vorteilhaften Entwicklung des Basiswerts bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen profitieren.

3.11 Bei einer Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit sind die Anleihegläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist und eine Wiederveranlagung nur zu schlechteren Bedingungen möglich ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung).

Die Laufzeit von Schuldverschreibungen kann in bestimmten Fällen durch eine vorzeitige Kündigung durch die Emittentin nach Maßgabe der Emissionsbedingungen unvorhergesehen verkürzt werden. In diesem Fall trägt der Anleihegläubiger das Risiko, dass seine Renditeerwartungen aufgrund der kürzeren Laufzeit nicht mehr erfüllt werden können. Der Anleihegläubiger sollte daher nicht auf die Werthaltigkeit der Schuldverschreibungen im Rückzahlungszeitpunkt vertrauen.

3.12 Es ist der Emittentin nicht verboten, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen vorrangig oder gleichrangig sind.

Die Höhe von im Vergleich zu den Schuldverschreibungen vorrangigem oder gleichrangigem Kapital, das die Emittentin aufnehmen darf, ist gesetzlich nicht begrenzt. Die Aufnahme weiterer Verbindlichkeiten kann den Betrag, den die Anleihegläubiger im Falle der Insolvenz oder eines die Insolvenz abwehrenden Verfahrens zurückerhalten, reduzieren und die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin keine Zahlungen auf die Schuldverschreibungen leistet, erhöhen.

Nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin können auch von Ereignissen stammen, die in der Bilanz der Emittentin keinen Niederschlag finden, wie beispielsweise die Ausstellung von abstrakten Garantieverprechen oder das Schlagendwerden anderer nicht-nachrangiger Eventualverbindlichkeiten. Ansprüche aus solchen Garantieverprechen oder aus anderen nicht-nachrangigen Eventualverbindlichkeiten werden zu nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Falle eines Insolvenzverfahrens der Emittentin oder eines Verfahrens zur Abwendung der Insolvenz gleichrangig (oder im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen vorrangig) mit den Rückzahlungsansprüchen aus den Schuldverschreibungen sind.

3.13 Anleger, die in Schuldverschreibungen investieren, gehen das Risiko ein, dass sich der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin verändert (Credit Spread-Risiko).

Unter dem Credit Spread versteht man den Aufschlag, den die Emittentin dem Inhaber einer Schuldverschreibung zur Abgeltung des übernommenen Kreditrisikos bezahlen muss. Credit Spreads werden als Aufschläge auf die aktuellen risikolosen bzw -armen Zinsen oder als Kursabschläge angeboten und verkauft.

Zu den Faktoren, die Credit Spreads beeinflussen, zählen unter anderem die Bonität und das Rating der Emittentin, die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls, die Recovery Rate (Wiederbeschaffungsquote), die verbleibende Laufzeit der Schuldverschreibung sowie Verpflichtungen auf Grund von Besicherungen oder Garantien bzw. Erklärungen hinsichtlich bevorzugter Bedienung oder Nachrangigkeit. Die Liquiditätslage, das allgemeine Zinsniveau, die allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen und die Währung, auf die die maßgebliche Verbindlichkeit lautet, können ebenfalls einen negativen Einfluss entfalten.

Für Anleger besteht das Risiko, dass der Credit Spread der Emittentin ansteigt, was den Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken lassen würde.

3.14 Steuerrechtliche Veränderungen können sowohl den Marktpreis der Schuldverschreibungen als auch die Höhe der Zahlungen negativ beeinflussen.

Die Steuerrechtslage, Verwaltungspraxis der Abgabenbehörden sowie Judikatur kann maßgeblich den Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin beeinflussen und damit auch negativ den Marktpreis der Schuldverschreibungen sowie die von den Anleihegläubigern erzielten Ausschüttungen auf das mit der Zeichnung der Schuldverschreibungen investierte Kapital negativ beeinflussen. Anleihegläubiger sind daher dem Risiko einer negativen Beeinflussung des Marktpreises der Schuldverschreibungen und der Höhe der auf sie geleisteten Zahlungen durch steuerrechtliche Veränderungen ausgesetzt.

Die Höhe der vom Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen tatsächlich lukrierten Beträge nach Steuern hängt maßgeblich von der individuellen steuerrechtlichen Situation des Anleihegläubigers ab. Die diesbezüglichen Ausführungen im Prospekt basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage und Verwaltungspraxis der Abgabenbehörden. Zukünftige Änderungen durch den Gesetzgeber, die Abgabenbehörden oder höchstgerichtliche Entscheidungen können die dargestellte steuerliche Behandlung negativ beeinflussen oder verändern. Die grundsätzlichen steuerrechtlichen Ausführungen in diesem Prospekt stellen weder eine allgemeine noch eine individuelle steuerliche Beratung dar und können eine solche auch nicht ersetzen. Es wird empfohlen, vor der Zeichnung der Schuldverschreibungen eine individuelle Steuerberatung in Anspruch zu nehmen.

3.15 Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen sind von keiner gesetzlichen Sicherungseinrichtung gedeckt.

Die durch die Schuldverschreibungen verbrieften Ansprüche und Forderungen der Anleihegläubiger sind nicht von einer gesetzlichen Einlagensicherung gemäß dem ESAEG gedeckt. Die Emittentin ist zwar Mitglied der ESA, die den Zweck hat, als gesetzlich verpflichtende (österreichische) Sicherungseinrichtung iSd ESAEG auch Forderungen, die von einem Kreditinstitut durch Ausstellung einer Urkunde verbrieft sind, zu gewährleisten, allerdings sind Forderungen aus Schuldverschreibungen von der Sicherung durch die Sicherungseinrichtung ausdrücklich ausgeschlossen. Allerdings sind die Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen durch den jeweils zugeordneten Deckungsstock besichert. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin können die Anleihegläubiger daher nicht mit einer Rückzahlung des eingesetzten Kapitals (allenfalls samt ausstehender Zinszahlungen) von dritter Seite rechnen.

3.16 Bei Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen besteht keine Sicherheit, dass die Deckungswerte des jeweils maßgeblichen Deckungsstocks der Pfandbriefe und Kommunalpfandbriefe zu jedem Zeitpunkt ausreichen, um die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen zu decken und/oder dass Ersatzwerte dem jeweiligen Deckungsstock zeitgerecht hinzugefügt werden können.

Die Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen sind durch den jeweils zugeordneten Deckungsstock besichert. Der jeweils maßgebliche Deckungsstock wird im Falle von Insolvenz- und Exekutionsverfahren gegen die Emittentin und/oder ihr Vermögen vom Vermögen der Emittentin getrennt und darf nicht dafür herangezogen werden, Ansprüche anderer Gläubiger der Emittentin als der Anleihegläubiger der durch den jeweils maßgeblichen Deckungsstock bedeckten Pfandbriefe und Kommunalpfandbriefe zu befriedigen. Es besteht dennoch keine Sicherheit dafür, dass die jeweiligen Deckungsstockwerte zu jedem Zeitpunkt ausreichen, um die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen zu decken und/oder dass Ersatzwerte dem jeweiligen Deckungsstock zeitgerecht hinzugefügt werden können. Die Deckungsstöcke sind voneinander getrennt und haften nicht für alle Pfandbriefe und Kommunalpfandbriefe, sondern nur für jene, die dem jeweils maßgeblichen Deckungsstock zugeordnet sind. Anleger dürfen daher nicht darauf vertrauen, dass die Werte eines Deckungsstockes, dem die von ihnen gehaltenen Pfandbriefe und Kommunalpfandbriefe nicht zugeordnet sind, zur Befriedigung ihrer Forderungen herangezogen werden können.

3.17 Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern (Inflationsrisiko).

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten wie den Schuldverschreibungen oder den Einnahmen daraus sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung auf Grund von Inflation schrumpft. Durch Inflation verringert sich der Wert eines möglichen Ertrags. Übersteigt die Inflationsrate die auf die Schuldverschreibungen geleisteten Zahlungen, wird die Rendite der Schuldverschreibungen negativ und Anleihegläubiger erleiden Verluste. Anleihegläubiger sind dem Risiko einer Wertminderung möglicher Erträge aus Schuldverschreibungen durch Inflation ausgesetzt.

3.18 Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleger haben.

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht. Anleger sollten daher beachten, dass das geltende österreichische Recht unter Umständen nicht einen ähnlichen oder adäquaten Schutz bietet wie das Recht anderer Rechtsordnungen. Des Weiteren kann hinsichtlich der Auswirkungen einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung oder einer Änderung österreichischen Rechts (oder des in Österreich anwendbaren Rechts) bzw. der nach dem Datum dieses Prospekts üblichen

Verwaltungspraxis keine Zusicherung gegeben oder Aussage getroffen werden. Anleihegläubiger sind daher dem Risiko für sie nachteiliger Bestimmungen des österreichischen Rechts und/oder einer für sie nachteiligen Rechtsänderung ausgesetzt.

3.19 Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt.

Die Emittentin ist nicht darin beschränkt, weiteres Fremdkapital außerhalb dieses Programms aufzunehmen oder weitere Schuldtitel zu emittieren. Darüber hinaus kann die Emittentin jederzeit Kredite aufnehmen. Die Aufnahme von weiterem Fremdkapital kann den Marktpreis der Schuldverschreibungen und die Möglichkeit der Emittentin, die Verpflichtungen aus diesen Schuldverschreibungen zu bedienen, negativ beeinflussen und kann auch die finanziellen Mittel reduzieren, die im Falle der Insolvenz der Emittentin für die Befriedigung der Gläubigeransprüche herangezogen werden. Alle diese Faktoren können eine negative Auswirkung auf die Anleihegläubiger haben. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, Anleihegläubiger über die Aufnahme von weiterem Fremdkapital zu informieren, auch wenn dies den Marktpreis der Schuldverschreibungen beeinflussen könnte.

Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen ist die Höhe von im Vergleich dazu vorrangigem oder gleichrangigem Kapital, das die Emittentin aufnehmen darf, gesetzlich nicht begrenzt. Die Aufnahme von weiterem Fremdkapital kann den Betrag, den Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen im Falle einer Insolvenz der Emittentin oder eines die Insolvenz der Emittentin abwehrenden Verfahrens zurückerhalten, reduzieren und die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin keine Zahlungen auf nachrangige Schuldverschreibungen leistet, erhöhen. Nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin können auch von Ereignissen stammen, die in der Bilanz der Emittentin keinen Niederschlag finden, wie beispielsweise die Ausstellung von abstrakten Garantieverprechen oder das Schlagendwerden anderer nicht-nachrangiger Eventualverbindlichkeiten. Ansprüche aus solchen Garantieverprechen oder aus anderen nicht-nachrangigen Eventualverbindlichkeiten werden zu nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Falle eines Insolvenzverfahrens der Emittentin oder eines Verfahrens zur Abwendung einer Insolvenz der Emittentin vorrangig zu den Rückzahlungsansprüchen aus nachrangigen Schuldverschreibungen sind.

3.20 Ein österreichisches Gericht kann einen Treuhänder (Kurator) für die Schuldverschreibungen ernennen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.

Gemäß dem österreichischen Kuratorenengesetzes 1874 und dem Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 ("**KuratorenG**") kann auf Verlangen eines Beteiligten (zB eines Anleihegläubigers) oder auf Veranlassung des zuständigen Gerichts von einem österreichischen Gericht ein Treuhänder (Kurator) ernannt werden,

der die gemeinsamen Interessen der Anleihegläubiger in Bezug auf alle Angelegenheiten, die ihre gemeinsamen Rechte berühren, vertritt. Dies ist insbesondere möglich, wenn ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, in Zusammenhang mit Änderungen der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder Änderungen in Bezug auf die Emittentin oder in ähnlichen Fällen. Wenn ein Kurator bestellt wird, dann übt er die gemeinsamen Rechte aller Anleihegläubiger aus und vertritt die Interessen aller Anleihegläubiger und kann in ihrem Namen Erklärungen abgeben, die für alle Anleihegläubiger bindend sind. In Fällen, in denen ein Kurator die Interessen der Anleihegläubiger vertritt und die Rechte der Anleihegläubiger ausübt, kann dies zu einer Benachteiligung bzw zu einer Kollision mit den Interessen einzelner oder aller Anleihegläubiger führen.

3.21 Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Durch den SRM sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Für diese Zwecke hat die Abwicklungsbehörde ua die Herabschreibung und Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente vorzunehmen, wenn festgestellt wird, dass das Institut (oder ein Unternehmen gemäß § 1 Abs 1 Z 2 bis 4 BaSAG) ohne eine Herabschreibung und Umwandlung nicht länger existenzfähig ist oder eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt.

Die Herabschreibung und Umwandlung der relevanten Kapitalinstrumente hat in folgender Reihenfolge (und jeweils im zur Verwirklichung der Abwicklungsziele und Verlustabdeckung erforderlichen Umfang) zu erfolgen: (i) zunächst sind Posten des CET 1 proportional zu den Verlusten zu verringern; (ii) danach ist der Nennwert der Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1* – "**AT 1**") herabzusetzen oder umzuwandeln oder beides; und (iii) danach ist der Nennwert der Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2* – "**Tier 2**") herabzusetzen oder umzuwandeln oder beides.

Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*) kann die Abwicklungsbehörde nicht nur Eigentumstitel und relevante Kapitalinstrumente gemäß (i), (ii) und (iii) (= Posten des CET 1, AT 1 Kapital und Tier 2 Kapital) herabsetzen bzw umwandeln, sondern auch: (iv) den Nennwert nachrangiger Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um AT 1 Kapital oder Tier 2 Kapital handelt, im Einklang mit der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens im erforderlichen Umfang herabsetzen; und (v) die restlichen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (einschließlich bestimmter nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten) entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen (Abfolge der Herabsetzung und Umwandlung bzw sog "Verlusttragungskaskade").

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung sind:

- (a) Die zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde stellt fest, dass das Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt; und
- (b) unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft, darunter Maßnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, darunter Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten, die in Bezug auf das Institut getroffen werden, abgewendet werden kann; und
- (c) Abwicklungsmaßnahmen sind im öffentlichen Interesse erforderlich.

Die Befugnis zur Herabschreibung und Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente kann vor und unabhängig vom Instrument der Gläubigerbeteiligung ausgeübt werden, sodass Ansprüche von Inhabern von Tier 2-Schuldverschreibungen einer gesetzlichen Verlustbeteiligung unterliegen können, während Ansprüche von Inhabern anderer Schuldverschreibungen unberührt bleiben können.

Sollten die Schuldverschreibungen Gegenstand der Anordnung der Herabschreibung und Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente oder des Instruments der Gläubigerbeteiligung sein, könnte ihr Nennwert (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden.

3.22 Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen einen höheren Rang als die Ansprüche der Gläubiger unter den Schuldverschreibungen.

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren folgende Insolvenzrangfolge anzuwenden:

- (a) Die folgenden Forderungen haben denselben Rang, welcher höher ist als der Rang von Forderungen von gewöhnlichen nicht-nachrangigen nicht abgesicherten und nicht bevorzugten nicht-nachrangigen nicht abgesicherten Gläubigern: (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden.
- (b) Die folgenden Forderungen haben denselben Rang, der höher als der Rang gemäß Punkt (a) ist: (i) gesicherte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungssysteme, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten.

- (c) Darüber hinaus existiert seit 30.6.2018 ein (neuer) Rang für bestimmte Schuldtitel. Demnach haben gewöhnliche nicht-nachrangige unbesicherte Forderungen im Konkursverfahren einen höheren Rang (dh sind vorrangig) als unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln iSv § 131 Abs 3 BaSAG. Solche sog "nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*non-preferred senior*) Schuldtitel" sind Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen. Derartige nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldtitel haben im Konkursverfahren einen höheren Rang als Forderungen, die sich aus Instrumenten iSv § 90 Abs 1 Z 1 bis Z 4 BaSAG ergeben (insbesondere AT 1 Kapital, Tier 2 Kapital und sonstige nachrangige Verbindlichkeiten).

Daher wären im Fall von Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (insbesondere Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Ansprüche der Inhaber von Schuldverschreibungen jedenfalls nachrangig zu den in Punkt (a) und (b) und ggf auch in Punkt (c) angegebenen Ansprüchen, weshalb sie Zahlungen auf ihre Ansprüche nur erhalten würden, wenn und soweit diese (ihnen gegenüber vorrangigen) Ansprüche vollständig beglichen wurden.

4. Risiken in Zusammenhang mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen

4.1 Schuldverschreibungen, bei denen die zu zahlenden Beträge unter Zugrundelegung einer Formel berechnet werden, unterliegen besonderen Risiken.

In Bezug auf eine Emission von Schuldverschreibungen kann eine Formel Anwendung finden, anhand derer die zu zahlenden Zinsen berechnet werden. Zudem kann die Formel im Hinblick auf die in regelmäßigen Abständen voraussichtlich zu zahlenden Zinsen komplexe Ergebnisse und unter bestimmten Umständen einen Anstieg oder Rückgang dieser Beträge zur Folge haben. Potenzielle Anleger sollten sicherstellen, dass sie die jeweilige Formel verstehen, und, falls erforderlich, ihren/ihre persönlichen Berater zu Rate ziehen.

4.2 Risiken in Zusammenhang mit Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung oder fix verzinster Periode

Die Inhaber von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung und Schuldverschreibungen mit Perioden mit fixer Verzinsung sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis der Schuldverschreibungen als Ergebnis einer Änderung des Marktzinssatzes fällt.

Inhaber von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung oder fix verzinster Periode sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung des Marktzinssatzes fällt. Während der nominelle Zinssatz von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung während der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen fix ist, verändert sich der Marktzinssatz für Emissionen mit gleicher Laufzeit typischerweise täglich. Wenn sich der Marktzinssatz ändert, ändert sich typischerweise auch der Marktpreis von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung, aber in die andere Richtung. Wenn der Marktzinssatz steigt, fällt der Marktpreis fixverzinsten Schuldverschreibungen typischerweise, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa gleich hoch wie der Marktzinssatz ist.

4.3 Risiken in Zusammenhang mit Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung oder variabel verzinster Periode

Die Inhaber von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung oder variabel verzinster Periode sind bedeutenden Zinsschwankungsrisiken ausgesetzt.

Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung oder variabel verzinster Periode neigen zur Volatilität. Inhaber von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung sind dem Risiko schwankender Zinsniveaus und unsicherer Zinserträge ausgesetzt. Schwankende Zinsniveaus machen es unmöglich, die Ertragskraft von variabel verzinsten Schuldverschreibungen im Vorhinein zu bestimmen. Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, die Mindestwerte aufweisen, kann der Marktpreis volatiler sein als der Marktpreis von Schuldverschreibungen, die dieses Merkmal nicht aufweisen. Die Auswirkung eines Zins-Partizipationsfaktors, der kleiner als eins ist, ist, dass der Anleihegläubiger von einer für ihn vorteilhaften Zinsentwicklung nur anteilig profitieren können wird. Die Rendite könnte daher bedeutend niedriger sein, als jene von ähnlichen Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung ohne einen solchen Zins-Partizipationsfaktor.

4.4 Risiken in Zusammenhang mit Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung

4.4.1 Verzinsungsart "Altiplano"

Schuldverschreibungen, die die Verzinsungsart "Altiplano" aufweisen ("**Altiplano-Produkte**"), schließen Anleihegläubiger vom Erhalt einer Zinszahlung aus, wenn an dem für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Beobachtungstag der

Beobachtungswert auch nur eines der für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Basiswerte unter einer von der Emittentin am Begebungstag bestimmten und in den Emissionsbedingungen näher beschriebenen Barriere liegt. Wenn an dem für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Beobachtungstag der Beobachtungswert jedes der Basiswerte gleich hoch oder höher als die Barriere ist, so entspricht der Zinssatz für die maßgebliche Zinsperiode einem vorher festgelegten Zinssatz.

Anleger, die ein Investment in Schuldverschreibungen, die eine Altiplano Verzinsung aufweisen erwägen, sollten sich darüber im Klaren sein, dass die für den Anleger vorteilhaften Umstände nur dann eintreten, wenn der Marktpreis keines der Basiswerte an dem für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Beobachtungstag die Barriere unterschritten hat. Anleger, die in Schuldverschreibungen mit der Verzinsungsart Altiplano investieren, sind dem Risiko ausgesetzt, dass die für sie vorteilhaften Umstände nicht eintreten, weil auch nur ein einziger Basiswert die am Beobachtungstag die Barriere unterschritten hat und sie dann unter Umständen gar keine Zinszahlungen erhalten.

4.4.2 Verzinsungsart "Range Accrual"

Schuldverschreibungen, die die Verzinsungsart "Range Accrual" aufweisen ("**Range Accrual-Produkte**"), sind sehr riskante Investments. Bei Range Accrual-Produkten fallen Zinsen nur für Tage an, in denen der Beobachtungswert des Basiswerts weder die von der Emittentin am Begebungstag festgelegte und in den Endgültigen Bedingungen angegebene obere Barriere noch die untere Barriere erreicht oder durchbrochen hat (d.h. für jene Tage, an denen der Kurs innerhalb der Bandbreite der beiden Barrieren lag). Potentielle Anleger sollten die Emissionsbedingungen der Range Accrual-Produkte genau studieren und sich über die Funktionsweise der Range Accrual Verzinsungsart genau informieren; besonderen Wert sollten Anleger dabei auf die für die Beobachtung des Basiswerts maßgeblichen Zeitpunkte/-spannen und die Auswirkungen einer Änderung des Beobachtungswerts des Basiswerts über die Bandbreite hinaus legen. Inhaber von Range Accrual-Produkten haben für jede Zinsberechnungsperiode das Risiko zu tragen, dass für jeden Kalendertag innerhalb der Beobachtungsperiode, an dem der Beobachtungswert des Basiswerts (auch nur ein einziges Mal) eine der beiden Barrieren verletzt, keine Zinsen anfallen.

4.4.3 Verzinsungsart "Digitale Optionen"

Die Höhe des Zinssatzes für eine Zinsperiode hängt bei Schuldverschreibungen, die die Verzinsungsart "digitale Optionen" aufweisen ("**Digitale Optionen-Produkte**") davon ab, ob der Schlusskurs des Basiswerts am maßgeblichen Beobachtungstag auf oder über einer bestimmten Barriere (dh ein von der Emittentin am Begebungstag festgelegtes Kursniveau) liegt. Liegt der Schlusskurs des Basiswerts auf oder über der Barriere, so entspricht der Zinssatz für die maßgebliche Zinsperiode einem vorher festgelegten Zinssatz. Liegt der Kurs des Basiswerts unter der Barriere, werden für die maßgebliche Zinsperiode keine Zinsen ausbezahlt.

Anleger, die ein Investment in Schuldverschreibungen – ausgestattet mit einer digitalen

Option – erwägen, sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie für Zinsperioden, bei denen der Schlusskurs des Basiswerts am maßgeblichen Beobachtungstag unter der maßgeblichen Barriere liegt, keine Zinszahlung erhalten (selbst wenn der Schlusskurs an allen übrigen Tagen über der Barriere lag).

4.5 Risiken im Zusammenhang mit der Reform von Referenzwerten für Referenzzinssätze.

Die London Interbank Offered Rate (LIBOR), die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) und vergleichbare Indizes können als Referenzzinssätze, sogenannte Referenzwerte (*Benchmarks*), in Bezug auf die Schuldverschreibungen verwendet werden. Diese Referenzwerte können als ein Referenzwert ("**Referenzwert**") iSd Benchmark Verordnung qualifiziert werden, deren Bestimmungen großteils seit 1.1.2018 anwendbar sind. Gemäß der Benchmark Verordnung kann ein Referenzwert nicht als solcher verwendet werden, wenn sein Administrator keine Genehmigung beantragt hat, nicht registriert ist oder seinen Sitz in keinem EU Mitgliedstaat hat, wodurch (abhängig von anwendbaren Übergangsbestimmungen) die Bedingungen zur Gleichwertigkeit nicht erfüllt sind, er bis zu einer solchen Entscheidung nicht anerkannt ist oder für solche Zwecke nicht genehmigt ist. Folglich wäre es nicht möglich, einen Referenzwert als Referenzzinssatz für die Schuldverschreibungen weiter zu verwenden. In einem solchen Fall könnten die Schuldverschreibungen, abhängig vom jeweiligen Referenzwert und von den anwendbaren Emissionsbedingungen, angepasst oder vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden, ihre Notierung zurückgenommen werden oder anderweitigen Auswirkungen ausgesetzt sein.

Zum Datum dieses Prospekts sind die Administratoren, die die den jeweiligen Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Referenzzinssätze bereit stellen, teilweise noch nicht gemäß Artikel 36 der Benchmark Verordnung in das Register der ESMA eingetragen.

Zusätzlich zur vorgenannten Benchmark Verordnung gibt es eine Vielzahl an anderen Vorschlägen, Initiativen und Untersuchungen, die Auswirkungen auf die Referenzwerte haben können. In Folge der Umsetzung einer oder mehrerer dieser möglichen Reformen könnte sich die Art der Administrierung der Referenzwerte ändern, wodurch diese anders als in der Vergangenheit funktionieren könnten, oder Referenzwerte könnten gänzlich eliminiert werden oder es könnten andere Konsequenzen eintreten, die derzeit nicht absehbar sind. So hat zB am 27.7.2017 die *UK Financial Conduct Authority* verlautbart, dass sie Kreditinstitute nicht mehr dazu bewegen oder verpflichten wird, nach dem Jahr 2021 Angebotssätze für die Berechnung des LIBOR Referenzwertes abzugeben ("**FCA Mitteilung**"). Die FCA Mitteilung weist darauf hin, dass die Fortsetzung des LIBOR auf der bestehenden Grundlage nach dem Jahr 2021 nicht garantiert werden kann und wird.

Etwaige Änderungen bei einem Referenzwert aufgrund der Benchmark Verordnung oder anderer Initiativen könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Kosten der Refinanzierung eines Referenzwertes oder auf die Kosten und Risiken

der Administrierung oder anderweitigen Teilnahme an der Festsetzung eines Referenzwertes und der Erfüllung solcher Bestimmungen und Anforderungen haben. Solche Faktoren könnten dazu führen, dass Marktteilnehmer davon abgehalten werden, weiterhin bestimmte Referenzwerte zu administrieren oder daran teilzunehmen. Weiters könnten diese Faktoren die für bestimmte Referenzwerte verwendeten Regelungen und Methoden ändern, die Funktionsweise eines Referenzwertes nachteilig beeinflussen oder zum Wegfall bestimmter Referenzwerte führen. Potenzielle Anleger sollten sich des Risikos bewusst sein, dass etwaige Änderungen bei den jeweiligen Referenzwerten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis und die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen haben könnten.

4.6 Risiken in Zusammenhang mit Tier 2-Schuldverschreibungen

4.6.1 Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen sind direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verpflichtungen. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind derartige Verpflichtungen gegenüber den Forderungen sämtlicher nicht-nachrangiger Gläubiger der Emittentin nachrangig, sodass in einem solchen Fall Beträge auf Grund der Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen erst dann zahlbar werden, wenn die Forderungen aller nicht-nachrangigen Gläubiger der Emittentin bereits zur Gänze erfüllt wurden, dh dass die Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen erst und nur insoweit befriedigt werden, als der Emittentin nach der Befriedigung der Anleihegläubiger nicht-nachrangiger Schuldverschreibungen und allen anderen nicht-nachrangigen Forderungen noch liquide Mittel zur Verfügung stehen, was insbesondere bei Insolvenz der Emittentin wahrscheinlich zu einem Totalausfall für den Anleihegläubiger führt. Anleihegläubiger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Emittentin nach Befriedigung ihrer nicht-nachrangigen Gläubiger kein ausreichendes Vermögen mehr für die Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen verbleibt. Forderungen der Emittentin können weder mit auf Grund der nachrangigen Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aufgerechnet oder genettet werden, noch können von der Emittentin oder einem Dritten in Bezug auf die durch die nachrangigen Schuldverschreibungen verbrieften Verbindlichkeiten vertragliche Sicherheiten gestellt werden.

Nachrangige Verbindlichkeiten stehen grundsätzlich im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten, können aber im Verhältnis zueinander auch mit unterschiedlicher Nachrangigkeit ausgestattet sein, ua können nachrangige Verbindlichkeiten vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR sein.

4.6.2 Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger gekündigt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf oder Kündigung der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig. Bei nachrangigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin nicht zulässig ist. Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen können.

Die Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen haben kein Recht, die (vorzeitige) Rückzahlung ihrer nachrangigen Schuldverschreibungen zu verlangen und sollen daher bei ihrer Anlageentscheidung nicht davon ausgehen, dass die Emittentin eines ihrer Rechte auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung ausüben wird.

Die Emittentin darf nach ihrem Ermessen, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (insbesondere der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 40 CRR), die nachrangigen Schuldverschreibungen jederzeit entweder aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum festgelegten Rückzahlungstag aufgelaufener Zinsen zurückzahlen. Weiters darf die Emittentin, sofern die Emissionsbedingungen dies vorsehen und bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (insbesondere der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde), nach ihrem Ermessen, die nachrangigen Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag, und frühestens aber fünf Jahre nach dem Emissionszeitpunkt, an einem speziellen Wahlrückzahlungstag zum maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger angefallener Zinsen zurückzahlen.

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nur nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften von der Emittentin vor Ende der Laufzeit gekündigt, vorzeitig zurückgezahlt oder zurückgekauft werden. Ein Rückkauf nachrangiger Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist nur mit der Erlaubnis der zuständigen Behörde zulässig. Wenn die zuständige Behörde keine Bewilligung erteilt oder nur einen geringeren Betrag als den Maximalbetrag genehmigt, der schon ausgeschöpft wurde, ist die Emittentin in der Durchführung ihrer Market Making Funktion beeinträchtigt und kann Teile der nachrangigen Schuldverschreibungen nicht zurückkaufen. Anleihegläubiger dürfen daher nicht davon ausgehen oder sich erwarten, dass die Emittentin nachrangige Schuldverschreibungen zurückkaufen wird oder kann und tragen das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen in diesen Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen.

Die Emittentin muss für jede Rückzahlung und jeden Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen zuvor die Erlaubnis der zuständigen Behörde einholen. Gemäß der CRR darf die zuständige Behörde Kreditinstituten die Rückzahlung von Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*), wie etwa der nachrangigen

Schuldverschreibungen, vor ihrer vertraglichen Fälligkeit nur dann erlauben, falls bestimmte in der CRR festgelegte Voraussetzungen (ua die Einhaltung bestimmter aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen durch die Emittentin) vorliegen. Diese Voraussetzungen sowie einige andere technische Bestimmungen und Standards in Bezug auf - auf die Emittentin anwendbare - aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sind von der zuständigen Behörde bei ihrer Beurteilung hinsichtlich einer Erlaubnis einer Rückzahlung oder eines Rückkaufs zu berücksichtigen. Allerdings ist ungewiss, wie die zuständige Behörde diese Kriterien in der Praxis anwendet und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es schwer vorherzusagen, ob und falls ja, zu welchen Konditionen die zuständige Behörde ihre vorherige Erlaubnis für eine Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen erteilt.

Selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin auf eine Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen nach ihrem absoluten Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer (wie etwa wirtschaftliche und Markt-) Faktoren, auf die Ausübung eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts, aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen und vorherrschender Marktbedingungen, erfolgen. Investoren dürfen nicht davon ausgehen, dass die Emittentin ein ihr in Bezug auf die nachrangigen Schuldverschreibungen zustehendes vorzeitiges Rückzahlungsrecht ausüben wird.

Die Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen sollten sich daher bewusst sein, dass sie gezwungen sein könnten, die finanziellen Risiken eines Investments in die nachrangigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

4.6.3 Die Anrechenbarkeit nachrangiger Schuldverschreibungen als Eigenmittel kann sich verringern oder wegfallen, was negative Auswirkungen auf die Kapitalstruktur der Emittentin haben und zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen führen könnte.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen zählen nach Ansicht der Emittentin zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) iSd Artikel 63 CRR. Es ist aber nicht auszuschließen, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der nachrangigen Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ändert und dies zu ihrem (gänzlichen oder teilweisen) Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führt. Sollte dies der Fall sein, kann dies negative Auswirkungen auf die Kapitalausstattung der Emittentin haben und die Emittentin hat das Recht, die vom Ausschluss oder der Neueinstufung betroffenen Emissionen im Einklang mit den maßgeblichen Emissionsbedingungen und unter gewissen Voraussetzungen (insbesondere der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde) zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. In diesem Fall sind Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investiert haben, dem Risiko ausgesetzt, dass jener Betrag, den sie aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung

zurückbezahlt erhalten, nicht in einer Weise reinvestiert werden kann, dass daraus die gleiche Rendite erwächst wie unter den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit von Tier 2-Schuldverschreibungen der Emittentin als Eigenmittelbestandteile ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA; es besteht daher das Risiko, dass nachrangige Schuldverschreibungen der Emittentin nicht als Eigenmittelbestandteile der Emittentin angerechnet werden können.

5. Risiken in Zusammenhang mit den Basiswerten derivativer Schuldverschreibungen

5.1 Inhaber von Schuldverschreibungen mit indexabhängiger bzw inflationsgebundener Verzinsung sind dem Risiko der Entwicklung des Marktpreises des zugrundeliegenden Index ausgesetzt.

Schuldverschreibungen mit indexabhängiger bzw inflationsgebundener Verzinsung sind Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung nicht im Vorhinein feststeht, sondern von der Entwicklung eines Index (oder eines Indexkorbes) abhängt, der selbst wiederum erhebliche Kredit-, Zinssatz- oder andere Risiken beinhaltet. Inhaber von Schuldverschreibungen mit indexabhängiger bzw inflationsgebundener Verzinsung sind Unsicherheiten in Bezug auf die Verzinsung ausgesetzt. Die Rendite einer in Bezug auf die Verzinsung indexierten Schuldverschreibung kann negativ sein und ein Anleihegläubiger kann den Wert seiner Anlage ganz oder teilweise verlieren. Je volatil der (einer der) maßgebliche(n) Index(-izes) ist, desto größer ist die Ungewissheit in Bezug auf die Verzinsung.

Indexabhängige bzw inflationsgebundene Schuldverschreibungen werden von der maßgeblichen Indexberechnungsstelle (bzw bei Indexkörben von den maßgeblichen Indexberechnungsstellen) weder gesponsert noch anderweitig unterstützt. Indexberechnungsstellen geben weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der Folgen ab, die sich aus der Verwendung des maßgeblichen Index und/oder dem Wert des maßgeblichen Index zu einem bestimmten Zeitpunkt ergeben. Die Zusammensetzung und Berechnung eines jeden Index geschieht durch die maßgebliche Indexberechnungsstelle ohne Rücksichtnahme auf die Emittentin oder die Anleihegläubiger. Indexberechnungsstellen übernehmen auch keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel dieser Schuldverschreibungen.

5.2 Inhaber von Schuldverschreibungen mit rohstoffabhängiger Verzinsung sind dem Risiko der Entwicklung des Marktpreises des zugrundeliegenden Rohstoffes (oder des Rohstoffkorbes) ausgesetzt.

Schuldverschreibungen mit rohstoffabhängiger Verzinsung sind Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung nicht im Vorhinein feststeht. Rohstoffabhängige Schuldverschreibungen können sich auf einen oder mehrere

Rohstoffe (Rohstoffkörbe) beziehen und sie werden zu einem rohstoffabhängigen Zinssatz verzinst. Dieser Zinsbetrag wird unter Bezugnahme auf den oder die entsprechenden Rohstoffe berechnet. Veränderungen des Wertes der maßgeblichen Rohstoffe, d.h. des maßgeblichen Rohstoffpreises am maßgeblichen Markt (wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beschrieben) wirken sich auf den Marktpreis der rohstoffabhängigen Schuldverschreibungen aus. Die Höhe der Kapitalrückzahlung, die von der Emittentin zu zahlen ist, kann erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Anleihegläubiger bezahlten Kaufpreis liegen und sogar null betragen mit der Folge, dass der Anleihegläubiger sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert.

5.3 Zahlungen auf Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung an den Wert von Aktien (oder Aktienkörben) gebunden ist, sind abhängig von der Entwicklung des Marktpreises der zugrundeliegenden Aktien (oder Aktienkörbe).

Ein Investment in Schuldverschreibungen mit aktienabhängiger Verzinsung kann ähnliche Risiken aufweisen, wie jene, die mit einer direkten Anlage in den (die) den Schuldverschreibungen unterliegenden Basiswert(e) verbunden sind und Anleger sollten, insbesondere im Hinblick auf die Volatilität an den internationalen Aktienmärkten, dementsprechende Beratung einholen.

Schuldverschreibungen mit aktienabhängiger Verzinsung sind Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung nicht im Vorhinein feststeht und die von der Entwicklung des Marktpreises eines Aktienwertes oder eines Aktienkorbes an den maßgeblichen Märkten abhängt.

Aktienabhängige Schuldverschreibungen werden von den Emittenten der Basiswerte in keiner Art und Weise gefördert, unterstützt oder verkauft. Die Emittenten der maßgeblichen Basiswerte geben keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Basiswerte. Die Emittenten der Basiswerte sind nicht verpflichtet, die Interessen der Emittentin oder diejenigen der Anleihegläubiger in irgendeiner Form zu berücksichtigen. Die Emittenten der Basiswerte sind nicht an dem aus den Schuldverschreibungen resultierenden Erlösen beteiligt. Sie sind auch nicht für die Ermittlung des Preises, die Wahl des Zeitpunktes und den Umfang einer Emission von Schuldverschreibungen verantwortlich und haben daran auch nicht mitgewirkt. Der Erwerb der Schuldverschreibungen berechtigt weder zum Erhalt von Informationen von Emittenten der Basiswerte, die Ausübung von Stimmrechten oder den Erhalt von Dividenden aus Aktien.

5.4 Inhaber von Schuldverschreibungen, die von Währungen abhängig sind, sind dem Risiko der Entwicklung des Marktpreises der zugrundeliegenden Währungen ausgesetzt.

Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von der Entwicklung einer Währung oder eines Währungskorbes abhängt, können dieselben komplexen Risiken aufweisen, wie ein direktes Investment in die maßgeblichen Basiswerte, und jeder Anleger sollte sich dementsprechend beraten lassen. Weiters sollten Anleger beachten, dass ein Investment in solche Schuldverschreibungen nicht identisch mit einem direkten

Investment in die maßgeblichen Basiswerte oder ein Instrument, welches direkt an die maßgeblichen Basiswerte gebunden ist, ist, Preisbewegungen der maßgeblichen Basiswerte beeinflussen den Wert der maßgeblichen Basiswerte. Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der maßgeblichen Basiswerte gibt es keine Sicherheit.

5.5 Inhaber von Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von hybriden Basiswertkörben abhängig sind, können einem wesentlich höheren Risiko als Inhaber von Schuldverschreibungen, die nur von einem Basiswert (oder einer Art von Basiswerten) abhängig sind, ausgesetzt sein.

Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von der Entwicklung eines Basiswertkorbes, der sich aus Basiswerten unterschiedlicher Art (zB ein Index und zwei Aktienwerte) zusammensetzt ("**hybride Basiswertkörbe**") abhängt, weisen komplexe Risiken auf, die die Risiken eines direkten Investments in die Bestandteile des hybriden Basiswertkorbes oder eines Investments in mehrere Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung von der Entwicklung von Bestandteilen dieses hybriden Basiswertkorbes abhängen deutlich übersteigen kann und jeder Anleger sollte sich dementsprechend beraten lassen.

5.6 Interessenskonflikte können die den Schuldverschreibungen zu Grunde liegenden Basiswerte negativ beeinflussen.

Im normalen Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit stehen die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen möglicherweise mit Emittenten der Basiswerte, deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten oder Dritten, die Verpflichtungen gegenüber den Emittenten der Basiswerte oder deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten haben, nicht nur in Geschäftsbeziehungen, sondern wickeln mit diesen Transaktionen ab, gehen Bankgeschäfte jeder Art und Investmentbankgeschäfte ein oder stehen anderweitig in Geschäftskontakt, so als ob die Schuldverschreibungen nicht existent wären, und zwar unabhängig davon, ob sich die vorgenannten Handlungen nachteilig auf den Emittenten der Basiswerte, deren verbundene Unternehmen oder Garanten auswirken.

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit an Transaktionen im Zusammenhang mit den Basiswerten beteiligt sein, die den Marktpreis oder die Liquidität der Schuldverschreibungen beeinflussen und sich gegebenenfalls nachteilig auf die Interessen der Anleihegläubiger auswirken können.

Interessenskonflikte können sich auch zwischen der Berechnungsstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Berechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu treffen hat.

ANGABEN ZUR EMITTENTIN

1. Verantwortliche Personen

1.1 Für die im Basisprospekt gemachten Angaben verantwortliche Personen

Für die inhaltliche Richtigkeit der Angaben zur Emittentin ist die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38, 4010 Linz, Österreich, eingetragen im Firmenbuch zu FN 157656 y verantwortlich.

1.2 Erklärung der für den Basisprospekt verantwortlichen Personen

Die HYPO Oberösterreich hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussagen des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

2. Abschlussprüfer

2.1 Name und Anschrift der Abschlussprüfer

Die KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kudlichstraße 41, 4020 Linz, Österreich hat durch Mag. Ulrich Pawlowski als Wirtschaftsprüfer in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den ergänzend nach § 59a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften den Konzernjahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2016 zum 31.12.2016 und den Konzernjahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2017 zum 31.12.2017 geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die KPMG Austria GmbH ist Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

2.2 Wechsel Abschlussprüfer

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums gab es keinen Wechsel des Abschlussprüfers.

3. Risikofaktoren

Siehe Kapitel "Risikofaktoren" auf den Seiten 39 ff dieses Prospekts.

4. Angaben über die Emittentin

4.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Die Emittentin wurde am 23.7.1890 mit Beschluss des Landtages des Erzherzogtums Österreich ob der Enns mit der Bezeichnung "Oberösterreichische Landes-Hypothekenanstalt" gegründet. Den Geschäftsbetrieb nahm die HYPO Oberösterreich am 1.2.1891 auf. Im Jahr 1997 wurde die HYPO Oberösterreich in eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht eingebracht. Seitdem firmiert sie unter dem Namen "Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft". Nach außen tritt sie unter der Marke HYPO Oberösterreich auf.

Die HYPO Oberösterreich ist spezialisiert auf langfristige Ausleihungen, insbesondere im Wohnbaubereich.

Die HYPO Oberösterreich hat sich auch auf den Bereich der Wertpapiergeschäfte fokussiert. Der Schwerpunkt der Emissionstätigkeit liegt bei Inhaber- und Namenspfandbriefen.

4.2 Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Der juristische Name der Emittentin lautet "Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft". Die kommerziellen Namen der Emittentin lauten "HYPO Oberösterreich" und "Oberösterreichische Landesbank AG".

4.3 Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer, LEI Code

Die Emittentin ist beim Landesgericht Linz als zuständiges Firmenbuchgericht unter der FN 157656 y im Firmenbuch eingetragen. Ihr Legal Entity Identifier (LEI) Code lautet 529900BI5KIGX6Y LX375.

4.4 Datum der Gründung

Die Emittentin wurde am 23.7.1890 auf unbestimmte Zeit gegründet.

4.5 Sitz und Rechtsform der Emittentin

Die Emittentin hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach dem Recht der Republik Österreich und ihren Sitz in Linz. Ihre Geschäftsanschrift lautet Landstraße 38, 4010 Linz, Österreich. Die Telefonnummer der Emittentin lautet: +43 (0) 732 7639-0. Die Emittentin ist in und entsprechend der Rechtsordnung der Republik Österreich tätig.

4.6 Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin

In jüngster Zeit sind keine wichtigen Ereignisse in der Geschäftstätigkeit der Emittentin eingetreten, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

5. Geschäftsüberblick

5.1 Haupttätigkeitsbereiche

5.1.1 Haupttätigkeit der Emittentin

Die HYPO Oberösterreich ist spezialisiert auf langfristige Ausleihungen, insbesondere im Wohnbaubereich.

Die HYPO Oberösterreich hat sich auch auf den Bereich der Wertpapiergeschäfte fokussiert. Der Schwerpunkt der Emissionstätigkeit liegt bei Wohnbauanleihen sowie Inhaber- und Namenspfandbriefen.

Gemäß ihrer Bankkonzession ist sie zum Betrieb folgender Bankgeschäfte berechtigt:

§ 1 Abs 1 Z 1 BWG: Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft);

§ 1 Abs 1 Z 2 BWG: Die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft);

§ 1 Abs 1 Z 3 BWG: Der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft);

§ 1 Abs 1 Z 4 BWG: Der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft);

§ 1 Abs 1 Z 5 BWG: Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft);

§ 1 Abs 1 Z 6 BWG: Die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks;

§ 1 Abs 1 Z 7 BWG: Der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit

(a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft);

(b) Geldmarktinstrumenten;

(c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in lit a und d bis f genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin -

und Optionsgeschäft);

- (d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindices ("equity swaps");
- (e) Wertpapieren (Effektengeschäft); und
- (f) von lit b bis e abgeleiteten Instrumenten;

sofern der Handel nicht für das Privatvermögen erfolgt.

§ 1 Abs 1 Z 8 BWG: Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft);

§ 1 Abs 1 Z 9 BWG: Die Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft) - ausgenommen die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen;

§ 1 Abs 1 Z 10 BWG: Die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);

§ 1 Abs 1 Z 11 BWG: Die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in Z 7 lit b bis f genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft);

§ 1 Abs 1 Z 15 BWG: Das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft);

§ 1 Abs 1 Z 16 BWG: Der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen - ausgenommen die Kreditversicherung - und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft);

§ 1 Abs 1 Z 17 BWG: Der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt

§ 1 Abs 1 Z 18 BWG: Die Vermittlung von Geschäften nach

- (a) Z 1, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung;
- (b) Z 3, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten;
- (c) Z 7 lit a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft; und

(d) Z 8.

5.1.2 Wichtige neue Produkte und/oder Dienstleistungen

Die Emittentin verfügt über keine wichtigen neuen Produkte und/oder Dienstleistungen.

5.1.3 Wichtige Märkte

Die HYPO Oberösterreich ist eine Universalbank, die ihren geographischen Schwerpunkt in Oberösterreich hat. Sie verfügt überdies über eine Zweigniederlassung in Wien. Eine Aufschlüsselung der Gesamtumsätze nach Art der Tätigkeit und geographischem Markt ist daher nicht notwendig.

5.1.4 Grundlage für Angaben zur Wettbewerbsposition

Trifft nicht zu.

6. Organisationsstruktur

6.1. Gruppe, Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe

Die HYPO Oberösterreich-Gruppe besteht aus der Emittentin und derzeit drei Tochterunternehmen, an denen die HYPO Oberösterreich direkt oder indirekt mehr als 50% der Stimmrechte hält und die ihren Sitz in Österreich haben. Zwei wesentliche österreichische assoziierte Unternehmen werden nach der Equity-Methode bewertet. 13 Tochterunternehmen und assoziierte Unternehmen mit untergeordneter Bedeutung für den Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns der Emittentin werden nicht von der Emittentin konsolidiert.

6.2 Abhängigkeit innerhalb dieser Gruppe

Die Emittentin ist von keinen anderen Einheiten innerhalb der HYPO Oberösterreich-Gruppe abhängig.

7. Trend Informationen

7.1 Erklärung betreffend negative Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss

Es gab seit dem 31.12.2017 keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin.

7.2 Informationen über die Beeinflussung der Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr

Bekannte Trends, die die Emittentin und die Branche beeinflussen, in der sie tätig ist, sind das nach wie vor niedrige Zinsniveau, das generelle makroökonomische Umfeld sowie die bevorstehende technologische Veränderung im Finanzsektor durch die fortschreitende Digitalisierung, die eventuell zukünftig negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und Ergebnisse, insbesondere auch auf die Kapitalkosten der Emittentin haben können.

Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen könnten die Finanzbranche weiter negativ beeinträchtigen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung des für angemessen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Leverage könnten zu höheren Anforderungen an und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen. Von der Finanzkrise ausgelöste Handlungen von Regierungen und Zentralbanken könnten die Wettbewerbssituation maßgeblich beeinträchtigen und die Anleger, die in Finanzinstituten veranlagt sind, beeinflussen.

Es können sich auch negative Entwicklungen bei vollkonsolidierten und at equity bilanzierten Unternehmen negativ auf die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage der Emittentin auswirken.

Weiters können sowohl eine strengere Rechtsprechung als auch strengere Rechtsauslegungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden negative Auswirkungen auf die Finanzbranche haben.

Darüber hinaus sind der Emittentin keine Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt geworden, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

8. Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Emittentin stellt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen zur Verfügung.

9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

9.1 Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Die nachfolgenden Tabellen enthalten auch die Angaben zu allen Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes der HYPO Oberösterreich Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführung- oder Aufsichtsorgane oder Partner sind.

Alle derzeit im Amt befindlichen Organmitglieder sind unter der Adresse der HYPO Oberösterreich, Landstraße 38, 4010 Linz, Österreich erreichbar.

Es bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den in den

nachfolgenden Tabellen angeführten Personen. Kein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats der Emittentin

- ist oder war während der letzten 5 Jahre neben den unten offen gelegten Tätigkeiten Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder Partner einer Gesellschaft oder eines Unternehmens außerhalb der Tochtergesellschaften der Emittentin;
- wurde während der letzten 5 Jahre in Bezug auf betrügerische Straftaten schuldig gesprochen;
- war während der letzten 5 Jahre als Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Mitglied des oberen Managements einer Gesellschaft in die Insolvenz, oder die Insolvenzverwaltung oder Liquidation einer solchen Gesellschaft involviert;
- war von öffentlichen Anschuldigungen und/oder Sanktionen von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich Berufsverbände) betroffen;
- wurde jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten als untauglich angesehen; sowie
- wurde während der letzten 5 Jahre von einem Gericht für die Tätigkeit im Management oder für die Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen.

Sämtliche Vorstände haben einschlägige Erfahrung im Banken- und Finanzierungsbereich.

9.1.1. Vorstand

Dr. Andreas Mitterlehner **Vorstandsvorsitzender**

Funktion	Gesellschaft
Vizepräsident	Verband der österreichischen Landes-Hypothekenbanken
AR	Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.
AR	Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H
AR Vors	Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft
AR Stv Vors	EBS Wohnungsgesellschaft mbH Linz

AR Stv Vors	WAG Wohnungsanlagen Gesellschaft m.b.H.
AR	SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT
AR	EurothermenResort Bad Schallerbach GmbH
AR	Pfandbriefstelle-Verwertungsgesellschaft AG i.A.

Mag. Thomas Wolfsgruber
Mitglied des Vorstandes

Funktion	Gesellschaft
AR	SALZBURGER LANDES- HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT
AR	Oberösterreichische Kreditgarantiegesellschaft mbH

Mag. Sonja Ausserer-Stockhamer
Vorstandsvorsitzende Stellvertreterin

Funktion	Gesellschaft
AR	KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf aktuellen Firmenbuchdaten und eigenen Erhebungen der Emittentin unter den Vorstandsmitgliedern)

Gemäß § 10 der Satzung der Emittentin besteht der Vorstand aus zwei bis drei Mitgliedern. Die Emittentin wird gemäß § 11 ihrer Satzung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch eines von ihnen gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.

9.1.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Emittentin besteht aus folgenden 15 Mitgliedern. Die wesentlichen Funktionen der Mitglieder des Aufsichtsrates außerhalb der Emittentin sind:

Mag. Othmar Nagl
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Funktion	Gesellschaft
Vorstand	Oberösterreichische Versicherung Aktiengesellschaft
Vorstand / Obmann-Stv.	"BVS" – Brandverhütungsstelle für Oberösterreich, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Vorstand	Oberösterreichische Wechselseitige Versicherung Vermögensverwaltung
Geschäftsführer	OÖV-Holding Gesellschaft m.b.H.
AR	KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
AR	SALZBURGER LANDESHYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT
AR	ELAG Immobilien AG

Dr. Heinrich Schaller
(Stellvertreter des Vorsitzenden)

Funktion	Gesellschaft
Vorst Vors	OÖ Wohnbau Privatstiftung
Vorst Mitglied	Privatstiftung der Raiffeisenlandesbank OÖ AG
Vorst Obmann	Raiffeisen Kooperations eGen
Vorst Vors	Raiffeisenlandesbank OÖ AG
Vorst Mitglied	Raiffeisenverbandes Oberösterreich e. Gen.
Vorst Mitglied	Raiffeisen-Einlagensicherung Oberösterreich eGen.
Vorst Mitglied	Österreichische Raiffeisen-Einlagensicherung eGen.
AR Vors	SALZBURGER LANDESHYPOTHEKENBANK

	AKTIENGESELLSCHAFT
AR Vors	OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau gemeinnützige GmbH
AR Vors	OÖ Wohnbau gemeinnützige Wohnbau und Beteiligung GmbH
AR Vors Stv	Raiffeisen-Kredit-Garantiegesellschaft m.b.H.
AR Vors Stv	Raiffeisen Bank International AG
AR Vors Stv	Voestalpine AG
AR Vors Stv	Salinen Austria Aktiengesellschaft
AR Vors Stv	Energie AG Oberösterreich
AR Vors Stv	Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft
AR Vors Stv	AMAG Austria Metall AG
AR Vors	Raiffeisen Software GmbH
AR Mitglied	VIVATIS Holding AG
AR Mitglied	Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.

**Mag. Dr. Peter Baier
(Stellvertreter des Vorsitzenden)**

Funktion	Gesellschaft
Gesellschafter	Fa. BAIER & BAIER
Vorstand, Stifter	APB Privatstiftung
AR	Kepler Universitätsklinikum GmbH, 4020 Linz

Dr. Gerhard Wildmoser

Funktion	Gesellschaft
Gesellschafter	„Mitropa“ Institut für Wirtschafts- und Sozialforschung Gesellschaft m.b.H.
Gesellschafter	ECOQUEST Market Research & Consulting

	GmbH
Gesellschafter, GF	Wildmoser/Koch & Partner Rechtsanwälte GmbH
Gesellschafter, GF	WILDMOSER GmbH
Vorst Vors	DIAMOND Privatstiftung
Vorst	Privatstiftung für die Standorterhaltung in Oberösterreich
Vorst	Oberösterreichischer Verband selbständiger Wirtschaftstreibender Privatstiftung
Vorst Vors	wotoo Medien Privatstiftung
AR Vors	Invest Unternehmensbeteiligungs Aktiengesellschaft
AR Vors	Schachermayer-Grosshandelsgesellschaft m.b.H.
AR Vors	MTB Beteiligungs AG
AR Vors Stv	VIVATIS Holding AG
AR Mitglied	Software Competence Center Hagenberg GmbH
AR Mitglied	Linz Center of Mechatronics GmbH
GF	Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH
Abwickler, Liquidator	wotoo Medien Beteiligungs GmbH in Liqui

Mag. Reinhard Schwendtbauer

Funktion	Gesellschaft
Vorst	Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft
Vorst	Privatstiftung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft
Vorst	OÖ Wohnbau Privatstiftung
AR Vors	Raiffeisen KMU Beteiligungs AG

AR Vors	VIVATIS Holding AG
AR Vors	EBS Wohnungsgesellschaft mbH Linz
AR Vors	WAG Wohnungsanlagen Gesellschaft m.b.H.
AR Vors Stv	Gemeinnützige Industrie-Wohnungsaktiengesellschaft
AR Vors Stv	SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT
AR Mitglied	OÖ Wohnbau gemeinnützige Wohnbau und Beteiligung GmbH
AR Mitglied	OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau gemeinnützige GmbH
AR Mitglied	Österreichische Salinen Aktiengesellschaft
AR Mitglied	Salinen Austria Aktiengesellschaft
AR Mitglied	Invest Unternehmensbeteiligungs Aktiengesellschaft
AR Mitglied	Kommunalkredit Public Consulting GmbH
AR Mitglied	POLYTEC Holding AG

Ing. Volkmar Angermeier

Funktion	Gesellschaft
Vorst	OÖ. Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaft (EFKO) eGen.
Vorst	Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eGen
Vorst	Raiffeisenverband Oberösterreich eGen
Vorst	RLB Holding eGen. OÖ
Vorst	Raiffeisen-Einlagensicherung Oberösterreich eGen
AR Vors Stv	Raiffeisenlandesbank OÖ Aktiengesellschaft

AR Mitglied	Raiffeisen-Kredit-Garantiegesellschaft m.b.H.
AR Mitglied	OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau gemeinnützige GmbH
AR Mitglied	OÖ Wohnbau gemeinnützige Wohnbau und Beteiligung GmbH
AR Mitglied	Prinzhorn Holding GmbH

Mag. Markus Vockenhuber

Funktion	Gesellschaft
AR Mitglied	SALZBURGER LANDESHYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Ing. Wolfgang Klinger

Funktion	Gesellschaft
AR Mitglied	Oberösterreichische Versicherung Aktiengesellschaft
AR Mitglied	Oberösterreichische Wechselseitige Versicherung Vermögensverwaltung

Mag. Karin Jenatschek, MBA

Mag. Jasmine Chansri

Kurt Dobersberger

(vom Betriebsrat entsandt)

Jürgen Gadomski MBA

(vom Betriebsrat entsandt)

Sabine Füreder

(vom Betriebsrat entsandt)

Andrea Koppe MBA

(vom Betriebsrat entsandt)

Roland RAAB

(vom Betriebsrat entsandt)

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf aktuellen Firmenbuchdaten und eigenen Erhebungen der Emittentin unter den Aufsichtsratsmitgliedern)

9.1.3 Treuhänder

Der Bundesminister für Finanzen hat einen Treuhänder und einen Treuhänder Stellvertreter für die Beaufsichtigung des Pfandbriefgeschäfts der Emittentin bestellt. Der Treuhänder und sein Stellvertreter sind für die Beaufsichtigung der Emittentin im Hinblick auf die Einhaltung der rechtlichen Erfordernisse für Pfandbriefe gemäß dem österreichischen Pfandbriefgesetz verantwortlich.

Gegenwärtig wurden vom Bundesminister für Finanzen folgende Personen als Treuhänder in die Emittentin entsandt:

Name	Funktionsantritt	Stellung
Mag. Wolfgang Claus	1.8.2017	Treuhänder
Mag. Katharina Lehmayr	1.3.2017	Treuhänder-Stellvertreterin

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin)

9.1.4 Staatskommissäre

Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat der Bundesminister für Finanzen bei Kreditinstituten deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren mit der Möglichkeit der Wiederbestellung zu bestellen. Nach früherer Rechtslage wurden Staatskommissäre und ihre Stellvertreter – so auch für die Emittentin – auf unbestimmte Zeit bestellt.

Gegenwärtig wurden vom Bundesminister für Finanzen folgende Personen als Staatskommissäre in die Emittentin entsandt:

Name	Funktionsantritt	Stellung
Mag. Helga Berger	1.1.2016	Staatskommissärin
Mag. Christoph Kreutler	1.12.2000	Staatskommissär-Stellvertreter

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin)

Ihnen kommen im Hinblick auf die Emittentin folgende Rechte und Pflichten zu:

Teilnahmerecht. Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter sind von der Emittentin zu den Hauptversammlungen, zu den Sitzungen des Aufsichtsrates, der Prüfungsausschüsse sowie zu entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Niederschriften über diese Sitzungen der angeführten Organe sind dem Staatskommissär und seinem Stellvertreter zu übersenden.

Einspruchsrecht. Der Staatskommissär oder im Falle von dessen Verhinderung dessen Stellvertreter haben gegen Beschlüsse der oben genannten Organe, durch die sie gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erachten, unverzüglich Einspruch zu erheben und hiervon der FMA zu berichten. Im Einspruch haben sie anzugeben, gegen welche Vorschriften nach ihrer Ansicht der Beschluss verstößt. Beschlüsse, die außerhalb einer Sitzung oder im Ausland gefasst werden, sind sogleich dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter mitzuteilen. In einem solchen Fall können der Staatskommissär oder im Falle von dessen Verhinderung sein Stellvertreter Einspruch nur schriftlich binnen zwei Bankarbeitstagen nach Zustellung des Beschlusses erheben.

Wirkung des Einspruchs. Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Die Emittentin kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt des Einspruches, die Entscheidung der FMA beantragen. Wird nicht binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages entschieden, tritt der Einspruch außer Kraft. Wird der Einspruch bestätigt, so ist die Vollziehung des Beschlusses unzulässig.

Einsichtsrecht. Dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter steht das Recht zu, in die Schriftstücke und Datenträger der Emittentin Einsicht zu nehmen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften und Bescheide des Bundesministers für Finanzen und der FMA erforderlich ist. Unterlagen, die den Sitzungsteilnehmern der oben genannten Organe zur Verfügung stehen, sind ihnen spätestens zwei Bankarbeitstage vor der Sitzung zu übermitteln; und

Berichtspflicht. Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter haben ihnen bekannt gewordene Tatsachen, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin gegenüber ihren Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet ist, unverzüglich der Finanzmarktaufsicht mitzuteilen und jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln.

9.2 Potentielle Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (zB als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer, Geschäftsleiter, Prokurist) in anderen Gesellschaften in- und außerhalb des österreichischen Hypothekenbankensektors aus. Aus dieser Tätigkeit können sich potentielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen der Emittentin von jenen anderer Kreditinstituten und/oder Gesellschaften des österreichischen Hypothekenbankensektors abweichen (zB bei Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der

Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttung, Beteiligungen, etc.). Die Emittentin erklärt, dass ihr derzeit keine konkreten Interessenkonflikte bekannt sind.

Es bestehen keine Vereinbarungen oder Abmachungen mit den Hauptaktionären, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen, aufgrund deren eine in Punkt 9.1 genannte Person zum Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans bzw. zum Mitglied des oberen Managements bestellt wurde.

Keine der in Punkt 9.1 genannten Personen hält Wertpapiere der Emittentin, die sie zur Ausübung des Stimmrechtes in der Hauptversammlung der Emittentin berechtigen bzw. die in solche Wertpapiere umgewandelt werden können. Entsprechend bestehen auch keine Verkaufsbeschränkungen.

10. Hauptaktionäre

10.1 Hauptaktionäre

Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 14.663.590,00 und ist in 2.017.000 Stückaktien geteilt, wovon 2.000.000 Stamm-Stückaktien und 17.000 stimmrechtslose Vorzugs-Stückaktien sind. Jede Stückaktie ist in gleichem Umfang am Grundkapital der Emittentin beteiligt. Der auf die Stückaktie entfallende rechnerische Betrag am Grundkapital beträgt gerundet EUR 7,27.

Indirekter Eigentümer der HYPO Oberösterreich ist zu 50,57% das Land Oberösterreich. Die Anteile werden über die Oberösterreichische Landesholding GmbH, die zu 100% im Eigentum des Landes Oberösterreich steht, gehalten. 48,59% der Anteile der HYPO Oberösterreich hält die HYPO Holding GmbH, an der die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, die Generali Holding Vienna AG sowie die Oberösterreichische Versicherungs AG beteiligt sind. Im Ergebnis ergibt dies durchgerechnet folgende Beteiligung an der Oberösterreichischen Landesbank AG: Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft 38,57%, Generali Holding Vienna AG 3,04% und Oberösterreichische Versicherung AG 6,98%.

Die Mitarbeiterinnen sind über stimmrechtslose Vorzugsaktien mit 0,84% am Grundkapital der Emittentin beteiligt.

10.2 Vereinbarung betreffend die Kontrolle der Emittentin

Der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

Als (indirekte) Mehrheitseigentümerin der HYPO Oberösterreich ist das Land Oberösterreich in der Lage Mehrheitsbeschlüsse zu fassen und die HYPO Oberösterreich zu kontrollieren.

11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

11.1 Historische Finanzinformationen

Die in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) und den ergänzend nach § 59a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellten geprüften konsolidierten Jahresfinanzberichte der Emittentin zum 31.12.2016 und zum 31.12.2017 sowie der ungeprüfte konsolidierte Halbjahresfinanzbericht zum 30.6.2018 sind durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und können auf der Homepage der Emittentin (www.hypo.at) unter dem folgenden Pfad eingesehen werden: "Über uns" – "Investor Relations" – "Geschäftsberichte".

Die geprüften konsolidierten Jahresfinanzberichte der Emittentin zum 31.12.2016 und zum 31.12.2017 sowie der ungeprüfte konsolidierte Halbjahresfinanzbericht zum 30.6.2018 sind bei der FMA hinterlegt.

11.2 Jahresabschluss

Siehe Punkt 11.1 oben.

11.3 Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

11.3.1 Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen

Die historischen Finanzinformationen wurden von den jeweils darin angeführten Abschlussprüfern geprüft.

11.3.2 Angabe sonstiger Informationen

Abgesehen von den im Kapitel 11.1. "Historische Finanzinformationen" angeführten Informationen wurden in diesen Basisprospekt keine sonstigen von den Abschlussprüfern geprüften Informationen aufgenommen.

11.3.3 Andere Quellen von Finanzdaten

Mit Ausnahme von Daten aus den in diesen Prospekt durch Verweis aufgenommenen geprüften konsolidierten Jahresfinanzberichte der Emittentin zum 31.12.2016 und zum 31.12.2017 und aus dem ungeprüften konsolidierten Halbjahresfinanzbericht der Emittentin zum 30.6.2018 enthält das Registrierungsformular keine Finanzdaten, die nicht dem geprüften Jahresfinanzbericht oder dem ungeprüften konsolidierten Halbjahresfinanzbericht der Emittentin entnommen wurden.

11.4 Alter der jüngsten Finanzinformationen

Die letzten geprüften Finanzinformationen datieren vom 31.12.2017 und sind damit jünger als 18 Monate.

11.5 Zwischenfinanzinformationen- und sonstige Finanzinformationen

11.5.1 Veröffentlichte Interims-Finanzinformationen

Der ungeprüfte konsolidierte Halbjahresfinanzbericht der Emittentin zum 30.6.2018 ist durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und kann auf der Homepage der Emittentin unter www.hypo.at unter folgendem Pfad eingesehen werden: "Über uns" – "Investor Relations" – "Finanzberichte". Der ungeprüfte konsolidierte Halbjahresfinanzbericht der Emittentin zum 30.6.2018 wurde weder von einem Wirtschaftsprüfer geprüft noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

11.5.2 Zwischenabschluss

Siehe den in diesen Prospekt durch Verweis aufgenommenen ungeprüften konsolidierten Halbjahresfinanzbericht der Emittentin zum 30.6.2018.

11.6 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es gab gegen die Emittentin keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden bzw. abgeschlossen wurden, oder die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder die HYPO Oberösterreich-Gruppe auswirken bzw. ausgewirkt haben. Nach Kenntnis der Emittentin sind solche Verfahren auch nicht anhängig, eingeleitet oder droht deren Einleitung.

11.7 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Es gab seit dem 30.6.2018 keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin.

12. Wesentliche Verträge

Die Emittentin hat außerhalb ihrer normalen Geschäftstätigkeit keine wesentlichen Verträge abgeschlossen, die dazu führen könnten, dass jedwedes Mitglied der HYPO Oberösterreich-Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern in Bezug auf die Schuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen

13.1 Sachverständigen-Berichte

In diesen Prospekt wurden keine Erklärungen oder Berichte von Personen aufgenommen, die als Sachverständige handeln.

13.2 Angaben von Seiten Dritter

In diesen Prospekt wurden mit Ausnahme der Informationen zu Ratings von Standard & Poor's keine Erklärungen oder Berichte von Seiten Dritter aufgenommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei übermittelten Informationen ableiten konnte – keine Fakten unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

14. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können die Kopien der folgenden Dokumente kostenlos am Sitz der Emittentin, Landstraße 38, 4010 Linz, Österreich, eingesehen werden:

- dieser Prospekt;
- die Satzung der Emittentin; und
- die geprüften konsolidierten Jahresfinanzberichte der Emittentin zum 31.12.2016 und zum 31.12.2017 und den ungeprüften konsolidierten Halbjahresfinanzbericht der Emittentin zum 30.6.2018.

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Die unter diesem Prospekt begeben Schuldverschreibungen werden gemäß den jeweils anwendbaren Muster-Emissionsbedingungen (samt Ergänzungen, soweit anwendbar) und den Endgültigen Bedingungen begeben.

1. Verantwortliche Personen

1.1 Für die im Prospekt gemachten Angaben verantwortliche Personen

Für die inhaltliche Richtigkeit der Angaben der Wertpapierbeschreibung ist die HYPO Oberösterreich, Landstraße 38, 4010 Linz, Österreich, eingetragen im Firmenbuch zu FN 157656 y verantwortlich.

1.2 Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen

Die HYPO Oberösterreich hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussagen des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

2. Risikofaktoren

Siehe Kapitel "Risikofaktoren" auf Seiten 39 ff dieses Prospekts.

3. Zentrale Angaben

3.1 Interessen von an der Emission und/oder dem Angebot beteiligten Personen

Im normalen Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit stehen die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen möglicherweise mit Emittenten der Basiswerte, deren verbundenen Unternehmen oder Garanten oder Dritten, die Verpflichtungen gegenüber den Emittenten der Basiswerte oder deren verbundenen Unternehmen oder Garanten haben, nicht nur in Geschäftsbeziehungen, sondern wickeln mit diesen Transaktionen ab, gehen Bankgeschäfte jeder Art und Investmentbankgeschäfte ein oder stehen anderweitig in Geschäftskontakt, so als ob die Schuldverschreibungen nicht existent wären, und zwar unabhängig davon, ob sich die vorgenannten Handlungen nachteilig auf den Emittenten der Basiswerte, dessen verbundene Unternehmen oder Garanten auswirken.

Die Emittentin ist möglicherweise von Zeit zu Zeit an Transaktionen im Zusammenhang mit den Basiswerten beteiligt, die den Marktpreis oder die Liquidität der Schuldverschreibungen beeinflussen und sich gegebenenfalls nachteilig auf die Interessen der Anleihegläubiger auswirken können.

Mögliche Interessenskonflikte können sich auch zwischen der Anleiheschuldnerin,

der Zahlstelle, der Berechnungsstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Emissionsbedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen. Diese Interessenskonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Anleihegläubiger haben.

Im Falle einer Übernahme oder des Vertriebs der Schuldverschreibungen durch einen oder mehrere Finanzintermediäre erhalten diese Finanzintermediäre für die Übernahme bzw den Vertrieb und die Platzierung der Schuldverschreibungen gegebenenfalls eine Provision, über die die Endgültigen Bedingungen informieren. Etwaige weitere Interessen der Emittentin oder anderer an der Emission beteiligter Personen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Die Emittentin und/oder ihre Gruppengesellschaften können am Tag der Emission von Schuldverschreibungen und danach über Informationen verfügen, welche die Schuldverschreibungen oder die Basiswerte betreffen, deren Marktpreis maßgeblich beeinflussen und nicht öffentlich verfügbar sind.

3.2 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse

Die Nettoerlöse aus der Begebung der Schuldverschreibungen werden, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

In den Endgültigen Bedingungen werden gegebenenfalls auch der Nettobetrag der Erlöse der Emission und der geschätzten Gesamtkosten der Emission sowie die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel dargestellt.

4. Angaben über die anzubietenden bzw zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen

4.1 Angaben über die Schuldverschreibungen

4.1.1 (i) Art und Gattung

Die Schuldverschreibungen sind entweder Schuldtitel im Sinne der Artikel 8 oder 16 der Prospektverordnung oder derivative Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 15 der Prospektverordnung.

Die Emittentin beabsichtigt, unter diesem Programm: (i) nicht-nachrangige; (ii) nachrangige Schuldverschreibungen, die Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR darstellen; (iii) Pfandbriefe; und (iv) Kommunalpfandbriefe (zum Rang der Schuldverschreibungen, siehe Punkt 4.1.6 unten) jedweder Art zu begeben, einschließlich Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung, variabler Verzinsung, fix-to-floating Verzinsung, basiswertabhängiger Verzinsung, Nullkupon-Schuldverschreibungen und

Steepener-Schuldverschreibungen, die jeweils mit fixem Rückzahlungsbetrag ausgestaltet sind, und diese Schuldverschreibungen privat oder öffentlich anzubieten. Die Basiswerte der Schuldverschreibungen können Aktien, Indizes, Rohstoffe, Währungen, oder Körbe der vorstehenden Basiswerte oder daraus gebildete hybride Basiswertkörbe sein. Die Schuldverschreibungen sehen ausschließlich Erfüllung durch Zahlung eines Barbetrages vor.

4.1.1 (ii) ISIN

Die ISIN (*International Securities Identification Number*) oder eine andere Kennziffer der Schuldverschreibungen ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (auf dem Deckblatt und in der Zeile "ISIN, WKN") enthalten.

4.1.2 Erläuterung zur Wertentwicklung für derivative Schuldverschreibungen

Der Marktpreis der Schuldverschreibungen hängt unter anderem von der Einschätzung des Marktes über die Rendite der Schuldverschreibungen ab. Geht der Markt von einer Erhöhung der Rendite der Schuldverschreibungen aus, erhöht sich in der Regel auch der Marktpreis der Schuldverschreibungen. Geht der Markt von einer Verringerung der Rendite der Schuldverschreibungen aus, verringert sich in der Regel auch der Marktpreis der Schuldverschreibungen; der Marktpreis kann in diesem Fall auch auf null sinken. Weiters besteht bei einem Absinken des Marktpreises der Schuldverschreibungen auch das Risiko wesentlicher negativer Auswirkungen auf die Liquidität der Schuldverschreibungen, dh es besteht das Risiko, dass Anleihegläubiger weitere Verluste aus den Schuldverschreibungen nicht durch einen Verkauf der Schuldverschreibungen vermeiden können.

Die Rendite der Schuldverschreibungen ist von der Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Schuldverschreibungen erworben werden, und dem Preis, zu dem sie verkauft werden bzw dem Rückzahlungsbetrag sowie dem Zinssatz der Schuldverschreibungen abhängig.

Basiswertabhängige Verzinsung. Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung bemisst sich die Höhe des auf eine Zinsperiode anwendbaren Zinssatzes nach der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte in einem bestimmten Zeitraum (die "**Basiswertperformance**"). Die Abhängigkeit zwischen der Basiswertperformance und dem Zinssatz (die "**Zuordnung**") kann dabei direkt, dh eine positive Veränderung des Marktpreises des Basiswerts im Beobachtungszeitraum führt zu einer positiven Veränderung des Zinssatzes und umgekehrt ("**direkte Zuordnung**"), oder indirekt, dh eine positive Veränderung des Marktpreises des Basiswerts im Beobachtungszeitraum führt zu einer negativen Veränderung des Zinssatzes und umgekehrt ("**indirekte Zuordnung**"), sein. Die Basiswertperformance kann sich weiters im selben Ausmaß auf die Veränderung des Zinssatzes auswirken, dh eine Basiswertperformance von 4% führt zu einer Erhöhung oder Reduktion des Zinssatzes um 4% (seines Wertes, dh z.B. von 4,00% auf 4,16%)

("Proportionalität"), oder in einem stärkeren Ausmaß ("Überproportionalität") oder auch in einem schwächeren Ausmaß ("Unterproportionalität"), wie jeweils in den maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben. Die Emissionsbedingungen können auch andere Strukturen vorsehen, wie zB, dass ein vorgegebener Zinssatz nur dann ausbezahlt wird, wenn an einem Beobachtungstag kein einziger Beobachtungswert eines Basiswertes unter einer Barriere lag (andernfalls 0%) (Verzinsungsart Altiplano) oder zB dass Zinsen nur für Tage, in denen der Beobachtungswert des Basiswerts weder die von der Emittentin am Begebungstag festgelegte und in den Endgültigen Bedingungen angegebene obere Barriere noch die untere Barriere erreicht oder durchbrochen hat (d.h. für jene Tage, an denen der Kurs innerhalb der Bandbreite der beiden Barrieren lag) ausbezahlt werden (Verzinsungsart Range Accrual).

Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen steht bereits am Begebungstag fest und ändert sich nicht. Der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen neigt typischerweise weniger zu Schwankungen ("Volatilität") als der Marktpreis der Schuldverschreibungen mit basiswertabhängigem Tilgungsbetrag.

4.1.3 Rechtsvorschriften

Die Schuldverschreibungen werden nach dem derzeit in Österreich geltenden Recht und dem in Österreich direkt anwendbaren EU-Recht geschaffen.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus den unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts, soweit diese zur Anwendung eines ausländischen Rechts führen würden. Erfüllungsort ist Linz.

Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ist, soweit rechtlich zulässig, das für Handelssachen in Linz zuständige Gericht, wobei sich die Emittentin vorbehält, eine Klage bei jedem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

4.1.4(i) Angabe, ob es sich bei den Schuldverschreibungen um Namens- oder Inhaberpapiere handelt und ob sie in Stückeform oder stückelos vorliegen

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber. Jede Serie der Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz (DepG) idgF ohne Zinsscheine verbrieft, welche von der oder für die Emittentin unterzeichnet wurde.

Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Schuldverschreibungen (effektiver Stücke) oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

4.1.4(ii) Name und Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts

Jede Sammelurkunde wird nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen entweder von der Emittentin oder von einem oder im Namen des Clearing-Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

4.1.5 Währung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro oder eine andere Währung, wie in den Endgültigen Bedingungen bezeichnet.

4.1.6 Rang der Schuldverschreibungen

Im Hinblick auf den Rang können die Schuldverschreibungen als nicht-nachrangige Schuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalpfandbriefe oder Tier 2-Schuldverschreibungen ausgestaltet sein.

Nicht-nachrangig. Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin gleichrangig sind, ausgenommen solche, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Nachrangige (Tier 2)-Schuldverschreibungen. Tier 2-Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin und sollen Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 CRR darstellen. Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Anleiheschuldnerin sind die Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin aus den Tier 2-Schuldverschreibungen (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Anleiheschuldnerin; (ii) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Anleiheschuldnerin, die nicht nachrangig oder vorrangig gegenüber den Tier 2-Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig oder vorrangig bezeichnet werden; und (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichem Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Anleiheschuldnerin und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, welche nachrangig gegenüber den Tier 2-Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

Pfandbriefe. Pfandbriefe begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin, haben den gleichen Rang untereinander und sind nach Maßgabe des österreichischen Pfandbriefgesetzes durch eine gesonderte Deckungsmasse besichert, die hauptsächlich aus erstrangigen Hypotheken auf

bestimmte Liegenschaften besteht. Im Falle eines Konkurses der Emittentin haben die Inhaber der Pfandbriefe ein unmittelbares Vorzugsrecht, aus der Deckungsmasse befriedigt zu werden.

Kommunalpfandbriefe. Kommunalpfandbriefe begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin und haben den gleichen Rang untereinander und sind nach Maßgabe des österreichischen Pfandbriefgesetzes durch ein Sondervermögen (Deckungsstock) besichert, das hauptsächlich aus Kreditforderungen gegen Gebietskörperschaften und staatliche Behörden des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz oder Forderungen, die von einer dieser Gebietskörperschaften oder staatliche Behörden garantiert sind, bestehen. Im Falle der Insolvenz der Emittentin haben die Inhaber von Kommunalschuldverschreibungen ein direktes Recht auf Befriedigung aus dem Deckungsstock.

4.1.7 Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte einschließlich Beschränkungen dieser Rechte und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte ergeben sich aus den für die jeweilige Begebung von Schuldverschreibungen maßgeblichen Emissionsbedingungen, insbesondere können diese Folgendes umfassen:

- Zinszahlungen gemäß den Emissionsbedingungen zu erhalten, sofern solche anfallen (im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen erfolgen keine laufenden Zinszahlungen);
- den Rückzahlungsbetrag zu erhalten;
- Teiltilgungszahlungen zu erhalten, wenn dies in den Emissionsbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist;
- eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist (außer bei Vorliegen einer Rechtsänderung) nur zulässig, wenn dies in den Emissionsbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist.

Grundsätzlich sind alle Rechte aus den Schuldverschreibungen durch den einzelnen Anleihegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt geltend zu machen. Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger vorgesehen. Generell gilt jedoch, dass gemäß den Bestimmungen des KuratorenG in bestimmten Fällen vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Anleihegläubiger zu bestellen ist.

Die Beschränkungen der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte umfassen, abhängig von der Ausgestaltung der Emissionsbedingungen, insbesondere:

- es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen an bestimmten Wahlrückzahlungstagen (Call) vorzeitig zurückzuzahlen;

- die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung vorzeitig zurückzahlen;
- wenn ein Einstellungsereignis eintritt und ein Nachfolge-Angebotssatz bzw. der jeweilige Nachfolge-Swapsatz nicht bestimmt werden kann, kann die Anleiheschuldnerin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, kündigen und an die Gläubiger zurückzahlen;
- die Emittentin kann Tier 2-Schuldverschreibungen aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen;
- es kann zu einer Verlustbeteiligung der Anleihegläubiger kommen, die einen ganzen oder teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals nach sich ziehen kann;
- die Schuldverschreibungen unterliegen keiner Negativverpflichtung;
- alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Anleiheschuldnerin, der Berechnungsstelle und/oder der Zahlstelle(n) für die Zwecke der Schuldverschreibungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Anleiheschuldnerin und die Beauftragten Stellen und die Anleihegläubiger bindend;
- die Emissionsbedingungen sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor; Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von 30 Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden; und
- Es erfolgt keine laufende Verzinsung der Schuldverschreibungen.

4.1.8 Angaben zur Verzinsung

(i) Nominaler Zinssatz

Im Hinblick auf die Art der Verzinsung der Schuldverschreibungen, die die Emittentin unter diesem Programm begeben kann, ist zwischen den folgenden Verzinsungsarten zu unterscheiden.

Schuldverschreibungen fixer Verzinsung. Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung werden, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, entweder mit einem Zinssatz, mit einem Festzinsbetrag oder mit mehreren Zinssätzen verzinst. Im Falle einer Verzinsung mit einem Zinssatz ist dieser als Prozentsatz bezogen auf den (im Fall von Teiltilgungen, ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)) Nennbetrag angegebene Zinssatz über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen anwendbar. Im Falle eines Festzinsbetrags werden die Schuldverschreibungen über die gesamte Laufzeit mit dem jährlichen Festzinsbetrag, der als Festbetrag in der maßgeblichen Währung angegeben wird,

verzinst. Im Falle einer Verzinsung mit mehreren Zinssätzen werden die Schuldverschreibungen, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, mit dem als Prozentsatz bezogen auf den (im Fall von Teiltilgungen, ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)) Nennbetrag angegeben und für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssatz verzinst.

Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung. Sofern die Schuldverschreibungen in den Emissionsbedingungen als "Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung" bezeichnet sind, handelt es sich bei den maßgeblichen Schuldverschreibungen um "**variabel verzinsliche Schuldverschreibungen**". Die variabel verzinslichen Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren (im Fall von Teiltilgungen, ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)) Nennbetrag, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, mit einem Zinssatz oder mit dem für (i) die jeweilige Zinsperiode, (ii) alle Zinsperioden in einem bestimmten Zeitraum oder (iii) alle Zinsperioden maßgeblichen Zinssatz verzinst. Der (jeweilige) Zinssatz variabel verzinslicher Schuldverschreibungen entspricht der Zinsberechnungsbasis, gegebenenfalls multipliziert mit einem Hebelfaktor und/oder zuzüglich oder abzüglich (je nach Vorzeichen) der Marge, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, und ist in jedem Fall größer oder gleich null. Die Bestimmungen zur Zinsberechnungsbasis finden sich in § 3(3) der Emissionsbedingungen.

Schuldverschreibungen mit fix-to-floating Verzinsung. Schuldverschreibungen mit fix-to-floating Verzinsung werden, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zu Beginn für eine oder mehrere Zinsperioden mit einem oder mehreren Fixzinssätzen verzinst. Der jeweilige angegebene Fixzinssatz ist als Prozentsatz bezogen auf den (im Fall von Teiltilgungen, ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)) Nennbetrag über die jeweilige in den Emissionsbedingungen angegebene Zinsperiode der Schuldverschreibungen anwendbar. Danach werden die Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, mit einem oder mehreren variablen Zinssätzen verzinst. Die Zinsberechnungsbasis kann zuzüglich oder abzüglich (je nach Vorzeichen) der Marge angegeben werden, und ist in jedem Fall größer oder gleich null. Die Bestimmungen zur Zinsberechnungsbasis finden sich in § 3(4) der Emissionsbedingungen.

Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung. Der nominale Zinssatz von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung ist von der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte abhängig, der allenfalls gemäß den Emissionsbedingungen angepasst wird. Die Formeln zur Errechnung des Zinssatzes finden sich in den Emissionsbedingungen.

Nullkupon-Schuldverschreibungen. Auf Nullkupon-Schuldverschreibungen erfolgen keine periodischen Zinszahlungen.

Steepener-Schuldverschreibungen. Steepener-Schuldverschreibungen werden mit einem Zinssatz begeben, der sich aus dem Produkt eines in den Endgültigen

Bedingungen angegebenen Zins-Partizipationsfaktor und der Differenz zwischen zwei Swapsätzen errechnet, die auf der vereinbarten Bildschirmseite eines Informationsanbieters angezeigt werden.

(ii) Bestimmungen zur Zinsschuld

Berechnung. Außer bei Schuldverschreibungen mit jährlichem Festzinsbetrag wird der auf die Schuldverschreibungen zahlbare Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist bzw rechtzeitig vor dem maßgeblichen Zinszahlungstag, von der Berechnungsstelle berechnet.

Zinsbetrag. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie in § 3 der Emissionsbedingungen) auf die einzelnen (im Fall von Teiltilgungen, ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)) Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

Mitteilung. Ausgenommen bei Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung wird die Anleiheschuldnerin veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag den Anleihegläubigern von der Berechnungsstelle gemäß § 11 der Emissionsbedingungen baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt wird.

Zu den detaillierten Bestimmungen siehe § 3 der Emissionsbedingungen.

(iii) Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden

Die Schuldverschreibungen werden ab dem in den Emissionsbedingungen angegebenen Verzinsungsbeginn (einschließlich) verzinst. Die Nullkupon-Schuldverschreibungen werden nicht verzinst.

(iv) Zinsfälligkeitstermine

Der endfällige Zinsbetrag ist an jedem Zinszahlungstag wie in den maßgeblichen Emissionsbedingungen definiert zahlbar.

(v) Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen

Gemäß § 7 der Emissionsbedingungen verjähren Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (gegebenenfalls im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

(vi) Angabe der Art des Basiswerts

Siehe unten Punkt 4.2.2.

(vii) Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt

Siehe unten Punkt 4.2.2.

(viii) und der Methode, die zur Verknüpfung der beiden Werte verwendet wird

Siehe dazu Punkt 4.1.2 oben.

(ix) Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität erhältlich sind.

Siehe unten Punkt 4.2.2.

(x) Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Siehe unten Punkt 4.2.3.

(xi) Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Nicht-indexabhängige Verzinsung. Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung der maßgeblichen Basiswerte kommen, die weder von der Anleiheschuldnerin noch von den Anleihegläubigern zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der maßgeblichen Basiswerte erfolgen würde, zu einer Änderung der ursprünglich in den Schuldverschreibungen vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Anleiheschuldnerin oder der Anleihegläubiger sein. Um von externen Faktoren und Handlungen unabhängig zu sein, und um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen die nachfolgenden Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt.

Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Laufzeitende ein Anpassungsereignis (wie oben definiert) hinsichtlich des Basiswertes oder eines oder mehrerer im Korb enthaltener Basiswerte eintritt, wird die Anleiheschuldnerin dies unverzüglich gemäß § 11 der Emissionsbedingungen bekanntmachen. Die Schuldverschreibungen werden durch die Anleiheschuldnerin angepasst, um die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen wirtschaftlich so zu stellen, wie sie ohne dieses Anpassungsereignis stehen würden. Bei börsennotierten Basiswerten wird die Anleiheschuldnerin in der Regel Anpassungsmaßnahmen treffen, die den an der jeweiligen Börse, an der die Basiswerte notieren, im Zusammenhang mit diesem Anpassungsereignis getroffenen Maßnahmen entsprechen. Wenn es an der maßgeblichen Terminbörse Optionen auf die Basiswerte notieren, kommt der Anleiheschuldnerin dabei kein Ermessen zu, vielmehr wird sie Anpassungsmaßnahmen treffen, die den an der maßgeblichen Terminbörse im Zusammenhang mit diesem Anpassungsereignis getroffenen Maßnahmen

entsprechen.

Indexabhängige Verzinsung. Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung, die einen (oder mehrere) Index(-izes) als Basiswert haben, gilt folgende Regelung: Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung der maßgeblichen Basiswerte kommen, die weder von der Anleiheschuldnerin noch von den Anleihegläubigern zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der maßgeblichen Basiswerte erfolgen würde, zu einer Änderung der ursprünglich in den Schuldverschreibungen vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Anleiheschuldnerin oder der Anleihegläubiger sein. Um von externen Faktoren und Handlungen unabhängig zu sein, und um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen die nachfolgenden Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des maßgeblichen Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt.

Wenn der Basiswert

- (i) anstatt von der ursprünglichen Indexberechnungsstelle (die "**Indexberechnungsstelle**") von einer Nachfolge-Indexberechnungsstelle (die "**Nachfolge-Indexberechnungsstelle**") berechnet und veröffentlicht wird, oder
- (ii) durch einen Ersatzindex (der "**Ersatzindex**") ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht oder, je nachdem, der Ersatzindex herangezogen. Jede Bezugnahme in den Emissionsbedingungen auf die Indexberechnungsstelle oder den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Indexberechnungsstelle oder den Ersatzindex.

Wenn vor dem Laufzeitende die Indexberechnungsstelle eine wesentliche Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode oder eine sonstige wesentliche Modifikation des jeweiligen Index vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Index enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, oder andere gleichwertige Standardanpassungen, wird die Anleiheschuldnerin dies unverzüglich gemäß § 11 der Emissionsbedingungen bekanntmachen und die Anleiheschuldnerin wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswertes einen solchen Kurs heranzieht, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Index vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn die Indexberechnungsstelle eine lediglich geringfügige Änderung mathematischer Natur

der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Index vornimmt, wird die Anleiheschuldnerin diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.

(xii) Name der Berechnungsstelle

Als Berechnungsstelle fungiert die Emittenten, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist.

(xiii) wenn das Wertpapier bei der Zinszahlung eine derivative Komponente aufweist, klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.

Siehe Punkt 4.1.2 oben.

4.1.9 (i) Fälligkeitstermin

Die Fälligkeitstermine der Schuldverschreibungen werden in den Endgültigen Bedingungen definiert.

4.1.9 (ii) Tilgungsmodalitäten

Die Tilgung der Schuldverschreibungen erfolgt bei Fälligkeit in der festgelegten Währung. Die Zahlung erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle.

Schuldverschreibungen mit Teiltilgungen werden zu den jeweils in den Emissionsbedingungen definierten Zinszahlungstagen durch Zahlung von in den Emissionsbedingungen definierten Teiltilgungsbeträgen (jeweils ein Teiltilgungsbetrag) je Schuldverschreibung zurückgezahlt.

Eine vorzeitige Kündigung und/oder Rückzahlung durch die Emittentin ist bei Vorliegen einer Rechtsänderung sowie dann möglich, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen ausdrücklich angeführt ist. Eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger ist möglich, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen ist.

4.1.10 (i) Rendite

Die Rendite (bestimmt durch Ausgabekurs, gegebenenfalls Zinssatz, Laufzeit und Tilgungszahlung; siehe die folgenden Ausführungen) wird bei fix verzinsten nicht-derivativen Schuldverschreibungen und Nullkupon-Schuldverschreibungen im

Vorhinein in den Endgültigen Bedingungen angegeben, wobei davon ausgegangen wird, dass die Schuldverschreibungen bis zum Laufzeitende gehalten werden und die Verzinsung (soweit anwendbar) sowie der Rückzahlungsbetrag im Vorhinein feststehen. Allfällige zusätzlich zum Ausgabepreis/-kurs anfallende Nebenkosten (beispielsweise Zeichnungsspesen) sowie laufende Nebenkosten (beispielsweise Depotgebühren) finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Eingang.

Für variabel verzinsten Schuldverschreibungen und für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung kann keine Rendite berechnet werden, daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite in den Endgültigen Bedingungen.

4.1.10 (ii) Methode zur Berechnung der Rendite

Eine allenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegebene Rendite wird am Begebungstag auf Basis des Emissionspreises berechnet und stellt keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft dar. Die Rendite wird mit Hilfe der ICMA Methode berechnet. Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen.

4.1.11 Vertretung von Anleihegläubigern

Grundsätzlich sind alle Rechte aus Emissionen durch den einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung) oder im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger vorgesehen.

Generell gilt jedoch, dass zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Anleihegläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-)Schuldverschreibungen inländischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Insolvenzfall der Emittentin, nach den Bestimmungen des KuratorenG vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger zu bestellen ist. Diese Regelungen können durch Vereinbarung oder Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Anleihegläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen.

4.1.12 Beschlüsse, die die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden

Begebungen von Schuldverschreibungen werden von der Emittentin auf Grundlage der jeweils geltenden Pouvoirregelung begeben.

4.1.13 Angabe des erwarteten Emissionstermins der Schuldverschreibungen

Der erwartete Begebungstag der Schuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

4.1.14 Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind frei übertragbar.

4.1.15 (i) Verfalltermin der derivativen Wertpapiere

Der Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen ist, ebenso wie die Fälligkeitstage aller anderen Zahlungen, in den Endgültigen Bedingungen und/oder den Emissionsbedingungen angeführt.

4.1.15 (ii) Ausübungstermin oder letzter Referenztermin

Die Fälligkeit der Schuldverschreibungen ist in den Endgültigen Bedingungen und/oder den Emissionsbedingungen angeführt.

4.1.16 Abrechnungsverfahren

Sämtliche Zahlungen gemäß den Schuldverschreibungen erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

Als Zahlstelle fungiert die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38, 4010 Linz, Österreich, oder eine (oder mehrere) andere in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n).

4.1.17 (i) Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren

Die Ertragsmodalitäten finden sich in § 3 (Verzinsung), § 4 (Rückzahlung) der Emissionsbedingungen sowie in den Ergänzende Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung (§§ 3a-3c).

4.1.17 (ii) Zahlungs- oder Liefertermin

Die Zahlungs- und Liefertermin ergeben sich aus den Emissionsbedingungen.

4.1.17 (iii) Berechnungsweise

Der Rückzahlungsbetrag wird wie in den Emissionsbedingungen angegeben errechnet.

4.1.18 Besteuerung in Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen in Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerlichen Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Sie sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Schuldverschreibungen ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Schuldverschreibungen (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als steuerliches Eigenkapital statt Fremdkapital) trägt der Anleger. Im Folgenden wird angenommen, dass die Schuldverschreibungen an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 26 Bundesabgabenordnung (BAO) haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz gemäß § 27 BAO haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Einkommensbesteuerung

Gemäß § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen; die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem Betrag der bezogenen Kapitalerträge (§ 27a Abs 3 Z 1 EStG);
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind (einschließlich Nullkuponanleihen); die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem Veräußerungserlös bzw dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag abzüglich der Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen (§ 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG); und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten (die Ausübung einer Option führt für sich noch nicht zur Steuerpflicht); die Steuerbemessungsgrundlage entspricht zB im Fall von Indexzertifikaten dem Veräußerungserlös bzw dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag abzüglich der Anschaffungskosten (§ 27a Abs 3 Z 3 lit c EStG).

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Schuldverschreibungen aus einem Depot sowie Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie zB der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs 6 Z 1 und 2 EStG). Die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem gemeinen Wert abzüglich der Anschaffungskosten (§ 27a Abs 3 Z 2 lit b EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Schuldverschreibungen in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Schuldverschreibungen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) zum besonderen Steuersatz von 27,5%. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Schuldverschreibungen müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5%. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Die Anschaffungskosten sind ohne

Anschaffungsnebenkosten anzusetzen (§ 27a Abs 4 Z 2 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. § 27 Abs 8 EStG sieht unter anderem folgende Beschränkungen betreffend den Verlustausgleich vor: negative Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen bzw Derivaten dürfen weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihgebühren) noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen, ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, ausgeglichen werden; Einkünfte, die einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, dürfen nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption); nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Die österreichische depotführende Stelle hat nach Maßgabe des § 93 Abs 6 EStG unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots den Verlustausgleich durchzuführen und dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung darüber zu erteilen.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Schuldverschreibungen in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Schuldverschreibungen unterliegen der KESt zum besonderen Steuersatz von 27,5%. Während die KESt Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz ist der besondere Steuersatz von 27,5% anwendbar). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Schuldverschreibungen müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5%. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Der besondere Steuersatz gilt nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, wenn die Erzielung solcher Einkünfte einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit des jeweiligen Anlegers darstellt (§ 27a Abs 6 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter desselben Betriebes zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zu 55% mit anderen Einkünften ausgeglichen werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen gemäß § 7 Abs 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) mit Einkünften iSd § 27 Abs 1 EStG aus den Schuldverschreibungen der Körperschaftsteuer von 25%. Inländische Einkünfte iSd § 27 Abs 1 EStG aus den Schuldverschreibungen unterliegen grundsätzlich der KEST zum besonderen Steuersatz von 27,5%. Ein Steuersatz von 25% kann jedoch gemäß § 93 Abs 1a EStG vom Abzugsverpflichteten angewendet werden, wenn der Schuldner der KEST eine Körperschaft ist. Die KEST kann auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KEST. Verluste aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 KStG erfüllen und die Schuldverschreibungen nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 13 Abs 3 Z 1 iVm § 22 Abs 2 KStG mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus (unter anderem, verbrieften) Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25%. Die Anschaffungskosten sind nach Ansicht der Finanzverwaltung ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 12 Abs 2 KStG). Zwischensteuer entfällt im Allgemeinen in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KEST-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Schuldverschreibungen unterliegen grundsätzlich der KEST zum besonderen Steuersatz von 27,5%. Ein Steuersatz von 25% kann jedoch gemäß § 93 Abs 1a EStG vom Abzugsverpflichteten angewendet werden, wenn der Schuldner der KEST eine Körperschaft ist. Die KEST kann auf die anfallende Steuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KEST.

In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus den Schuldverschreibungen dann der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben und die Schuldverschreibungen dieser Betriebsstätte zurechenbar sind (§ 98 Abs 1 Z 3 EStG (iVm § 21 Abs 1 Z 1 KStG)). Darüber hinaus unterliegen in Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen auch mit inländischen Zinsen gemäß § 27 Abs 2 Z 2 EStG und inländischen Stückzinsen gemäß § 27 Abs 6 Z 5 EStG (einschließlich aus Nullkuponanleihen) aus den Schuldverschreibungen der Einkommensteuer, wenn KEST einzubehalten war. Dies gilt nicht, wenn die natürliche Person in einem Staat ansässig ist, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht. Inländische Zinsen sind Zinsen, deren Schuldner Geschäftsleitung und/oder Sitz im Inland hat oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist; inländische Stückzinsen sind Stückzinsen aus einem Wertpapier, das von einer inländischen Emittentin begeben worden ist (§ 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG). Aufgrund anwendbarer Doppelbesteuerungsabkommen kann eine Entlastung von der Einkommensteuer möglich sein. Österreichische Kreditinstitute sind jedoch nicht zur Steuerentlastung

an der Quelle berechtigt; stattdessen kann der Investor einen Steuerrückerstattungsantrag beim zuständigen österreichischen Finanzamt stellen.

Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG), wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz und/oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte ein besonderer Einkommensteuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG anwendbar ist. Die Steuerbemessungsgrundlage ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5%, ist in speziellen Fällen jedoch höher.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen, wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz und/oder den Ort der Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10% des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Außerdem kann die unentgeltliche Übertragung der Schuldverschreibungen gemäß § 27 Abs 6 Z 1 und 2 EStG den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen (siehe oben).

4.2 Angaben über die zugrunde liegenden Basiswerte

Unter "**Basiswert**" werden jene Referenzgrößen verstanden, auf welche die Berechnung einer Zahlung auf derivative Wertpapiere, wie die Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung Bezug nimmt. Diese Basiswerte können Aktien, Indizes, Rohstoffe, Währungen, Körbe der vorstehenden Basiswerte oder daraus gebildete hybride Basiswertkörbe sein. Eine detaillierte Nennung und Beschreibung

des/der jeweiligen Basiswerts(e) erfolgt in den jeweils maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

4.2.1 Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung ist der für die Berechnung des jeweiligen Zinssatzes maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts (der *Beobachtungswert*) in § 3c der Emissionsbedingungen festgelegt.

4.2.2 Erklärung zur Art des Basiswerts

Der Typ des Basiswerts und Einzelheiten darüber, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können, sind in den Endgültigen Bedingungen enthalten. Die mit den Basiswerten verbundenen Risiken sind im Kapitel "Risikofaktoren" beschrieben.

Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität können auf der Homepage der jeweils maßgeblichen Feststellungsstelle, oder im Falle dass der Basiswert ein (oder mehrere) Index ist, der Indexberechnungsstelle, gegebenenfalls auf der Homepage der Emittentin, auf freien Börseninformationsseiten und bei kostenpflichtigen Informationssystemen (wie zB Reuters, Bloomberg) bezogen werden, sofern derartige Informationen dort zur Verfügung stehen.

Handelt es sich bei dem Basiswert um ein Wertpapier, können der Namen des Wertpapieremittenten und die ISIN (International Security Identification Number) oder ein ähnlicher Sicherheitsidentifikationscode den Endgültigen Bedingungen entnommen werden. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, werden die Bezeichnung des Index (oder Indexkorbes) und eine Angabe des Ortes, wo Informationen zu diesem Index (oder Indexkorb) zu finden sind, in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Zinssatz, wird eine Beschreibung des Zinssatzes in die Endgültigen Bedingungen aufgenommen. Fällt der Basiswert nicht unter eine der vorgenannten Kategorien, werden gleichwertige Informationen in den Endgültigen Bedingungen enthalten sein. Im Falle eines Korbes von Basiswerten werden die entsprechenden Gewichtungen jedes einzelnen Basiswerts im Korb in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

4.2.3 Beschreibung von Marktstörungen

Die Emissionsbedingungen enthalten Bestimmungen zu etwaigen Störungen des Marktes und/oder der Abrechnung, und Bestimmungen über die daran allenfalls geknüpften Konsequenzen.

4.2.4 Anpassungsregelungen

Die Emissionsbedingungen enthalten Bestimmungen zur Vorgangsweise bei etwaigen Vorfällen, welche den Wert des Basiswerts beeinflussen können und zu einer

Anpassung des Basiswerts führen können.

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

5.1 Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen zur Zeichnung des Angebots

5.1.1 Angebotskonditionen

Das Angebot der Schuldverschreibungen unterliegt keinen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit diesem Prospekt zu lesen und enthalten, gemeinsam mit dem Prospekt, vollständige und umfassende Angaben über das Programm und die einzelnen Emissionen von Schuldverschreibungen.

5.1.2 Gesamtvolumen

Die Gesamtsumme der Emissionen von Schuldverschreibungen unter diesem Prospekt ist betragsmäßig nicht beschränkt. Die Volumina der einzelnen Emissionen von Schuldverschreibungen ergeben sich aus den Endgültigen Bedingungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und, soweit anwendbar, des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit den bestehenden Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

5.1.3 (i) Angebotsfrist

Das Programm sieht Einmalemissionen und dauernde und/oder wiederholte Emissionen von Schuldverschreibungen vor. Bei Einmalemissionen wird der Beginn und das Ende der Zeichnungsfrist angegeben, die je Emission in den Endgültigen Bedingungen enthalten ist. Bei Daueremissionen (als solche in der Zeile "Daueremission/Angebotsfrist/Ende der Zeichnungsfrist" in den Endgültigen Bedingungen bestimmt) kann der Emissionspreis laufend angepasst werden. Weiters wird bei Daueremissionen auch eine Angebotsfrist bzw ein Ende der Zeichnungsfrist (in der Zeile "Daueremission/Angebotsfrist/Ende der Zeichnungsfrist") angegeben, die bzw das je Emission in den Endgültigen Bedingungen enthalten ist.

5.1.3 (ii) Zeichnungsverfahren

Die Einladung zur Angebotstellung gegenüber Ersterwerbern erfolgt durch die Emittentin sowie etwaige Vertriebspartner. Die Angebotstellung zur Zeichnung der Schuldverschreibungen hat durch die Anleger zu erfolgen. Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote vor.

5.1.4 Reduzierung von Zeichnungen, Erstattung von Beträgen

Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen in ihrem freien Ermessen zu; falls die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, werden von den Anlegern zu viel bezahlte Beträge diesen im Wege der Zahlstelle rückerstattet werden.

5.1.5 Mindest-/Höchstzeichnungsbeträge

Die Stückelung der Schuldverschreibungen und/oder allfällige Mindest- oder Höchstzeichnungsbeträge ergeben sich aus den Endgültigen Bedingungen.

5.1.6 Bedienung und Lieferung

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Zahlung des Emissionspreises auf Basis des zwischen dem Anleger und der Emittentin abzuschließenden Zeichnungsvertrages über den Erwerb der Schuldverschreibungen. Die Lieferung erfolgt gegen oder, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben, frei von Zahlung zu den marktüblichen Fristen.

5.1.7 Termin für die Ergebnisse des Angebotes

Die Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der jeweils anwendbaren Zeichnungsfrist durch die Emittentin der Verwahrungsstelle und der Börse, an der die Schuldverschreibungen allenfalls notiert sind, offen gelegt.

5.1.8 Vorzugsrechte, Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und nicht ausgeübte Zeichnungsrechte

Nicht anwendbar.

5.2 Plan für die Verbreitung der Schuldverschreibungen und deren Zuteilung

5.2.1 (i) Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden,

Grundsätzlich erfolgt die Einladung zur Angebotsstellung an keine bestimmte oder begrenzte Zielgruppe. Es gibt daher keine verschiedenen Kategorien von Anlegern, ausgenommen wenn in den Endgültigen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist.

5.2.1 (ii) werden die Papiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so ist diese Tranche anzugeben.

Entfällt. Ein Angebot an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten unter Vorbehalt

einer bestimmten Tranche an Schuldverschreibungen für bestimmte Märkte ist nicht vorgesehen.

5.2.2 Zuteilung

Eine Kürzung der Zeichnungsanträge ist nicht vorgesehen (siehe oben Punkt 5.1.4). Es kommt kein Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags zur Anwendung. Eine Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist, entfällt dementsprechend.

5.3 Preisfestsetzung

5.3.1 (i) Angabe des Preises, zu dem die Schuldverschreibungen voraussichtlich angeboten werden, oder

Siehe Endgültige Bedingungen.

5.3.1 (ii) Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe

Der Emissionspreis der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener preisrelevanter Faktoren wie zB Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts, des aktuellen Zinsniveaus, künftig erwarteter Dividenden sowie sonstiger produktspezifischer Kriterien festgesetzt. Zusätzlich kann der Emissionspreis auch einen Ausgabeaufschlag beinhalten, welcher Provisionen für die Emittentin oder sonstige im Zusammenhang mit der Begebung und Absicherung der Schuldverschreibungen entstehende Nebenkosten abdecken soll.

Der anfängliche Emissionspreis wird bei Daueremissionen in oder gemäß den Endgültigen Bedingungen festgelegt, die weiteren Emissionspreise werden nach billigem Ermessen der jeweiligen Marktlage angepasst.

5.3.1 (iii) Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Kosten und Spesen, die im mittelbaren Erwerb anfallen, unterliegen nicht dem Einfluss der Emittentin.

5.4 Platzierung und Übernahme

5.4.1 Angebot/Übernahmesyndikat

Es sind derzeit keine Koordinatoren und/oder Platzeure für die Emittentin bei der Emission der Schuldverschreibungen tätig. Allenfalls künftig bestellte Koordinatoren und/oder Platzeure werden in den Endgültigen Bedingungen offen gelegt.

5.4.2 Zahl-, und Verwahrstellen

Soweit nicht anderweitig in den Endgültigen Bedingungen genannt, handelt die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38, 4010 Linz, Österreich, als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere beauftragten Stellen zu bestellen, wobei diese im EWR sein werden.

Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen die beauftragten Stellen keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

5.4.3 Übernahmezusage

Die Schuldverschreibungen werden nicht fest übernommen oder auf Basis einer Vereinbarung "zu den bestmöglichen Bedingungen" vertrieben, ausgenommen die Endgültigen Bedingungen sehen anderes vor.

5.4.4 Datum des Übernahmevertrages

Wenn ein Übernahmevertrag geschlossen wird, wird das Datum desselben in den Endgültigen Bedingungen offen gelegt.

5.4.5 Berechnungsstelle

Siehe die Angaben bei Punkt 5.4.2.

6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln

6.1 (i) Zulassung zum Handel

Die Emittentin kann gegebenenfalls die Zulassung des Programms zum Amtlichen Handel der Wiener Börse beantragen. Weiters kann auch die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (*Multilateral Trading Facility - MTF*) geführten Dritten Markt beantragt werden. Ein Antrag auf Zulassung und/oder Einbeziehung kann auch unterbleiben. In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob eine

Börseneinführung in den Amtlichen Handel der Wiener Börse oder eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im Dritten Markt erfolgen soll. Eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an Handelsplätzen iSd MiFID II ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Emittentin zulässig. Die Emittentin behält sich das Recht vor, diese Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verwehren. Die Schuldverschreibungen können börsetäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Über eine allfällige Zulassung entscheidet die Wiener Börse.

6.1 (ii) Termin der Zulassung zum Handel

Soweit anwendbar, werden die Termine, zu denen die Schuldverschreibungen voraussichtlich zum Handel zugelassen werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben

6.2 Bereits zugelassene vergleichbare Schuldverschreibungen

Vergleichbare Schuldverschreibungen notieren derzeit im Amtlichen Handel der Wiener Börse und im Geregelteten Markt der Luxemburger Börse.

6.3 Intermediäre im Sekundärhandel

Es sind derzeit keine Intermediäre für die Emittentin im Sekundärhandel tätig. Allfällige künftige Intermediäre werden in den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

7. Zusätzliche Angaben

7.1 Funktionen von an der Emission beteiligten Beratern

Es sind derzeit keine Berater für die Emittentin bei der Begebung der Schuldverschreibungen tätig.

7.2 Prüfungsbericht der Abschlussprüfer zu Informationen in der Wertpapierbeschreibung

Nicht anwendbar.

7.3 Sachverständigen-Erklärung/-Bericht

Es sind keine Sachverständigen für die Emittentin bei der Begebung der Schuldverschreibungen tätig.

7.4 Angaben von Seiten Dritter

Die Wertpapierbeschreibung enthält keine Angaben von Seiten Dritter.

7.5 (i) Rating der Emittentin

Angaben zum Rating der Emittentin finden sich in den Risikofaktoren auf Seite 45 ff.

7.5 (ii) Rating der Schuldverschreibungen

Angaben zu einem allfälligen Rating der Schuldverschreibungen finden sich in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

7.6 Veröffentlichung nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt keine Veröffentlichung nach erfolgter Begebung (ausgenommen Veröffentlichungen gemäß den Emissionsbedingungen oder aufgrund anwendbarer Gesetze oder Verordnungen).

GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Zur leichteren Lesbarkeit finden sich nachstehend bestimmte Abkürzungen und Definitionen, die in diesem Prospekt verwendet werden. Die Leser dieses Prospekts sollten immer die vollständige Beschreibung eines in diesem Prospekt enthaltenen Ausdrucks verwenden.

BEGRIFF	BEDEUTUNG IN DIESEM PROSPEKT
"Altiplano-Produkte"	meint Schuldverschreibungen, die den Anleger vom Erhalt einer Zinszahlung ausschließen, wenn zu einem bestimmten Beobachtungstag der Beobachtungswert auch nur eines der für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Basiswerte unter einer von der Emittentin am Begebungstag bestimmten Barriere liegt. Wenn am maßgeblichen Beobachtungstag der Beobachtungswert jedes der Basiswerte gleich hoch oder höher als die Barriere ist, so entspricht der Zinssatz für die maßgebliche Zinsperiode einem vorher festgelegten Zinssatz.
"Amortisationsbetrag"	meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen.
"Anleihegläubiger"	meint die Inhaber von Schuldverschreibungen
"Anleihen"	meint die von der Emittentin unter diesem Programm begebenen (i) nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, (ii) nachrangigen Schuldverschreibungen (Tier 2-Schuldverschreibungen), (iii) Pfandbriefe und (iv) Kommunalpfandbriefe jedweder Art, einschließlich Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung, variabler Verzinsung, fix-to-floating Verzinsung, basiswertabhängiger Verzinsung, Nullkupon-Schuldverschreibungen und Steepener-Schuldverschreibungen, die jeweils mit fixem Rückzahlungsbetrag ausgestaltet sind.
"Anleiheschuldnerin"	meint die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38, 4010 Linz, Österreich, eingetragen im Firmenbuch zu FN 157656 y.
"Anpassungsereignis"	meint jedes Ereignis in Bezug auf den betreffenden Basiswert, bei dessen Eintritt die Maßgebliche Terminbörse eine Anpassung des Preises, des Wertes, der Kontraktgröße oder der Anzahl oder sonstigen Ausstattung der auf den betreffenden Basiswert gehandelten Optionskontrakte vornimmt oder vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.

"AR Mitglied"	meint Aufsichtsratsmitglied.
"AR Vors"	meint Aufsichtsratsvorsitzender.
"AR Vors Stv"	meint stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender.
"AT 1"	meint Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (<i>Additional Tier 1</i>) gemäß Artikel 52 CRR.
"Barriere"	meint ein von der Emittentin am Begebungstag festgelegtes Kursniveau.
"BaSAG"	meint das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BGBl Nr 98/2014 idgF).
"Basiswerte"	sind jene Referenzgrößen, auf welche die Berechnung einer Zahlung auf derivative Wertpapiere (insbesondere die Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung) Bezug nimmt.
"BCBS"	meint den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (<i>Basel Committee on Banking Supervision</i>).
"Beauftragte Stellen"	meint die Zahlstelle und die Berechnungsstelle.
"Begebungstag"	meint den Tag, an dem die Emittentin gemäß den Bestimmungen der Muster-Emissionsbedingungen Schuldverschreibungen begibt (wie in § 1 (1) der Muster-Emissionsbedingungen definiert).
"Beobachtungswert"	meint – wenn in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist – den Schlusskurs des Basiswertes, wie er am Beobachtungstag von der Feststellungsstelle, oder wenn der Basiswert ein (oder mehrere) Index (Indizes) ist, von der Indexberechnungsstelle, festgestellt und veröffentlicht wird.
"Berechnungsstelle"	meint die in § 8 der Muster- Emissionsbedingungen angegebene Berechnungsstelle.
"Bildschirmseite"	meint im Hinblick auf Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für die Feststellung der Zinsberechnungsbasis maßgebliche Bildschirmseite (zB eine Reuters Seite).
"Börsegeschäftstage"	meint solche Tage, an denen a) planmäßig der Beobachtungs- bzw Schlusskurs des betreffenden Basiswertes berechnet und veröffentlicht wird, und b) planmäßig ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse vorgesehen ist.

"BRRD"		meint die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates idgF
"BWG"		meint das Bankwesengesetz (BGBl Nr 532/1993 idgF).
"CET 1"		meint Instrumente des harten Kernkapitals (<i>Common Equity Tier 1</i>) gemäß Artikel 28 CRR.
"Clearing System"		meint das Clearing System wie in § 1 (4) der Muster-Emissionsbedingungen definiert.
"CRD IV"		meint die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG idgF.
"CRR"		meint die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 idgF.
"DGSD"		meint die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme idgF.
"Digitale Produkte"	Optionen-	meint Schuldverschreibungen mit einer Verzinsungsart bei der die Höhe des Zinssatzes für eine Zinsperiode davon abhängt, ob der Schlusskurs des Basiswerts am maßgeblichen Beobachtungstag auf oder über einer bestimmten Barriere (dh ein von der Emittentin am Begebungstag festgelegtes Kursniveau) liegt. Liegt der Schlusskurs des Basiswerts auf oder über der Barriere, so entspricht der Zinssatz für die maßgebliche Zinsperiode einem vorher festgelegten Zinssatz. Liegt der Kurs des Basiswerts unter der Barriere, werden für die maßgebliche Zinsperiode keine Zinsen ausbezahlt.
"EB"		meint Endgültige Bedingungen.

"Emissionsbedingungen"	meint die Muster-Emissionsbedingungen zusammen mit den Endgültigen Bedingungen.
"Emittentin"	meint die Anleiheschuldnerin.
"Endgültige Bedingungen"	meint die endgültigen Bedingungen einer Serie von Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 26 Abs 5 der Prospektverordnung.
"Ersatzindex"	meint einen Index, durch den ein Index, der Basiswert ist, ersetzt wird und der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet.
"Ersatzkurs"	meint den in § 3c der Ergänzende Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung beschriebenen Ersatzkurs.
"ESA"	meint die Einlagensicherung AUSTRIA GmbH.
"ESAEG"	meint das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (BGBl Nr 117/2015 idgF).
"EStG"	meint das Einkommensteuergesetz 1988 (BGBl Nr 400/1988 idgF).
"EU"	meint die Europäische Union.
"Fälligkeitstag"	meint den Tag, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung bzw Tilgung fällig sind.
"festgelegte Währung"	meint die Währung, in der die Schuldverschreibungen von der Emittentin am Begebungstag begeben werden (wie in § 1 (1) der Muster-Emissionsbedingen definiert).
"festgelegte Zeit"	meint den Zeitpunkt, zu dem der Zinssatz auf der jeweiligen Bildschirmseite angezeigt wird.
"Feststellungsstelle"	meint im Hinblick auf Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung die in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Stelle.
"Finanzintermediäre"	meint Kreditinstitute, die im Sinne der CRD IV in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind.
"FMA"	meint die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde.

"GHOS"	meint die Gruppe der Zentralbankgouverneure und Leiter der Aufsicht (<i>Group of Central Bank Governors and Heads of Supervision</i>).
"Geschäftstag"	meint jeden Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem (a) die Banken im (oder in den) maßgeblichen Finanzzentrum (oder -zentren) für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und, falls die festgelegte Währung Euro ist, (b) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind.
"Gruppe"	meint die Emittentin und ihre vollkonsolidierten Tochtergesellschaften.
"Halbjahresfinanzbericht 2018"	meint den ungeprüften konsolidierten Halbjahresfinanzbericht der Emittentin zum 30.6.2018.
"Handels- oder Notierungssystem"	meint ein System, bei dem Preise eines Basiswerts aufgrund von Handelsaktivitäten oder Quotierungen von Marktteilnehmern zustande kommen.
"Hybrider Basiswertkorb"	meint einen Basiswertkorb, der sich aus Basiswerten unterschiedlicher Art zusammensetzt (zB ein Index und zwei Aktien).
"HYPO Oberösterreich"	meint die Anleiheschuldnerin.
"HYPO Oberösterreich-Gruppe"	meint die Gruppe.
"IFRS"	meint die International Financial Reporting Standards.
"Index"	meint im Fall von Schuldverschreibungen mit inflationsgebundenem Zinssatz – vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den Emissionsbedingungen - den Unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) im Euroraum ohne Tabakwaren (HICP – all items excluding tobacco – Index (2005 = 100) Euro area.
"Index(Monat_t)"	meint im Fall von Schuldverschreibungen mit inflationsgebundenem Zinssatz den Maßgeblichen Indexstand 3 Monate vor dem Beginn der aktuellen Zinsperiode.
"Index(Monat_{t-1})"	meint im Fall von Schuldverschreibungen mit

inflationsgebundenem Zinssatz den Maßgeblichen Indexstand 15 Monate vor dem Beginn der aktuellen Zinsperiode.

**"Indexberechnungs-
stelle"**

meint im Fall von Schuldverschreibungen mit inflationsgebundenem Zinssatz die Europäische Kommission - Eurostat - vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen.

"Indexstand"

meint im Fall von Schuldverschreibungen mit inflationsgebundenem Zinssatz jeden Stand des Index (unrevidiert; provisorisch) bezogen auf einen beliebigen Monat, wie er von der Indexberechnungsstelle in der Regel in der Mitte des Folgemonats ermittelt wird und wie er auf der Index-Bildschirmseite veröffentlicht wird.

"ISDA"

meint die International Swaps and Derivatives Association.

"ISIN"

meint die International Securities Identification Number.

"IT-Systeme"

meint Informationstechnologiesysteme.

**"Jahresfinanzbericht
2017"**

meint den geprüften konsolidierten Jahresfinanzbericht der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2017 geendet hat.

**"Jahresfinanzbericht
2016"**

meint den geprüften konsolidierten Jahresfinanzbericht der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2016 geendet hat.

"KESt"

meint die Kapitalertragsteuer.

"KMG"

meint das Kapitalmarktgesetz (Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen und über die Aufhebung des Wertpapier-Emissionsgesetzes, BGBl Nr 625/1991 idgF).

"KStG"

meint das Körperschaftsteuergesetz 1988 (BGBl. Nr. 401/1988 idgF).

"KuratorenG"

meint das Kuratorenengesetzes 1874 (Gesetz betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bücherliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarkredite, RGBI 1874/49 idgF) und das Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 (Gesetz, womit ergänzende Bestimmungen betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder

durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen erlassen werden, RGBl 1877/111 idgF).

"Leverage Ratio"	meint eine betriebswirtschaftliche Kennzahl, bei der das Eigenkapital ins Verhältnis zur gesamten Bilanzsumme gesetzt wird.
"M"	meint die Anzahl der Geschäftstage in der maßgeblichen Zinsperiode.
"Marktstörung"	meint ein Ereignis oder eine Situation, das oder die nach Feststellung der Emittentin wesentlich für die Bewertung eines Basiswerts oder von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen ist (wie in den Ergänzenden Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung definiert).
"Marktpreis"	meint in Bezug auf eine Schuldverschreibung der angemessene Marktpreis (<i>fair market value</i>) dieser Schuldverschreibung.
"Marktzinsniveau"	meint Zinssätze auf den Geld- und Kapitalmärkten für vergleichbare Schuldverschreibungen.
"Maßgeblicher Indexstand"	meint im Fall von Schuldverschreibungen mit inflationsgebundenem Zinssatz jeder auf einen Bezugszeitpunkt bezogene unrevidierte (provisorische) Stand des Index, wie er von der Indexberechnungsstelle in der Regel in der Mitte des auf den Bezugszeitpunkt folgenden Monats ermittelt wird und wie er auf der Index-Bildschirmseite veröffentlicht wird.
"Maßgebliche Terminbörse"	meint die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf den Basiswert gehandelt werden oder die in den Endgültigen Bedingungen als solche bezeichnete Börse.
"Maximalzinssatz"	meint den für eine bestimmte Zinsperiode festgelegten, höchsten anwendbaren Zinssatz.
"Mindestzinssatz"	meint den für eine bestimmte Zinsperiode festgelegten, niedrigsten anwendbaren Zinssatz.
"MREL"	meint den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten
"MTF"	meint ein Multilaterales Handelssystem (<i>Multilateral Trading Facility</i>).

"Multi-Exchange Index"	meint einen Index, der aus Wertpapieren besteht, die an unterschiedlichen Börsen notieren.
"Muster-Emissionsbedingungen"	die Bedingungen für die verschiedenen, in unterschiedlichen Varianten unter diesem Programm begebenen, Kategorien von Wertpapieren.
"N"	meint im Fall von Range Accrual-Produkten die Anzahl der Kalendertage innerhalb der maßgeblichen Beobachtungsperiode, an denen der Beobachtungswert des Basiswerts innerhalb der beiden Barrieren lag.
"Nachfolge-Indexberechnungsstelle"	meint die die Stelle, die den Index anstelle der ursprünglichen Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht.
"Nachtrag/äge"	meint einen oder mehrere Nachträge zum Prospekt.
"Nennbetrag"	meint den Nennbetrag wie in § 1 (1) der Muster-Emissionsbedingungen definiert.
"Notifizierung"	meint die Übermittlung von Bescheinigungen durch die FMA an eine zuständige Behörde eines EWR-Mitgliedstaates über die Billigung des Prospekts, aus denen hervorgeht, dass der Prospekt gemäß der Prospekt-Richtlinie erstellt wurde.
"Obmann Stv"	meint stellvertretender Obmann.
"Öffentliches Angebot"	meint eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, wobei Abweichungen von dieser Definition in den nationalen Umsetzungsbestimmungen zur Prospekttrichtlinie miterfasst sind.
"Option"	meint jede der Muster-Emissionsbedingungen für eine Variante verfügt im Hinblick auf die Verzinsung über weitere Optionen, die in den Endgültigen Bedingungen ausgewählt werden.
"P"	meint im Fall von Schuldverschreibungen mit inflationsgebundenem Zinssatz die Partizipationsrate.
"Programm"	meint das Angebotsprogramm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen der Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, das Gegenstand dieses Prospekts ist.

"Prospekt"	meint diesen Basisprospekt für das Programm.
"Prospekt-Richtlinie"	meint die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.11.2003 idgF.
"Prospektverordnung"	meint die Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission vom 29.4.2004 idgF.
"Range Accrual-Produkte"	meint Schuldverschreibungen mit einer Verzinsungsart bei der Zinsen nur für Tage anfallen, in denen der Beobachtungswert des Basiswerts weder die von der Emittentin am Begebungstag festgelegte und in den Endgültigen Bedingungen angegebene obere Barriere noch die untere Barriere erreicht oder durchbrochen hat (d.h. für jene Tage, an denen der Kurs innerhalb der Bandbreite der beiden Barrieren lag).
"RAZ"	meint im Fall von Range Accrual-Produkten den Range Accrual Zinssatz.
"Rechtsänderung"	meint in den Emissionsbedingungen, dass aufgrund (A) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden) (X) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung der auf die Schuldverschreibungen bezogenen Basiswerte rechtswidrig geworden ist, oder (Y) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden.
"Referenzbanken"	meint diejenigen Banken, deren Angebotssätze vom Informationsanbieter der Bildschirmseite zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.
"relevanter Markt"	meint im Hinblick auf eine bestimmte Serie von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung jenen Markt, der im Falle der Nichtverfügbarkeit des Angebotssatzes auf der maßgeblichen Bildschirmseite für die Bestimmung des Angebotssatzes mittels Referenzbanken, maßgeblich ist.

"Risikofaktoren"	meint die in diesem Prospekt ab Seite 39 beschriebenen Risiken, die eine Anlage in die Schuldverschreibungen beinhaltet.
"Rückzahlungsbetrag"	meint im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit den Betrag, zu dem die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt werden.
"RWAs"	meint risikogewichtete Aktiva (<i>risk weighted assets</i>).
"Sammelurkunde"	meint eine auf Inhaber lautende Dauersammelurkunde, durch die jede Serie von Schuldverschreibungen verbrieft wird.
"Schlusskurs"	meint den Kurs des Basiswertes, wie er am Laufzeitende von der Feststellungsstelle, oder im Falle dass der Basiswert ein (oder mehrere) Index (Indizes) ist, von der Indexberechnungsstelle, festgestellt und veröffentlicht wird.
"Schuldverschreibungen"	meint die Anleihen.
"Securities Act"	meint den United States Securities Act of 1933 (idgF).
"Serie"	meint eine Serie von Schuldverschreibungen.
"SREP"	meint den aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (<i>Supervisory Review and Evaluation Process</i>).
"SRF"	meint den Einheitlichen Abwicklungsfonds (<i>Single Resolution Fund</i>)
"SRM"	meint den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (<i>Single Resolution Mechanism</i>).
"SRMR"	meint die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (<i>Single Resolution Mechanism Regulation</i>)
"Standard & Poor's"	meint Standard & Poor's Credit Market Services Europe Ltd. (Niederlassung Deutschland).
"Steuern"	meint Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen

Gebühren jedweder Art.

- "Swapsatz-Quotierung"** meint das rechnerische Mittel der nachgefragten und angebotenen Sätze für den jährlichen Fixzinszahlungsstrom (berechnet auf einer 30/360 Tagesberechnungsbasis) einer fixed-for-floating Euro Zinsswap-Transaktion, (x) die eine dem maßgeblichen Swapsatz entsprechende Laufzeit hat und am Beginn der Zinsperiode, für der Swapsatz maßgeblich ist beginnt, (y) die auf einen Betrag lautet, der dem einer repräsentativen einzelnen Transaktion in dem relevanten Markt zur relevanten Zeit eines anerkannten Händlers mit guter Bonität im Swap-Markt entspricht, und (z) deren variabler Zahlungsstrom auf dem für Swapsatz-Quotierungen maßgeblichen Zinssatz beruht (berechnet auf einer Actual/360 Tage-Berechnungsbasis).
- "TARGET2"** meint das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems.
- "TARGET Geschäftstag"** meint einen Tag, an dem das TARGET2 System betriebsbereit ist.
- "Tier 2"** meint Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 CRR (*Tier 2*).
- "Üblicher Börsenschluss"** meint den in den Ergänzenden Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung (§ 3a) definierten Zeitpunkt.
- "Variante"** meint eine der im Hinblick auf ihre Verzinsung unterschiedliche Ausgestaltungsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen.
- "Vereinigte Staaten"** meint die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).
- "Verzinsungsbeginn"** meint den Zeitpunkt, ab dem die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren (im Fall von Teiltilgungen, ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)) Nennbetrag bis zum Verzinsungsende verzinst werden.
- "Verzinsungsende"** meint den Zeitpunkt, zu dem der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet.
- "Volatilität"** meint die Schwankungsbreite von Werten (zB Aktienkursen).

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag"	meint, wenn ein solcher vorhanden ist, den Nennbetrag der Schuldverschreibungen (wenn nicht in EB anders definiert).
"Vorzeitiger Rückzahlungstag"	meint den Vorzeitiger Rückzahlungstag wie in § 4 (3) der Muster-Emissionsbedingungen definiert.
"Währung"	meint die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Währung, auf die eine Serie von Schuldverschreibungen lautet.
"Wahrückzahlungsbetrag"	meint den Wahrückzahlungsbetrag wie in § 4 (7) der Muster-Emissionsbedingen definiert.
"Wahrückzahlungstag (Call)"	meint den Wahrückzahlungstag (Call) wie in § 4 (2) der Muster-Emissionsbedingen definiert.
"Wahrückzahlungstag (Put)"	meint den Wahrückzahlungstag (Put) wie in § 4 (6) der Muster-Emissionsbedingen definiert.
"Z"	meint im Fall von Schuldverschreibungen mit inflationsgebundenem Zinssatz den Zinssatz <i>per annum</i> .
"Zahlstelle"	meint die in § 8 der Muster-Emissionsbedingungen angegebene Zahlstelle.
"Zeitpunkt der Notierung"	meint in Bezug auf einen Basiswert den in den Ergänzenden Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung (§ 3a) definierten Zeitpunkt.
"Zinsberechnungsbasis"	meint den Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der Währung wie auf der Bildschirmseite gegen 11:00 Uhr (Londoner Ortszeit im Falle von LIBOR, oder Brüsseler Ortszeit im Falle EURIBOR) am Zinsfeststellungstag angezeigt, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.
"Zinsbetrag"	meint den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Betrag an Zinsen.
"Zinsberechnungszeitraum"	meint einen beliebigen Zeitraum im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung.
"Zinsperiode"	meint den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).
"Zinstagequotient"	meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen Zinsberechnungszeitraum das

Verhältnis einer bestimmten Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum zur Anzahl der Tage der Zinsperiode.

"Zinssatz"

meint den jeweiligen Zinssatz in Prozent *per annum* mit dem die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen verzinst ist.

"Zinszahlungstag"

meint den Tag, an dem die Zinsen zahlbar sind.

"zukunftsgerichtete Aussagen"

meint die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen, die nicht historische Tatsachen sind.

EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Muster-Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen (die "**Muster-Emissionsbedingungen**") sind in zwei Ausgestaltungsvarianten (Optionen) aufgeführt:

Option 1 umfasst die Muster-Emissionsbedingungen der nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, nachrangigen Schuldverschreibungen (Tier 2-Schuldverschreibungen), Pfandbriefe und Kommunalpfandbriefe jedweder Art, einschließlich Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung, variabler Verzinsung, fix-to-floating Verzinsung, basiswertabhängiger Verzinsung, Nullkupon- Schuldverschreibungen und Steepener-Schuldverschreibungen;

Option 2 umfasst die Ergänzenden Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung; und

Die Muster-Emissionsbedingungen für jede Option enthalten bestimmte weitere Optionen, die durch Verweise auf die Endgültigen Bedingungen gekennzeichnet sind.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Optionen 1 und/oder 2 der Muster-Emissionsbedingungen (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) für die einzelne Serie von Schuldverschreibungen zur Anwendung kommt, indem die betreffenden Angaben wiederholt und die Verweise durch konkrete Angaben ersetzt oder die entsprechende Option ausgewählt wird.

Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine Serie von Schuldverschreibungen anwendbar sind, enthält dieser Prospekt Verweise auf die Endgültigen Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen ergänzt werden.

[Die nachfolgenden Muster-Emissionsbedingungen sind gemeinsam mit dem Teil 1 der Endgültigen Bedingungen, die die Muster-Emissionsbedingungen jeder Serie von Schuldverschreibungen ergänzen und konkretisieren, zu lesen.] Die [Muster-Emissionsbedingungen und die] Endgültigen Bedingungen bilden [zusammen] die Emissionsbedingungen der jeweiligen Serie von Schuldverschreibungen. [Die Verweise in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Muster-Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Verweise in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angabe ausgefüllt wären, alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Muster-Emissionsbedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausgefüllt oder gestrichen sind, gelten als aus diesen Muster-Emissionsbedingungen gestrichen; sämtliche auf die Schuldverschreibungen nicht anwendbare Bestimmungen dieser Muster-Emissionsbedingungen (einschließlich der Anweisungen und Anmerkungen) gelten als aus diesen Muster-Emissionsbedingungen gestrichen.]

Kopien der Emissionsbedingungen sind auf der Website der Emittentin unter www.hypo.at oder kostenlos am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten verfügbar.

Anhänge

- Anhang 1:** Muster-Emissionsbedingungen der nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, nachrangigen Schuldverschreibungen (Tier 2-Schuldverschreibungen), Pfandbriefe und Kommunalpfandbriefe jedweder Art, einschließlich Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung, variabler Verzinsung, fix-to-floating Verzinsung, basiswertabhängiger Verzinsung, Nullkupon-Schuldverschreibungen und Steepener-Schuldverschreibungen;
- Anhang 2:** Ergänzende Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung
- Anhang 3:** Muster der Endgültigen Bedingungen

Muster-Emissionsbedingungen der nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, nachrangigen Schuldverschreibungen (Tier 2-Schuldverschreibungen), Pfandbriefe und Kommunalpfandbriefe jedweder Art, einschließlich Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung, variabler Verzinsung, fix-to-floating Verzinsung oder basiswertabhängiger Verzinsung, Nullkupon- und Steepener-Schuldverschreibungen

Emissionsbedingungen

der nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, nachrangigen Schuldverschreibungen (Tier 2-Schuldverschreibungen), Pfandbriefe und Kommunalpfandbriefe jedweder Art, einschließlich Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung, variabler Verzinsung, fix-to-floating Verzinsung oder basiswertabhängiger Verzinsung, Nullkupon-Schuldverschreibungen und Steepener-Schuldverschreibungen

der

Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft

**begeben unter dem
Programm zur Begebung von
strukturierten Schuldverschreibungen**

§ 1

Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung.

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft (die "**Anleiheschuldnerin**" oder die "**Emittentin**") gemäß diesen Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") in [**festgelegte Währung (EB Ziffer 4) einfügen**] (die "**Währung**") [**im Falle einer Daueremission (EB Ziffer 6), einfügen: als Daueremission ab dem**] [**im Falle keiner Daueremission einfügen: am**] [**Begebungstag (EB Ziffer 6) einfügen**] (der "**Begebungstag**") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen mit dem Nennbetrag (oder den Nennbeträgen) von [**Nennbetrag (oder Nennbeträge) (EB Ziffer 2) einfügen**] (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von [**bis zu**] [**Gesamtnennbetrag (EB Ziffer 3) einfügen**] auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (der "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der [zum Begebungstag] [**Emissionspreis (EB Ziffer 5) einfügen**] (der "**Emissionspreis**") beträgt [**im Falle einer Daueremission einfügen: und danach laufend an die Marktgegebenheiten**

angepasst wird] [im Ausmaß von zumindest einem Stück oder,] [wenn dieser bestimmt ist,] [**Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen:** mindestens zu [**Mindestzeichnungsbetrag (EB Ziffer 5) einfügen**]] [**Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen:** und/oder höchstens zu [**Höchstzeichnungsbetrag (EB Ziffer 5) einfügen**]].

- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz, BGBl Nr. 424/1969 idgF ohne Zinsscheine verbrieft, welche von der oder für die Anleiheschuldnerin unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Die Sammelurkunde wird bei der [**Verwahrstelle (EB Ziffer 24 (i)) einfügen**] (die "**Verwahrstelle**") für das Clearing-System [**Clearing-System (EB Ziffer 24 (ii)) einfügen**] (das "**Clearing-System**") hinterlegt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

§ 2 Status

[Für nicht-nachrangige Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1) einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin gleichrangig sind, ausgenommen solche, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.]

[Für Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1) einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin und sollen Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 CRR darstellen.
- (2) Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Anleiheschuldnerin sind die Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin aus den Schuldverschreibungen:
- (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Anleiheschuldnerin;
 - (ii) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Anleiheschuldnerin, die nicht nachrangig oder vorrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig oder vorrangig bezeichnet werden; und
 - (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichem Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Anleiheschuldnerin und allen anderen

nachrangigen Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation – CRR*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Bestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt.

- (3) Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungsvereinbarungen oder Nettingrechten, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit beeinträchtigen würden.
- (4) Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie, die den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht. Für die Schuldverschreibungen bestehen keine Vereinbarungen, denen zufolge die Ansprüche aufgrund der Schuldverschreibungen einen höheren Rang erhalten. Durch nachträgliche Vereinbarung darf weder die Nachrangigkeit gemäß diesem § 2 eingeschränkt werden, noch darf die Fälligkeit der Schuldverschreibungen geändert werden.]

[Für Pfandbriefe (EB Ziffer 1) einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin und haben den gleichen Rang untereinander.

Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des österreichischen Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin aus Pfandbriefen.]

[Für Kommunalpfandbriefe (EB Ziffer 1) einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin und haben den gleichen Rang untereinander.

Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des österreichischen Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin aus Kommunalpfandbriefen (Öffentlichen Pfandbriefen).]

**§ 3
Verzinsung**

[Für Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung (EB Ziffer 10) einfügen:

- (1) **[Zinssatz] [Zinssätze] [Festzinsbetrag]**. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbetrag [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][**anderen Verzinsungszeitraum (EB Ziffer 10) einfügen**] **[Im Falle eines Zinssatzes (EB Ziffer 10) einfügen]**: mit dem Zinssatz von **[Zinssatz (EB Ziffer 10) einfügen]** (der "Zinssatz") **[Im Falle eines Festzinsbetrags (EB Ziffer 10) einfügen]**: mit dem jährlichen Festzinsbetrag von **[Festzinsbetrag (EB Ziffer 10) einfügen]** (der "Festzinsbetrag") **[Im Falle von mehreren Zinssätzen (EB Ziffer 10) einfügen]**: in den nachfolgend genannten Zinsperioden] ab dem **[Verzinsungsbeginn (EB Ziffer 7) einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Fälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) **[Im Falle von mehreren Zinssätzen (EB Ziffer 10) einfügen]**: mit den folgenden Zinssätzen (ein "Zinssatz" und zusammen die "Zinssätze") verzinst.

Zinsperiode(n)	Zinssatz
[]	[Zinssatz(EB Ziffer 10) einfügen]% per annum
[]	[Zinssatz(EB Ziffer 10) einfügen]% per annum

- (2) **Zinszahlungen**. Der Zinsbetrag (wie in [] definiert) ist [an jedem Zinszahlungstag (wie in [] definiert)] **[Im Falle von Festgelegten Zinszahlungstagen einfügen]**: am **[Festgelegte Zinszahlungstage (EB Ziffer 15) einfügen]** (jeweils ein "Zinszahlungstag") zahlbar.]

[Für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (EB Ziffer 11) einfügen:

- (1) **Verzinsung**. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn (EB Ziffer 7) einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit [dem][den] folgenden **[Zinssatz][Zinssätzen]** ("Zinssatz" [oder "Zinssätze"]) verzinst, [der][die] sich wie folgt berechne[t][n] (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null). Der Zinsbetrag (wie in [] definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie in [] definiert) zahlbar.

Zinsperiode(n)	Zinssatz
[] [alle Zinsperioden im Zeitraum von [●] bis [●]] [alle Zinsperioden] [Falls der Zinssatz über die gesamte Laufzeit der	[Zinsberechnungsbasis (EB Ziffer 11) einfügen] [im Falle eines Hebefaktors einfügen] :, multipliziert mit [Hebefaktor (EB Ziffer 11) einfügen][.]] [[zuzüglich] [abzüglich] [Marge (EB Ziffer 11) einfügen]]

Schuldverschreibungen gleichbleibend ist, können die weiteren Zeilen gelöscht werden.]

[] [alle Zinsperioden im Zeitraum von [●] bis [●]]

[Zinsberechnungsbasis (EB Ziffer 11) einfügen] [im Falle eines Hebelfaktors einfügen]:, multipliziert mit **[Hebelfaktor (EB Ziffer 11) einfügen][.]]** [[zuzüglich] [abzüglich] **[Marge (EB Ziffer 11) einfügen]**]

[Im Falle von Maximal- und/oder Mindestzinssätzen (EB Ziffer 11) einfügen:

[Maximalzins[-satz/-sätze]] [und] [Mindestzins[-satz/-sätze]]. [Der][Die] oben angegebene[n] [Zinssatz] [Zinssätze] [ist][sind] [in den jeweiligen Zinsperioden] [in allen Zinsperioden] wie folgt begrenzt:

Zinsperiode(n)	Mindestzinssatz	Maximalzinssatz
[] [alle Zinsperioden im Zeitraum von [●] bis [●]] [alle Zinsperioden] [Falls der Mindest- bzw. Maximalzinssatz über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen gleichbleibend ist, können die weiteren Zeilen gelöscht werden.]	[Mindestzinssatz (EB Ziffer 11) einfügen]%	[Maximalzinssatz (EB Ziffer 11) einfügen]%
[] [alle Zinsperioden im Zeitraum von [●] bis [●]]	[Mindestzinssatz (EB Ziffer 11) einfügen]%	[Maximalzinssatz (EB Ziffer 11) einfügen]%]

- (2) **Zinszahlungen.** Der Zinssatz für jede Zinsperiode (wie in § 3 (1) definiert) entspricht der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert).
- (3) **Zinsberechnungsbasis.** Die "Zinsberechnungsbasis" entspricht dem Angebotssatz oder dem arithmetischen Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in **[Währung (EB Ziffer 4) einfügen]** wie auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (**[im Falle von LIBOR einfügen: Londoner] [Im Falle von EURIBOR: Brüsseler]** Ortszeit (die "festgelegte Zeit") am **[Zinsfeststellungstag (EB Ziffer 11) einfügen]** (jeweils ein "Zinsfeststellungstag")

angezeigt, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

Die Bildschirmseite meint **[Bildschirmseite (EB Ziffer 11) einfügen]** (die "Bildschirmseite").

Sollte zur festgelegten Zeit kein Angebotssatz auf der Bildschirmseite erscheinen, wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle von vier Banken, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Angebotssatzes verwendet wurden [oder von anderen Referenzbanken (insbesondere, **[Referenzbanken (EB Ziffer 11) einfügen]**) (die "Referenzbanken") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode (wie in [] definiert) gegenüber führenden Banken im relevanten Markt (EB Ziffer 11) (der "**relevante Markt**") etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist die Zinsberechnungsbasis für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel falls erforderlich, auf- oder abgerundet **[im Falle von EURIBOR einfügen:** auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist] **[in allen anderen Fällen einfügen:** auf- oder abgerundet auf das nächste einhunderttausendstel Prozent, wobei ab 0,000005 aufgerundet wird)] der Angebotssätze, jeweils wie durch die Berechnungsstelle festgelegt.

Falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, soll die Zinsberechnungsbasis für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die Bank(en) (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Anleiheschuldnerin für diesen Zweck geeignet ist/sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an den betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw. den diesen Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen). Für den Fall, dass die Zinsberechnungsbasis nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist die Zinsberechnungsbasis der Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.]

[Für Schuldverschreibungen mit Fix-to-floating Verzinsung (EB Ziffer 12) einfügen:

- (1) **Verzinsung.** Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)]

Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn (EB Ziffer 7) einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum ersten Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)], längstens aber bis zum **[Verzinsungsende (EB Punkt 12) einfügen]** (ausschließlich) gemäß der in Absatz 2 dargestellten Formel zur Errechnung des Zinssatzes (der "Zinssatz") verzinst.

(2) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt:

(a) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn (EB Punkt 7) einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende (EB Punkt 12) einfügen]** (einschließlich) werden die *Schuldverschreibungen* [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][**anderen Verzinsungszeitraum (EB Ziffer 12) einfügen**] mit [dem][den] folgenden [Fixzinssatz][Fixzinssätzen] ("**Fixzinssatz**" [oder **Fixzinssätze**"]) verzinst:

Zinsperiode(n)	Zinssatz
[]	[Fixzinssatz(EB Ziffer 12) einfügen] % per annum
[]	[Fixzinssatz(EB Ziffer 12) einfügen] % per annum

(b) Danach werden die *Schuldverschreibungen* mit [dem][den] folgenden variablen [Zinssatz][Zinssätzen] ("**Variabler Zinssatz**" [oder "**Variable Zinssätze**"]) verzinst, [der][die] sich wie folgt berechne[t][n] (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null):

Zinsperiode(n)	Zinssatz
[] [alle Zinsperioden im Zeitraum von [●] bis [●]] [alle Zinsperioden] [Falls der Zinssatz in allen variablen Zinsperioden gleichbleibend ist, können die weiteren Zeilen gelöscht werden.]	[Zinsberechnungsbasis (EB Ziffer 12) einfügen] [[zuzüglich] [abzüglich] [Marge (EB Ziffer 12) einfügen]]
[] [alle Zinsperioden im Zeitraum von [●] bis [●]]	[Zinsberechnungsbasis (EB Ziffer 12) einfügen] [[zuzüglich] [abzüglich] [Marge (EB Ziffer 12) einfügen]]

[Im Falle von Maximal- und/oder Mindestzinssätzen (EB Punkt 12) einfügen:

[Maximalzins[-satz/-sätze]] [und] [Mindestzins[-satz/-sätze]]. [Der][Die] oben angegebene[n] [Variable Zinssatz] [Variablen Zinssätze] [ist][sind] [in den jeweiligen Zinsperioden] [in allen Zinsperioden] wie folgt begrenzt:

Zinsperiode(n)	Mindestzinssatz	Maximalzinssatz
[] [alle Zinsperioden im Zeitraum von [●] bis [●]] [alle Zinsperioden]	[Mindestzinssatz (EB Ziffer 12) einfügen]%	[Maximalzinssatz (EB Ziffer 12) einfügen]%
[Falls der Mindest- bzw. Maximalzinssatz in allen variablen Zinsperioden gleichbleibend ist, können die weiteren Zeilen gelöscht werden.]		
[] [alle Zinsperioden im Zeitraum von [●] bis [●]]	[Mindestzinssatz (EB Ziffer 12) einfügen]%	[Maximalzinssatz (EB Ziffer 12) einfügen]% []

- (3) **Zinszahlungen.** Der Zinsbetrag (wie in [] definiert) in Zinsperioden mit Fixzinssatz ist [an jedem Zinszahlungstag (wie in [] definiert)] **[Im Falle von Festgelegten Zinszahlungstagen einfügen: am [Festgelegte Zinszahlungstage (EB Ziffer 15) einfügen]** (jeweils ein "Zinszahlungstag") zahlbar.] Der Zinssatz für jede Zinsperiode (wie in [] definiert) mit Variablem Zinssatz entspricht der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert).
- (4) **Zinsberechnungsbasis.** Die "Zinsberechnungsbasis" entspricht dem Angebotssatz oder dem arithmetischen Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in **[Währung (EB Ziffer 4) einfügen]** wie auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (**[im Falle von LIBOR einfügen: Londoner]** **[Im Falle von EURIBOR: Brüsseler]** Ortszeit (die "festgelegte Zeit") am **[Zinsfeststellungstag (EB Ziffer 12) einfügen]** (jeweils ein "Zinsfeststellungstag") angezeigt, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der

Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

Die Bildschirmseite meint **[Bildschirmseite (EB Ziffer 12) einfügen]** (die "Bildschirmseite").

Sollte zur festgelegten Zeit kein Angebotssatz auf der Bildschirmseite erscheinen, wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle von vier Banken, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Angebotssatzes verwendet wurden [oder von anderen Referenzbanken (insbesondere, **[Referenzbanken (EB Ziffer 12) einfügen]**) (die "Referenzbanken") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode (wie in [] definiert) gegenüber führenden Banken in **[relevanten Markt (EB Ziffer 12) einfügen]** (der "relevante Markt") etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist die Zinsberechnungsbasis für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel falls erforderlich, auf- oder abgerundet **[im Falle von EURIBOR einfügen: auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist] [in allen anderen Fällen einfügen: auf- oder abgerundet auf das nächste einhunderttausendstel Prozent, wobei ab 0,000005 aufgerundet wird)]** der Angebotssätze, jeweils wie durch die Berechnungsstelle festgelegt.

Falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, soll die Zinsberechnungsbasis für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die Bank(en) (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Anleiheschuldnerin für diesen Zweck geeignet ist/sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an den betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw. den diesen Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen). Für den Fall, dass die Zinsberechnungsbasis nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist die Zinsberechnungsbasis der Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.]

[Für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung (EB Ziffer 13) einfügen:

- (1) **Verzinsung.** Für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung (EB Ziffer 13) gelten ergänzend die "Ergänzenden Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung", welche als Anhang einen integrativen Bestandteil dieser Emissionsbedingungen bilden.]

[Für Nullkupon-Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1) einfügen:

- (1) **Keine laufende Verzinsung.** Es erfolgen keine laufenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.]

[Für Steepener-Schuldverschreibungen (EB Ziffer 14) einfügen:

- (1) **Verzinsung.** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbetrag ab dem [**Verzinsungsbeginn (EB Ziffer 7) einfügen**] (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz (wie in § 3 (1) definiert) verzinst. Der Zinsbetrag (wie in [] definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie in [] definiert).
- (2) **Zinszahlungen.** Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie in [] definiert) entspricht dem Produkt aus [**Zins-Partizipationsfaktor (EB Ziffer 14) einfügen**] und der Differenz zwischen [**Swapsatz 1 (EB Ziffer 14) einfügen**] (der "**Swapsatz 1**") und [**Swapsatz 2 (EB Ziffer 14) einfügen**] (der "**Swapsatz 2**").
- (3) **Swapsätze.** Die Swapsätze (1 und 2) entsprechen den jeweils maßgeblichen Swapsätzen, wie sie auf der [**maßgebliche Bildschirmseite (EB Ziffer 14) einfügen**], (die "**Bildschirmseite**") (oder eine andere Seite desselben oder eines anderen Anbieters, auf die diese Veröffentlichung übertragen wurde) angezeigt werden, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird.

Sollte einer der Swapsätze zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite erscheinen oder die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle ungefähr um 11:00 Uhr (Frankfurter Zeit) von je einer Geschäftsstelle der fünf Referenzbanken (wie nachstehend definiert), Swapsatz-Quotierungen einholen. Wenn mindestens drei Quotierungen genannt werden, wird der maßgebliche Swapsatz das rechnerische Mittel der Quotierungen unter Ausschluss der höchsten Quotierung (bzw., für den Fall von gleich hohen Quotierungen, einer der höchsten Quotierungen) und der niedrigsten Quotierung (bzw., für den Fall von gleich hohen Quotierungen, einer der niedrigsten Quotierungen) sein.

"**Swapsatz-Quotierungen**" bedeutet das rechnerische Mittel der der nachgefragten und angebotenen Sätze für den jährlichen Fixzinszahlungsstrom (berechnet auf einer 30/360 Tagesberechnungsbasis) einer fixed-for-floating Euro Zinsswap-Transaktion, (x) die eine dem maßgeblichen Swapsatz entsprechende Laufzeit hat und am Beginn der Zinsperiode, für die der Swapsatz maßgeblich ist beginnt, (y) die auf einen Betrag lautet, der dem einer repräsentativen einzelnen Transaktion in dem relevanten Markt zur relevanten Zeit eines anerkannten Händlers mit guter Bonität im Swap-Markt entspricht, und (z) deren variabler Zahlungsstrom auf dem für Swapsatz-Quotierungen [**maßgeblichen Zinssatz (EB Ziffer 14) einfügen**] Satz beruht (berechnet auf einer Actual/360 Tage-Berechnungsbasis).

"Referenzbanken" bedeutet diejenigen Banken, deren Angebotssätze vom Informationsanbieter der Bildschirmseite zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.

Für den Fall, dass der Swapsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Swapsatz der Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.]

[Für sämtliche Schuldverschreibungen mit Ausnahme von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (EB Ziffer 11), Schuldverschreibungen mit Fix-to-floating Verzinsung (EB Ziffer 12) und Nullkupon-Schuldverschreibungen (EB Ziffer 13) gegebenenfalls einfügen:

[Mindestzinssatz] [und] [Maximalzinssatz]. Der Zinssatz ist durch [den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz (EB Ziffer 15) einfügen]]** [und] [den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz (EB Ziffer 15) einfügen]]** begrenzt.]]

[Für sämtliche Schuldverschreibungen, bei denen ein Angebotssatz oder Swapsätze zur Anwendung kommen, einfügen:

([4]) **Nachfolge-[Angebotssatz][Swapsatz(-sätze)].** Wenn (i) die Berechnungsstelle [den Angebotssatz][einen der oder beide Swapsätze] nicht mehr verwenden darf; (ii) die Berechnung und Veröffentlichung [des Angebotssatzes][eines Swapsatzes oder beider Swapsätze] durch den Administrator dauerhaft oder für eine unbestimmte Zeit eingestellt werden; (iii) der Administrator des [Angebotssatzes][jeweiligen Swapsatzes] zahlungsunfähig wird oder ein Insolvenz-, Konkurs-, Restrukturierungs- oder ähnliches Verfahren (den Administrator betreffend) durch den Administrator oder durch die Aufsichts- oder Regulierungsbehörde eingeleitet wurde; oder (iv) [der Angebotssatz][einer der oder beide Swapsätze] anderweitig eingestellt [ist][sind] oder auf andere Weise nicht mehr zur Verfügung gestellt [wird][werden] ((i) bis (iv) jeweils ein "**Einstellungseignis**"), soll der [Angebotssatz][jeweilige Swapsatz] durch einen Unabhängigen Berater (wie nachstehend definiert) oder, falls der Unabhängige Berater von der Anleiheschuldnerin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Anleiheschuldnerin ernannt wird, aber dieser keinen Nachfolge-[Angebots][Swap]satz (wie nachstehend definiert) bestimmt, durch [die] [Anleiheschuldnerin] [Berechnungsstelle] [●] (je nachdem) wie folgt ersetzt werden ("**Nachfolge-[Angebots][Swap]satz**"):

(a) Der [Angebotssatz][jeweilige Swapsatz] soll durch den Satz ersetzt werden, der durch den Administrator des [Angebotssatzes][jeweiligen Swapsatzes], die zuständige Zentralbank oder eine Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde als [jeweiligen] Nachfolge-[Angebots][Swap]satz für den [Angebotssatz][jeweiligen Swapsatz] für die Laufzeit des [Angebotssatzes][jeweiligen Swapsatzes] bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn [ein

solcher Nachfolge-Angebotssatz] [der jeweilige Nachfolge-Swapsatz] nicht bestimmt werden kann);

(b) der [Angebotssatz][jeweilige Swapsatz] soll durch einen alternativen Satz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als [Angebots][Swap]satz für diese Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit (dem [Angebotssatz][jeweiligen Swapsatz]) vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls [ein solcher alternativer Nachfolge-Angebotssatz] [der jeweilige alternative Nachfolge-Swapsatz] nicht bestimmt werden kann)

(c) der [Angebotssatz][jeweilige Swapsatz] soll durch einen Satz ersetzt werden, der vom Unabhängigen Berater oder von [der] [Anleiheschuldnerin] [Berechnungsstelle] [●] (je nachdem) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Laufzeit des [Angebotssatzes][jeweiligen Swapsatzes] und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau in der Eurozone bestimmt wird.

Für die Zwecke dieses Absatzes ([4]) bezeichnet der "**Unabhängige Berater**" ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder [die] [Anleiheschuldnerin] [Berechnungsstelle] [●] (je nachdem) legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit [einem solchen Nachfolge-Angebotssatz] [dem jeweiligen Nachfolge-Swapsatz] verwendet werden soll (die "**Nachfolge-Bildschirmseite**"). Ab dem Zeitpunkt der Bestimmung des [Nachfolge-Angebotssatzes] [jeweiligen Nachfolge-Swapsatzes] (der "**maßgebliche Zeitpunkt**") gilt jede Bezugnahme auf den [Angebotssatz][jeweilige Swapsatz] als Bezugnahme auf den [Nachfolge-Angebotssatz] [jeweiligen Nachfolge-Swapsatz] und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes ([4]) gelten entsprechend. Der Unabhängigen Berater oder [die] [Anleiheschuldnerin] [●] (je nachdem) informiert die Berechnungsstelle über solche Feststellungen und anschließend die Gläubiger gemäß § 11. Der [Nachfolge-Angebotssatz] [jeweiligen Nachfolge-Swapsatz] findet ab dem ersten Tag der ersten Zinsperiode nach dem Einstellungsereignis Anwendung, es sei denn, die Anleiheschuldnerin entscheidet sich für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Absatzes ([4]).

[Zusätzlich zu einer Ersetzung des [Angebotssatzes][jeweiligen Swapsatzes] durch [einen Nachfolge-Angebotssatz] [den jeweiligen Nachfolge-Swapsatz] kann der Unabhängige Berater oder [die] [Anleiheschuldnerin] [Berechnungsstelle] [●] (je nachdem) einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne (zu addieren oder zu subtrahieren) festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags angewendet werden soll, mit dem Ziel ein Ergebnis zu

erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Einstellungsereignisses vereinbar ist und die Interessen der Anleiheschuldnerin und der Gläubiger berücksichtigt und wirtschaftlich gleichwertig für die Anleiheschuldnerin und die Gläubiger ist.]

Wenn ein Einstellungsereignis eintritt und [ein Nachfolge-Angebotssatz] [der jeweilige Nachfolge-Swapsatz] nicht gemäß der oben genannten Punkte (a), (b) oder (c) bestimmt werden kann, kann die Anleiheschuldnerin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 4 ([7]) definiert) samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Gläubiger zurückzahlen. Die Kündigung wird den Gläubigern von der Anleiheschuldnerin gemäß § 11 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

- (i) die Serie der Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und
- (ii) der für die Rückzahlung festgesetzte Tag, welcher [ein Tag der nicht später als der zweite Zinszahlungstag nach dem Einstellungsereignis und] nicht weniger als **[Mindestanzahl der Tage (EB Ziffer 11/12/14) einfügen]** oder mehr als **[Maximalanzahl der Tage (EB Ziffer 11/12/14) einfügen]** Tage nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Anleiheschuldnerin an die Gläubiger erfolgt ist.

Sofern sich die Anleiheschuldnerin für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen entscheidet, gilt als Zinssatz ab dem ersten Zinszahlungstag nach dem Einstellungsereignis bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag [der für die unmittelbar vorausgehende Zinsperiode geltende Zinssatz][[der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze] [die für die unmittelbar vorausgehende Zinsperiode maßgeblichen Swapsätze oder das rechnerische Mittel der Quotierungen] auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese [Angebots][Swap]sätze angezeigt wurden **[im Fall eines Hebelfaktors einfügen:]**, multipliziert mit **[Hebelfaktor (EB Ziffer 11) einfügen]** **[im Fall einer Marge einfügen:]** [zuzüglich] [abzüglich] **[Marge (EB Ziffer 11) einfügen]** (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)].

[Für Tier 2-Schuldverschreibungen (in EB Ziffer 1) einfügen:]

Eine solche vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aufgrund des Eintritts eines Einstellungsereignisses vor dem Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist nur zulässig, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen nach § 4 (4) erfüllt sind.]]

[Für sämtliche Schuldverschreibungen mit Ausnahme von Nullkupon-Schuldverschreibungen (EB Ziffer 13) einfügen:]

- ([2]) **Zinsberechnung.** Die Berechnungsstelle wird (ausgenommen bei Schuldverschreibungen mit jährlichem Festzinsbetrag) zu oder baldmöglichst nach

jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist bzw rechtzeitig vor dem maßgeblichen Zinszahlungstag, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie in [] definiert) auf die einzelnen [ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

- ([3]) **Mitteilungen zur Verzinsung.** Ausgenommen bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen wird die Anleiheschuldnerin veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag den Anleihegläubigern gemäß § 11 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Anleiheschuldnerin wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.
- ([4]) **Verzugszinsen.** Wenn die Anleiheschuldnerin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Anleihegläubiger (ausschließlich) mit 4% *per annum* verzinst.
- ([5]) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.** [*Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen (EB Ziffer 15) einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet [festgelegte Zinszahlungstage (EB Ziffer 15) einfügen]. "Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). [Die [erste/letzte] Zinsperiode ist [kurz/lang], sie beginnt am [Datum Beginn Zinsperiode (EB Ziffer 15) einfügen] und endet am [Datum Ende Zinsperiode (EB Ziffer 15) einfügen].] Der erste Zinszahlungstag ist der [Datum ersten Zinszahlungstag (EB Ziffer 15) einfügen] [(langer/kurzer erster Kupon)].]*

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden (EB Ziffer 15) einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Zinsperiode von [festgelegte Zinsperioden (EB Ziffer 15) einfügen] (jeweils eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. [Die [erste/letzte] Zinsperiode ist [kurz/lang], sie

beginnt am **[Datum Beginn Zinsperiode (EB Ziffer 15) einfügen]** und endet am **[Datum Ende Zinsperiode (EB Ziffer 15) einfügen].**

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5(2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Ziffer 15) einfügen:

auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") (EB Ziffer 15) einfügen:

auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[die festgelegte Zinsperiode (EB Ziffer 15) einfügen]** nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Ziffer 15) einfügen:
auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Bei Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention (EB Ziffer 15) einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls die Zinsperiode (EB Ziffer 15) angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode (EB Ziffer 15) nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]

([6]) Zinstagequotient. Der "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Ziffer 15) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen

Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.

- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Ziffer 15) einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Berechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Ziffer 15) einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Fälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Ziffer 15) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahre fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Ziffer 15) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Ziffer 15) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

**§ 4
Rückzahlung**

[Im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit einfügen:

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[[Rückzahlungsbetrag (EB Ziffer 16) einfügen]**% des Nennbetrags] **[[Rückzahlungsbetrag (EB Ziffer 16) einfügen]** pro Stückelung] **[anderen Rückzahlungsbetrag (EB Ziffer 16) einfügen]** (der "Rückzahlungsbetrag") am **[Fälligkeitstag (EB Ziffer 8) einfügen]** (der "Fälligkeitstag") zurückgezahlt.]

[Im Fall von Teiltilgung einfügen:

- (1) **Teiltilgung.** Die Schuldverschreibungen werden zu jedem Zinszahlungstag durch Zahlung **[des folgenden Teiltilgungsbetrags]** **[der folgenden Teiltilgungsbeträge]** zurückgezahlt. Endfälligkeitstag ist der **[Fälligkeitstag (EB Ziffer 8) einfügen]**.

Teiltilgungsbetrag (-beträge) in % des Nennbetrags (jeweils ein "Teiltilgungsbetrag") je Schuldverschreibung	Zinszahlungstage
[Teiltilgungsbetrag (-beträge) (EB Ziffer 16) einfügen]	[Zinszahlungstage (EB Ziffer 15) einfügen]
[●]	[●]

[Für Schuldverschreibungen mit vorzeitiger Rückzahlung nach Wahl der Anleiheschuldnerin (EB Ziffer 17) einfügen:

- (2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleiheschuldnerin.** Es steht es der Anleiheschuldnerin frei, **[zum]** **[zu jedem]** **[Wahrückzahlungstag (Call) (EB Ziffer 17) einfügen]** (jeweils ein "Wahrückzahlungstag (Call)") die Schuldverschreibungen vollständig **[oder teilweise]** zu kündigen und zu ihrem Wahrückzahlungsbetrag (Call) (wie in **[]** definiert) zuzüglich bis zum Wahrückzahlungstag (Call) aufgelaufener Zinsen bzw im Falle von Nullkupon-Schuldverschreibungen zu ihrem Amortisationsbetrag (wie in **[]** definiert) zurückzuzahlen, nachdem sie die Anleihegläubiger **[mindestens fünf Geschäftstage]** **[Kündigungsfrist (Call) (EB Ziffer 17) einfügen]** vor dem Wahrückzahlungstag (Call) gemäß § 11 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahrückzahlungstag (Call) angeben muss). Jede solche Rückzahlung muss sich auf Schuldverschreibungen

im Nennbetrag von **[Mindest-Rückzahlungsbetrag (EB Ziffer 17) einfügen]** **[höheren Rückzahlungsbetrag (EB Ziffer 17) einfügen]** beziehen. [Im Falle einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen von der Anleiheschuldnerin spätestens 10 Geschäftstage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum ausgewählt.] Die Rückzahlung erfolgt zum **[Wahrückzahlungstag (Call) (EB Ziffer 17) einfügen]**.

[Für Tier 2-Schuldverschreibungen (in EB Ziffer 1) einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleiheschuldnerin vor dem Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist nur zulässig, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen nach § 4 (4) erfüllt sind.]

[Hinweis: *Anleger sollten beachten, dass Anleihegläubigern dort, wo die Emissionsbedingungen nur der Anleiheschuldnerin ein vorzeitiges Tilgungsrecht einräumen, gewöhnlich eine höhere Rendite für ihre Schuldverschreibungen erhalten als sie bekämen, wenn auch sie berechtigt wären, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen. Der Ausschluss des Rechts der Anleihegläubiger, diese vor ihrer Fälligkeit zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht), ist oftmals eine Voraussetzung dafür, dass die Anleiheschuldnerin das ihr aus den Schuldverschreibungen entstehende Risiko absichern kann. Wäre die ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger nicht ausgeschlossen, wäre die Anleiheschuldnerin gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder die Anleiheschuldnerin würde die Kosten einer eventuell möglichen Kündigung der Absicherung in den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen einberechnen (müssen), womit die Rendite, die die Anleihegläubiger auf diese Schuldverschreibungen erhalten, sinken würde. In den Endgültigen Bedingungen von Schuldverschreibungen, die unter Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Anleihegläubiger begeben werden, wird die Anleiheschuldnerin (so ihr dies möglich ist) die Differenz zwischen den Absicherungskosten der gegenständlichen Emission und jenen einer hypothetischen Emission ohne Kündigungsrechtsausschluss auf Basis von Quotierungen von im Bereich der Absicherungsgeschäfte (Hedging) tätigen Kreditinstituten angeben. Die Information potentieller Anleger über diesen Differenzwert soll es ihnen erleichtern, die gegenständliche Anleihe mit anderen Anleihen oder Anlageprodukten, bei denen die ordentliche Kündigung nicht ausgeschlossen ist, zu vergleichen, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die von der Anleiheschuldnerin versprochene höhere Verzinsung den Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht der Anleger aufwiegt. Jeder Anleger sollte daher sorgfältig überlegen, wie schwer der Nachteil eines ausschließlich der Anleiheschuldnerin zustehenden vorzeitiges Kündigungsrechts für ihn wiegt und ob dieser Nachteil durch die vergleichsweise höhere Verzinsung für ihn aufgewogen wird. Falls ein Anleger zu der Auffassung gelangt, dass dies nicht der Fall ist, sollte er nicht in die Schuldverschreibungen investieren.*

Anleger, die ein Investment in variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, bei denen das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ausgeschlossen sind, in

Erwägung ziehen, sollten das Risiko einer Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleiheschuldnerin im Falle einer für die Anleiheschuldnerin nachteiligen Zinsentwicklung bedenken. Diese Möglichkeit steht den Anleihegläubigern nicht zu.]]

[Falls in den EB keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleiheschuldnerin vorgesehen ist (EB Ziffer 17), einfügen:

- (2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleiheschuldnerin.** Die Anleiheschuldnerin ist **[im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1), einfügen:** mit Ausnahme des § 4 (3)] **[im Fall von vorzeitiger Rückzahlung bei Eintritt eines Einstellungsereignisses (EB Ziffer 19), einfügen:** [mit Ausnahme] [und] des § 3 ([4])] nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen anwendbar:

- (3) **Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung.** Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Fälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung zu ihrem [Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] [Amortisationsbetrag] (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzahlen. Die Anleiheschuldnerin wird die Schuldverschreibungen einer solchen Serie vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag zurückzahlen, nachdem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 zugegangen ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag liegt (der "**vorzeitige Rückzahlungstag**") und wird den [Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] [Amortisationsbetrag] im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die entsprechenden Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit diesen Emissionsbedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den entsprechenden Anleihegläubigern zu tragen und die Anleiheschuldnerin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund (A) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden) (X) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung der auf die Schuldverschreibungen bezogenen Basiswerte rechtswidrig geworden ist, oder (Y) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden.]

[Für Tier 2-Schuldverschreibungen (in EB Ziffer 1) einfügen:

(3) Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen.

Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung zu kündigen (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen, sofern:

- (a) (i) entweder aus aufsichtsrechtlichen Gründen, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde; oder (ii) aus steuerlichen Gründen, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert; und
- (b) die Voraussetzungen nach § 4 (4) erfüllt sind.

(4) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach **[im Fall von vorzeitiger Rückzahlung bei Eintritt eines Einstellungsereignisses (EB Ziffer 19), einfügen: § 3 ([4]) [„] [oder]] [falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleiheschuldnerin (EB Ziffer 17) vorgesehen ist, einfügen: § 4 (2) oder] § 4 (3) und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzt voraus, dass:**

- (a) der Anleiheschuldnerin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit Artikel 77 ff CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
 - (i) die Anleiheschuldnerin vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Anleiheschuldnerin nachhaltig sind; oder
 - (ii) die Anleiheschuldnerin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Anleiheschuldnerin nach der Rückzahlung die Mindestanforderungen (einschließlich aller Kapitalpufferanforderungen) um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Behörde zu diesem Zeitpunkt für erforderlich hält; und
- (b) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der zum Zeitpunkt der Aufnahme der Schuldverschreibungen:

- (i) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 4(3)(a)(i), die Zuständige Behörde es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet und die Anleiheschuldnerin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Aufnahme der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Anleiheschuldnerin nicht vorherzusehen war; und
- (ii) aus steuerlichen Gründen nach § 4(3)(a)(ii), die Anleiheschuldnerin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Aufnahme der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis durch die Zuständige Behörde keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 40 CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

[Für nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen (in EB Ziffer 1) einfügen:

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger (EB Ziffer 18) vorgesehen ist, einfügen:

[(6) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger. Die Anleiheschuldnerin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Anleiheschuldnerin die entsprechende Absicht [mindestens 15 und höchstens 30 Geschäftstage] **[andere Kündigungsfrist (Put) (EB Ziffer 18) einfügen]** im Voraus mitteilt, die entsprechenden Schuldverschreibungen am **[Wahrrückzahlungstag (Put) (EB Ziffer 18) einfügen]** (jeweils ein "**Wahrrückzahlungstag (Put)**") zu ihrem Wahrrückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) [zuzüglich bis zum Wahrrückzahlungstag (Put) aufgelaufener Zinsen] **[im Falle von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** zu ihrem Amortisationsbetrag (wie nachstehend definiert)] zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt am **[Wahrrückzahlungstag (Put) (EB Ziffer 18) einfügen]**. Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger innerhalb der Kündigungsfrist eine schriftliche Ausübungserklärung abgeben (entsprechende Formulare sind bei der Zahlstelle oder der Anleiheschuldnerin erhältlich). Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]

[Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, Pfandbriefen oder Kommunalpfandbriefen keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger (EB Ziffer 18) vorgesehen ist sowie im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (in EB Ziffer 1), einfügen:

[(6) Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

([7]) **Definitionen:**

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" meint, wenn ein solcher vorhanden ist, den [Nennbetrag der Schuldverschreibungen] [**Definition gemäß EB Ziffer 20 einfügen**], allenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

"**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**" und/oder "**Wahlrückzahlungsbetrag (Put)**" meint, wenn ein solcher vorhanden ist, den [Nennbetrag der Schuldverschreibungen] [**Definition gemäß EB Ziffer 17 und/oder Ziffer 18 einfügen**], allenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

"**Amortisationsbetrag**" meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt) in Höhe eines Satzes, der einem Amortisationsbetrag in Höhe des Ausgabepreises der Schuldverschreibungen entspräche, würden diese am Begebungstag auf ihren Emissionspreis abgezinst, auf Basis einer jährlichen Verzinsung bereits aufgelaufener Zinsen. Ist eine solche Rechnung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der Zinstagequotient zugrunde.]]

§ 5 Zahlungen

(1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital [und Zinsen] auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit in der festgelegten Währung. Die Zahlung von Kapital [und Zinsen] erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle.

(2) **Geschäftstag.** Fällt der Fälligkeitstag [**im Fall von Teiltilgung einfügen:** oder ein Teiltilgungstag] einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem (a) die Banken in [**maßgeblichen Finanzzentrum (oder -zentren) (EB Ziffer 15 einfügen)**] für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind [**falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist, einfügen:**, und, (b) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind].

(3) **Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen, soweit anwendbar, [den Rückzahlungsbetrag] [, jeden Teiltilgungsbetrag] [, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] [, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call)] [, den

Wahrrückzahlungsbetrag (Put)] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 **Besteuerung**

Sämtliche Zahlungen von Kapital [und Zinsen] in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Anleiheschuldnerin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Anleiheschuldnerin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

§ 7 **Verjährung**

Ansprüche gegen die Anleiheschuldnerin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) [und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen)] ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 **Beauftragte Stellen**

- (1) **Bestellung.** Die im für die Schuldverschreibungen maßgebliche Zahl- und Berechnungsstelle (zusammen, die "**Beauftragten Stellen**") und ihre Geschäftsstellen (die durch Geschäftsstellen innerhalb derselben Stadt ersetzt werden können) lauten:

Zahlstelle: [Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft
Landstraße 38
4010 Linz
Österreich]

***[in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n)
(EB Ziffer 22) einfügen]***

Berechnungsstelle: [Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft
Landstraße 38
4010 Linz
Österreich]

***[in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete
Berechnungsstelle (EB Ziffer 21) einfügen]***

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Anleiheschuldnerin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle und eine Berechnungsstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahl- und/oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Beauftragte Stellen im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Beauftragte Stellen werden den Anleihegläubigern gemäß § 11 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Anleiheschuldnerin.** Jede Beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Anleiheschuldnerin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Anleiheschuldnerin oder einer Beauftragten Stelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen und/oder der Schuldverschreibungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Anleiheschuldnerin, die Beauftragten Stelle und die Anleihegläubiger bindend. Alle Berechnungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erfolgen durch die Berechnungsstelle.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die Anleiheschuldnerin noch die Beauftragten Stellen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf, Einziehung und Entwertung

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Rückkauf.** *[Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Ziffer 1) einfügen:* Vorausgesetzt, dass alle anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen beachtet werden und dass weiters die Voraussetzungen nach § 4 (4) erfüllt sind, sind die] [Die] Anleiheschuldnerin und jedes ihrer Tochterunternehmen [sind] berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Anleiheschuldnerin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Anleiheschuldnerin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

§ 11 Mitteilungen

Alle Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen nach Wahl der Anleiheschuldnerin **[in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Mitteilungsart (EB Ziffer 26) einfügen]** [auf der Website der Emittentin **[URL (EB Ziffer 26) einfügen]** [durch schriftliche Benachrichtigung der Inhaber der Schuldverschreibungen].

Sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 12 [Börse] [Multilaterales Handelssystem]

[Falls ein Antrag auf Zulassung zum Handel bzw. auf Einbeziehung gestellt werden soll, einfügen: Die Anleiheschuldnerin [beabsichtigt] [hat] [die [Zulassung] [Einbeziehung] der Schuldverschreibungen [zum Handel] [im] **[Markt (EB Ziffer 25) einfügen]**] [zu beantragen] [beantragt].]

[Falls kein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt werden soll, einfügen: Eine Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einer Börse oder einem Multilateralen Handelssystem ist nicht vorgesehen.]

Eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an Handelsplätzen iSd Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (*Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II*) ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Emittentin zulässig. Die Emittentin behält sich das Recht vor, diese Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

§ 13 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

Die Schuldverschreibungen sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht. Erfüllungsort ist Linz. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, das für Handelssachen zuständige Gericht Landesgericht Linz, wobei sich die Anleiheschuldnerin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

[Für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung EB Ziffer 13 einfügen:

**Ergänzende Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen
mit basiswertabhängiger Verzinsung**

**§ 3a
Definitionen**

"Anpassungsereignis" ist jedes Ereignis in Bezug auf den betreffenden Basiswert, bei dessen Eintritt die Maßgebliche Terminbörse eine Anpassung des Preises, des Wertes, der Kontraktgröße oder der Anzahl oder sonstigen Ausstattung der auf den betreffenden Basiswert gehandelten Optionskontrakte vornimmt oder vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.

"Börsegeschäftstage" sind solche Tage, an denen a) planmäßig der Beobachtungs- bzw. Schlusskurs des betreffenden Basiswertes berechnet und veröffentlicht wird, und b) planmäßig ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse vorgesehen ist.

"Feststellungsstelle" meint [*Feststellungsstelle (EB Ziffer 21) einfügen*].

"Handels- oder Notierungssystem" meint ein System, bei dem Preise eines Basiswerts aufgrund von Handelsaktivitäten oder Quotierungen von Marktteilnehmern zustande kommen.

"Marktstörung" bedeutet jedes der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung der Anleiheschuldnerin wesentlich für die Bewertung eines Basiswerts oder von Absicherungsmaßnahmen der Anleiheschuldnerin in Bezug auf die Schuldverschreibungen ist:

- (a) Sofern die Feststellungsstelle für einen Basiswert nach Bestimmung der Anleiheschuldnerin eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist:
 - (i) die Feststellungsstelle oder Maßgebliche Terminbörse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Börsegeschäftstag geöffnet ist; oder
 - (ii) falls es sich bei dem (einem) Basiswert um einen Index handelt: (A) die jeweilige Indexberechnungsstelle den Stand eines Basiswerts, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem Börsegeschäftstag nicht veröffentlicht oder (B) die jeweils Maßgebliche Terminbörse nicht für den Handel zu regulären

Handelszeiten geöffnet ist; oder

- (iii) an einem Börsengeschäftstag zum Zeitpunkt der Notierung für einen Basiswert bzw. zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für diesen Basiswert endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die Feststellungsstelle oder Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der Feststellungsstelle oder Maßgebliche Terminbörse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
 - (I) für einen Basiswert an der Feststellungsstelle; oder
 - (II) an der Feststellungsstelle insgesamt, sofern es sich bei dem Basiswert nicht um einen Multi-Exchange Index handelt; oder
 - (III) für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen Basiswert an Maßgeblichen Terminbörse; oder
 - (IV) an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der Basiswert zugelassen ist oder notiert wird, oder
 - (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Anleiheschuldnerin) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der Feststellungsstelle Transaktionen in Bezug auf einen Basiswert durchzuführen bzw. Marktpreise für einen Basiswert zu ermitteln oder (ii) an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf einen Basiswert durchzuführen bzw. Marktpreise für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder
- (iv) der Handel an einem Börsengeschäftstag an der Feststellungsstelle oder der Maßgeblichen Terminbörse vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Feststellungsstelle oder Maßgeblichen Terminbörse mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (A) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Feststellungsstelle oder Maßgeblichen Terminbörse an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (B) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Feststellungsstelle oder Maßgeblichen Terminbörse für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Börsengeschäftstag angekündigt; oder
- (v) Wenn aus Gründen, auf welche die Anleiheschuldnerin keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Basiswerts unter Bezugnahme auf die jeweilige Feststellungsstelle gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten

Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat).

"Maßgebliche Terminbörse" meint [die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf den Basiswert gehandelt werden] [**Börse (EB Ziffer 13) einfügen**].

"Üblicher Börsenschluss" ist, in Bezug auf eine Feststellungsstelle Maßgebliche Terminbörse und einen Börsegeschäftstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Feststellungsstelle oder Maßgeblichen Terminbörse an diesem Börsegeschäftstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"Zeitpunkt der Notierung" ist in Bezug auf einen Basiswert:

- (i) sofern der Basiswert kein Multi-Exchange Index ist, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Anleiheschuldnerin den Stand oder Wert dieses Basiswerts bestimmt, und
- (ii) sofern der jeweilige Basiswert ein Index sowie ein Multi-Exchange Index ist,
 - (A) zur Feststellung, ob eine Marktstörung vorliegt,
 - (I) in Bezug auf einen Basiswert, der Übliche Börsenschluss an der jeweiligen Feststellungsstelle für diesen Basiswert und
 - (II) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen Basiswert, der Börsenschluss an der Maßgeblichen Terminbörse;
 - (B) in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index von der jeweiligen Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.

§ 3b

Basiswertabhängige Verzinsung

- (1) **Verzinsung.** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbetrag ab dem [**Verzinsungsbeginn (EB Ziffer 7) einfügen**] (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) [, längstens aber bis zum [**Verzinsungsende (EB Ziffer 13) einfügen**] (ausschließlich)] wie folgt verzinst. Der Zinsbetrag (wie in [] definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie in [] definiert) [**Zinszahlungstag gemäß EB (Ziffer 15) einfügen**] zahlbar.
- (2) **Basiswert.** Die Verzinsung ist abhängig von der Entwicklung des in den Endgültigen Bedingungen benannten und beschriebenen [Basiswertes] [**Korb von Basiswerten**]

(EB Ziffer 13) einfügen] (der "Basiswert"), allenfalls angepasst wie folgt:

[Im Fall von Anpassungen bei nicht-indexabhängiger Verzinsung (EB Ziffer 13) einfügen:

Nicht-indexabhängige Verzinsung. Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung, die keinen Index als Basiswert haben, gilt folgende Regelung: Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung der maßgeblichen Basiswerte kommen, die weder von der Anleiheschuldnerin noch von den Anleihegläubigern zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der maßgeblichen Basiswerte erfolgen würde, zu einer Änderung der ursprünglich in den Schuldverschreibungen vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Anleiheschuldnerin oder der Anleihegläubiger sein. Um von externen Faktoren und Handlungen unabhängig zu sein, und um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen die nachfolgenden Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt. Für Basiswerte, die nicht aus einem Index (oder einem Korb von Indices) bestehen, gilt:

Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Laufzeitende ein Anpassungsereignis (wie oben definiert) hinsichtlich des Basiswertes oder eines oder mehrerer im Korb enthaltener Basiswerte eintritt, wird die Anleiheschuldnerin dies unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen. Die Schuldverschreibungen werden durch die Anleiheschuldnerin angepasst, um die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen wirtschaftlich so zu stellen, wie sie ohne dieses Anpassungsereignis stehen würden. Bei börsennotierten Basiswerten wird die Anleiheschuldnerin in der Regel Anpassungsmaßnahmen treffen, die den an der jeweiligen Börse, an der die Basiswerte notieren, im Zusammenhang mit diesem Anpassungsereignis getroffenen Maßnahmen entsprechen. Wenn es an der Maßgeblichen Terminbörse Optionen auf die Basiswerte notieren, kommt der Anleiheschuldnerin dabei kein Ermessen zu, vielmehr wird sie Anpassungsmaßnahmen treffen, die den an der Maßgeblichen Terminbörse (wie oben definiert) im Zusammenhang mit diesem Anpassungsereignis getroffenen Maßnahmen entsprechen.]

[Im Fall von Anpassungen bei indexabhängiger Verzinsung (EB Ziffer 13) einfügen:

Indexabhängige Verzinsung. Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung, die einen (oder mehrere) Index(-izes) als Basiswert haben, gilt folgende Regelung: Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung der maßgeblichen Basiswerte kommen, die weder von der Anleiheschuldnerin noch von den Anleihegläubigern zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der maßgeblichen Basiswerte erfolgen würde, zu einer Änderung der ursprünglich in den Schuldverschreibungen vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder

Nachteil der Anleiheschuldnerin oder der Anleihegläubiger sein. Um von externen Faktoren und Handlungen unabhängig zu sein, und um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen die nachfolgenden Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des maßgeblichen Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt. Für Basiswerte, die aus einem Index (oder einem Korb von Indices) bestehen, gilt:

Wenn der Basiswert

- (i) anstatt von der ursprünglichen Indexberechnungsstelle (die "**Indexberechnungsstelle**") von einer Nachfolge-Indexberechnungsstelle (die "**Nachfolge-Indexberechnungsstelle**") berechnet und veröffentlicht wird, oder
- (ii) durch einen Ersatzindex (der "**Ersatzindex**") ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht oder, je nachdem, der Ersatzindex herangezogen. Jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Indexberechnungsstelle oder den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Indexberechnungsstelle oder den Ersatzindex.

Wenn vor dem Laufzeitende die Indexberechnungsstelle eine wesentliche Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode oder eine sonstige wesentliche Modifikation des jeweiligen Index vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Index enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, oder andere gleichwertige Standardanpassungen, wird die Anleiheschuldnerin dies unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen und die Anleiheschuldnerin wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswertes einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Index vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Beobachtungstag die Indexberechnungsstelle eine lediglich geringfügige Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Index vornimmt, wird die Anleiheschuldnerin diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.]

Bekanntgabe von Anpassungen. Die Anleiheschuldnerin wird die Anpassungsmaßnahmen und den Stichtag, an dem die Änderungen wirksam werden, unverzüglich gemäß § 11 bekannt geben.

Bindende Anpassungen. Anpassungen gemäß den vorstehenden Absätzen sind,

sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

- (3) **Zinssatz.** Der Zinssatz für jede Zinsperiode (der "**Zinssatz**") hängt von der Entwicklung de[s][r] folgenden Basiswert[s][e] (der/die "**Basiswert(e)**") ab und wird wie folgt ermittelt: [**Basiswert/Basiswerte (EB Ziffer 13) einfügen**]

[Falls Verzinsungsart "Altiplano" (EB Ziffer 13) vorgesehen ist, einfügen:

Wenn an dem für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Beobachtungstag [**maßgeblichen Beobachtungstag (EB Ziffer 13) einfügen**] (der "**Beobachtungstag**") der Beobachtungswert (wie in [] definiert) von zumindest einem Basiswert unter der Barriere (EB Ziffer 13) liegt, entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode 0% p.a. Wenn an dem für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Beobachtungstag der Beobachtungswert jedes der Basiswerte gleich hoch oder höher als die Barriere ist, entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode [**Altiplano Zinssatz (EB Ziffer 13) einfügen**] (der "**Zinssatz**").

[Falls Verzinsungsart "Range Accrual" (EB Ziffer 13) vorgesehen ist, einfügen:

An jedem [**Zinsermittlungstag (EB Ziffer 13) einfügen**] (jeweils ein "**Zinsermittlungstag**") stellt die Anleiheschuldnerin nachträglich für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode die Anzahl der Kalendertage innerhalb von [**Beobachtungsperiode (EB Ziffer 13) einfügen**] (jeweils eine "**Beobachtungsperiode**") fest, an denen der Beobachtungswert (wie in [] definiert) de[s][r] Basiswert[s][e] weder [**obere Barriere (EB Ziffer 13) einfügen**] (die "**obere Barriere**") noch [**untere Barriere (EB Ziffer 13) einfügen**] (die "**untere Barriere**") erreicht oder durchbrochen hat (d.h. an jenen Tagen, an denen der Kurs innerhalb der beiden Barrieren lag).

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") wird gemäß folgender Formel errechnet:

$$\text{Zinssatz} = \text{RAZ} * \text{N} / \text{M}$$

wobei

"**N**" meint die Anzahl der Kalendertage innerhalb der maßgeblichen Beobachtungsperiode, an denen der Beobachtungswert des Basiswerts innerhalb der beiden Barrieren lag;

"**M**" meint die Anzahl der Geschäftstage in der maßgeblichen Zinsperiode; und

"**RAZ**" meint [**Range Accrual Zinssatz (EB Ziffer 13) einfügen**] (der "**Range Accrual Zinssatz**").]

[Falls als Verzinsungsart "Digitale Option" (EB Ziffer 13) vorgesehen ist, einfügen:

Wenn der Schlusskurs des Basiswerts am [**maßgeblichen Beobachtungstag (EB Ziffer 13) einfügen**] (der "**Beobachtungstag**") auf oder über [**Barriere (EB Ziffer 13)**]

einfügen] (die "**Barriere**") liegt, entspricht der Zinssatz für die maßgebliche Zinsperiode [**Digitale Option Zinssatz (EB Ziffer 13) einfügen]** (der "**Digitale Option Zinssatz**") in allen anderen Fällen entspricht der Zinssatz für die maßgebliche Zinsperiode 0% p.a. (der "**Zinssatz**").]

[Falls als Verzinsungsart "Inflationsgebunden" (EB Ziffer 13) vorgesehen ist, einfügen:

An jedem [**Zinsermittlungstag (EB Ziffer 13) einfügen]** (jeweils ein "**Zinsermittlungstag**") stellt die Anleiheschuldnerin nachträglich für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode die Entwicklung des Basiswerts im Zeitraum zwischen 15 Monaten und 3 Monaten vor der Beginn der Zinsperiode fest. Der Zinssatz für den maßgeblichen Zinsermittlungstag (t) entspricht der prozentualen Entwicklung des Maßgeblichen Indexstandes zum Zeitpunkt 3 Monate vor Beginn der aktuellen Zinsperiode (t-3M) gegenüber dem Maßgeblichen Indexstand zum Zeitpunkt 15 Monate vor Beginn der aktuellen Zinsperiode (t-15M), wobei er aber nicht negativ sein kann. Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") wird gemäß folgender Formel errechnet:

$$Z = \left(\frac{\text{Index}(\text{Monat}_t) - \text{Index}(\text{Monat}_{(t-1)})}{\text{Index}(\text{Monat}_{(t-1)})} * P \right)$$

wobei der Zinssatz kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird und nicht negativ sein kann.

"**Z**" meint den Zinssatz *per annum*;

"**Index(Monat_t)**" meint den Maßgeblichen Indexstand 3 Monate vor dem Beginn der aktuellen Zinsperiode;

"**Index(Monat_(t-1))**" meint den Maßgeblichen Indexstand 15 Monate vor dem Beginn der aktuellen Zinsperiode;

"**Index**" meint – vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den Emissionsbedingungen - den Unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) im Euroraum ohne Tabakwaren⁷ (HICP – all items excluding tobacco – Index (2005 = 100) Euro area;

"**P**" meint die Partizipationsrate (EB Ziffer 13);

"**Indexstand**" ist jeder Stand des Index (unrevidiert; provisorisch) bezogen auf einen

⁷ Der unrevidierte harmonisierte Verbraucherpreisindex des Euroraums ohne Tabakwaren zählt zu den EU-Verbraucherpreisindizes, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 vom 23.10.1995 nach einem harmonisierten Ansatz und einheitlichen Definitionen berechnet werden. Basisjahr ist das Jahr 2005. Der Euroraum erfasste zunächst Belgien, Deutschland, Irland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland. Griechenland gehört seit Januar 2001, Slowenien seit Januar 2007, Zypern und Malta seit Januar 2008, die Slowakei seit Januar 2009, Estland seit dem Januar 2011, Lettland seit dem Januar 2014 und Litauen seit dem Januar 2015 zum Euroraum. Neue Mitgliedstaaten werden anhand einer Kettenindexformel in den Index integriert. Der Index wird monatlich ermittelt und in der Regel in der Mitte des Folgemonats veröffentlicht.

beliebigen Monat, wie er von der Indexberechnungsstelle in der Regel in der Mitte des Folgemonats ermittelt wird und wie er auf **[Index-Bildschirmseite (EB Ziffer 13) einfügen]** (die "Index-Bildschirmseite") veröffentlicht wird; und

"Maßgeblicher Indexstand" ist jeder auf einen Bezugszeitpunkt bezogene unrevidierte (provisorische) Stand des Index, wie er von der Indexberechnungsstelle in der Regel in der Mitte des auf den Bezugszeitpunkt folgenden Monats ermittelt wird und wie er auf der Index-Bildschirmseite veröffentlicht wird. Nachfolgende Korrekturen werden nicht berücksichtigt. Vorläufige Veröffentlichungen einer Schätzung des Maßgeblichen Indexstandes bleiben außer Betracht;

"Indexberechnungsstelle" ist die Europäische Kommission - Eurostat - vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Emissionsbedingungen.]

- (4) **Veröffentlichung.** Der für die Berechnung des Zinssatzes maßgebliche Wert des Basiswertes wird gemäß § 11 veröffentlicht.
- (5) **Zinszahlungstage.** Der Zinsbetrag (wie in [] definiert) ist an jedem [Zinszahlungstag (wie in [] definiert)] **[Zinszahlungstage gemäß (EB Ziffer 15) einfügen]** zahlbar.

§ 3c

[Falls Beobachtungswert und Ersatzwert bei Verzinsungsart "Altiplano" (EB Ziffer 13) anwendbar, einfügen:

- (1) [Der "**Beobachtungswert**" entspricht dem Schlusskurs des Basiswertes, wie er am Beobachtungstag von der Feststellungsstelle, oder wenn der Basiswert ein (oder mehrere) Index ist, von der Indexberechnungsstelle, festgestellt und veröffentlicht wird.]

[anderen Beobachtungswert (EB Ziffer 13) einfügen]

- (2) Wird am Beobachtungstag der Beobachtungswert des Basiswertes oder eines in einem Korb enthaltenen Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt an diesem Tag eine Marktstörung (wie oben definiert) vor, dann wird der Beobachtungstag auf den nächstfolgenden Börseschäftstag (wie oben definiert), an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstörung auch am fünften Börseschäftstag an, gilt dieser fünfte Börseschäftstag nach Eintritt der Marktstörung als Beobachtungstag und die Anleiheschuldnerin wird den Zinssatz auf der Basis eines Ersatzkurses für den betreffenden Basiswert festlegen. Ersatzkurs ist, soweit erhältlich, der von der Feststellungsstelle festgelegte Kurs des betreffenden Basiswertes oder, falls ein solcher nicht feststellbar ist, der von der Anleiheschuldnerin bestimmte Kurs des betreffenden Basiswertes, der den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
- (3) Im Falle, dass der Basiswert ein Index ist, wird die Anleiheschuldnerin einen Ersatzkurs unter Anwendung der zuletzt für dessen Berechnung gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Anleiheschuldnerin der Berechnung die Kurse der zuletzt im

Index enthaltenen Komponenten an diesem Tag zu jenem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Beobachtungswert der jeweiligen Indexkomponenten bestimmt wird. Sollte der Handel eines oder mehrerer der nach Auffassung der Anleiheschuldnerin für die Berechnung des Basiswertes maßgeblichen Indexkomponenten an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Anleiheschuldnerin den Wert dieser Indexkomponenten so bestimmen, dass er den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

[Falls Beobachtungswert bei Verzinsungsart "Range Accrual" (EB Ziffer 13) anwendbar, einfügen:

[Der "**Beobachtungswert**" entspricht jedem Kurs des Basiswertes, der von der Feststellungsstelle, oder im Falle dass der Basiswert ein (oder mehrere) Index ist, von der Indexberechnungsstelle, festgestellt und veröffentlicht wird.]

[anderen Beobachtungswert (EB Ziffer 13) einfügen]]

[Falls Schlusskurs und Ersatzwert bei Verzinsungsart "Digitale Option" (EB Ziffer 13) anwendbar, einfügen:

- (1) [Der "**Schlusskurs**" entspricht dem Preis des Basiswertes, wie er von **[Feststellungsstelle (EB Ziffer 21) einfügen]** [, oder im Falle dass der Basiswert ein (oder mehrere) Index ist, von der Indexberechnungsstelle,] festgestellt und veröffentlicht wird.]

[anderen Schlusskurs (EB Ziffer 13) einfügen]

- (2) Wird der Schlusskurs des Basiswertes oder eines in einem Korb enthaltenen Basiswertes nicht am maßgeblichen Beobachtungstag festgestellt und veröffentlicht oder liegt an diesem Tag eine Marktstörung (wie oben definiert) vor, dann wird der Beobachtungstag auf den nächstfolgenden Börseschäftstag (wie oben definiert), an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstörung auch am fünften Börseschäftstag an, gilt dieser fünfte Börseschäftstag nach Eintritt der Marktstörung als Beobachtungstag und die Anleiheschuldnerin wird den Zinssatz auf der Basis eines Ersatzkurses für den betreffenden Basiswert festlegen. Ersatzkurs ist, soweit erhältlich, der von der Maßgeblichen Börse oder der Feststellungsstelle festgelegte Kurs des betreffenden Basiswertes oder, falls ein solcher nicht feststellbar ist, der von der Anleiheschuldnerin bestimmte Kurs des betreffenden Basiswertes, der den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
- (3) Im Falle, dass der Basiswert ein Index ist, wird die Anleiheschuldnerin einen Ersatzkurs unter Anwendung der zuletzt für dessen Berechnung gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Anleiheschuldnerin der Berechnung die Kurse der zuletzt im Index enthaltenen Komponenten an diesem Tag zu jenem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Schlusskurs der jeweiligen Indexkomponenten bestimmt wird. Sollte der Handel eines oder mehrerer der nach Auffassung der Anleiheschuldnerin für die Berechnung des Basiswertes maßgeblichen Indexkomponenten an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Anleiheschuldnerin den

Wert dieser Indexkomponenten so bestimmen, dass er den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

Muster der Endgültigen Bedingungen



Endgültige Bedingungen vom [●]

Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft

Emission von

[Gesamtnennbetrag]

[Bezeichnung der Schuldverschreibungen] (Serie[●])

ISIN: [●]

(die "**Schuldverschreibungen**")

begibt [am] [ab dem] [Begebungstag] unter dem

Angebotsprogramm für Strukturierte Schuldverschreibungen

Wichtige Hinweise

[Ein gemäß dem Kapitalmarktgesetz gebilligter Prospekt vom 21.2.2019 [samt [Nachtrag] [Nachträgen] vom ●] wurde veröffentlicht und ist bei der Emittentin erhältlich.] [Das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt gemäß [der Ausnahme von der Prospektspflicht des § [●] KMG] [anderes].]

Diese Endgültigen Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit Artikel 5 Abs 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und der Rates vom 4. November 2003, in der durch die Richtlinie 2014/51/EU geänderten Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") für das Angebotsprogramm für Strukturierte Schuldverschreibungen (das "**Programm**") vom 21.2.2019 [einschließlich des/der etwaiger Nachtrags/-träge vom [●]] (der "**Prospekt**") gelesen werden. [Der Prospekt [und etwaige Nachträge hierzu] [[ist] [sind] bei [Adresse] kostenlos erhältlich und] [kann] [können] [dort und] auf der Website [Website] eingesehen werden.]

[MiFID II Produktüberwachung: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die

Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU idgF (*Markets in Financial Instruments Directive II* - "MiFID II") definiert) sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Schuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: [Anlageberatung] [,][und] [Portfolioverwaltung] [,][und] [Käufe ohne Beratung] [und reine Ausführungsdienstleistungen] [, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II]. [*Etwaige negative Zielmärkte berücksichtigen*]. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich[, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II].]

[Warnung: Der Prospekt vom 21.2.2019 wird voraussichtlich bis zum 20.2.2020 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Webseite www.hypo.at zu veröffentlichen und die endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.]

[*Anwendbare Bestimmung einfügen oder als "Nicht anwendbar" (N/A) kennzeichnen. Achtung: Reihenfolge der Nummerierung bleibt unverändert, auch wenn einzelne Abschnitte oder Unterabschnitte als "Nicht anwendbar" gekennzeichnet sind. Kursivschrift kennzeichnet Erläuterungen für die Bearbeitung des Dokuments für die Endgültigen Bedingungen.*]

Die im Prospekt festgelegten Muster-Emissionsbedingungen werden gemäß den Bestimmungen dieses Dokumentes ergänzt. Im Fall einer Abweichung von den Muster-Emissionsbedingungen gehen die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen vor. Die entsprechend ergänzten Muster-Emissionsbedingungen und die entsprechenden Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen stellen zusammen die Emissionsbedingungen dar, die auf diese Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sind.

[*Wenn anwendbar, einfügen: **Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen nur der Emittentin ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung gewähren, und dass die Inhaber der Schuldverschreibungen eine höhere Rendite auf ihre Schuldverschreibungen erhalten, als wenn sie ebenfalls ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht eingeräumt erhalten würden. Der Ausschluss des vorzeitigen Rückzahlungsrechtes durch die Inhaber der Schuldverschreibungen ist eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin ihr Risiko aus den Schuldverschreibungen absichern kann. Daher würde die Emittentin, wenn das vorzeitige Rückzahlungsrecht der Inhaber der Schuldverschreibungen nicht ausgeschlossen würde, die Schuldverschreibungen entweder gar nicht begeben oder die Emittentin würde die voraussichtlichen Kosten für die Auflösung des***

Absicherungsgeschäftes in den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen einberechnen und so die Rendite der Anleger verringern. Anleger sollten daher sorgfältig überlegen, ob sie meinen, dass dieses vorzeitige Rückzahlungsrecht, das nur der Emittentin gewährt wird, für sie nachteilig ist und sollten, wenn sie dieser Ansicht sind, nicht in die Schuldverschreibungen investieren.]

[Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen beigefügt.]

TEIL 1 – EMISSIONSBEDINGUNGEN

TEIL A – VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

[A. Falls die für die betreffenden Schuldverschreibungen maßgebliche(n) Option(en) der Muster-Emissionsbedingungen durch Wiederholung der betreffenden im Prospekt als eine der Optionen 1 und/oder 2 angeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt und die entsprechenden Leerstellen ausgefüllt werden, einfügen:

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Emissionsbedingungen sind nachfolgend angeführt.

[Hier die betreffenden Angaben der maßgebliche Option(en) (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Leerstellen vervollständigen.]

[B. Falls die für die betreffenden Schuldverschreibungen maßgebliche(n) Option(en) der Muster-Emissionsbedingungen, die durch Verweisung auf die im Prospekt als eine der Optionen 1 und/oder 2 angeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt werden, einfügen:

Dieser Teil I.A der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz bzw den Sätzen der Muster-Emissionsbedingungen, der (die) auf die maßgebliche Serie von Schuldverschreibungen Anwendung findet(n), zu lesen. Begriffe, die in den Muster-Emissionsbedingungen definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden. Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Muster-Emissionsbedingungen.

Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen der Muster-Emissionsbedingungen gelten als durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Muster-Emissionsbedingungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Emissionsbedingungen gestrichen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Art der Schuldverschreibung: [nicht-nachrangige] [nachrangige (Tier 2)]
[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]
[Kommunalfandbriefe] [Nullkupon
Schuldverschreibungen] [Steepener-
Schuldverschreibungen] [mit fixer Verzinsung]
[mit variabler Verzinsung] [mit

- basiswertabhängiger Verzinsung] [(Altiplano)]
 [(Range Accrual)] [(Digitale Option)]
 [(Inflationsgebunden)] und fixem
 Rückzahlungsbetrag
2. Nennbetrag: [●]
 3. Gesamtnennbetrag: [●]
 4. Festgelegte Währung: [●]
 5. Emissionspreis: [EUR/andere Währung] [*Betrag einfügen*]
 [[●]% des Nennbetrags] [zuzüglich
 aufgelaufener Zinsen ab [*Datum einfügen*] (*nur
 bei fungiblen Tranchen, wenn erforderlich*)
- [*im Falle einer Daueremission: Angabe, wie
 sich der Emissionspreis bestimmt*]
- Ausgabeaufschlag: [●] [Nicht anwendbar]
 - Mindestzeichnungsbetrag: [●] [*Wenn nicht anwendbar, Zeile löschen.*]
 - Höchstzeichnungsbetrag: [●] [*Wenn nicht anwendbar, Zeile löschen.*]
6. Begebungstag: [●]
 - Daueremission/
 Angebotsfrist/Beginn bzw.
 Ende der Zeichnungsfrist: [Anwendbar] [Nicht anwendbar] [***Wenn
 anwendbar und ohne einem fixen Ende der
 Zeichnungsfrist, einfügen:*** Die
 Zeichnungsfrist entspricht im Wesentlichen der
 Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. dem
 Zeitraum vom [***Datum einfügen***] bis zum
 Laufzeitende bzw. bis zur Schließung der
 Daueremission oder bis zur Ausübung eines
 Kündigungsrechts (die "***Zeichnungsfrist***").
 Die Emittentin behält sich das Recht vor, die
 Zeichnungsfrist jederzeit zu beenden.]

[***Wenn anwendbar und mit einem fixen Ende
 der Zeichnungsfrist, einfügen:*** Die
 Schuldverschreibungen werden von der
 Emittentin im Rahmen eines öffentlichen
 Angebots in der Zeit vom [***Beginn der
 Zeichnungsfrist einfügen***] bis [***Ende der
 Zeichnungsfrist einfügen***] (die
 "***Zeichnungsfrist***") zum Ausgabepreis zur

Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist jederzeit zu beenden. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist bis zur endgültigen Schließung des Angebotes ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich [, und nach Aufnahme einer Börsennotierung bzw. Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem (*Multilateral Trading Facility* – "MTF") darüber hinaus auch über die Börse bzw. den MTF].]

[Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstvalutatag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.]

7. Verzinsungsbeginn: [●]
8. (i) Fälligkeitstag: [●] [Zinszahlungstag, der in den [Rückzahlungsmonat, Jahr] fällt]
- (ii) Teiltilgung: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
9. Kündigungsrechte der Anleiheschuldnerin: [Kündigungsrecht der Anleiheschuldnerin] (*zusätzliche Einzelheiten unter "Rückzahlungsmodalitäten" unten*) [Nicht anwendbar]

BESTIMMUNGEN ZUR VERZINSUNG

10. Fixzinsmodalitäten: [Anwendbar/Nicht anwendbar] (*falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes löschen*)

- Zinssatz/Zinssätze: Zinsperiode [●]: [●]% *per annum*; [●] [zahlbar [jährlich/ halbjährlich / vierteljährlich / *anders*] nachträglich] [*Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.*]
- Festzinsbetrag: [●] [*wenn nicht anwendbar, Zeile löschen*]
- 11. Modalitäten bei variabler Verzinsung: [Anwendbar/Nicht anwendbar] (*falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes löschen*)
- Referenzzinssatz: [●]
- Zinsberechnungsbasis: [Zinsperiode [●]: [●]; [●]] [alle Zinsperioden: [●]] [alle Zinsperioden im Zeitraum von [●] bis [●]; [●]]
- Aufschläge/ Abschläge (Marge(n)): [[+/-] [●]% *per annum*]; [●] [*auf- oder absteigende Marge(n) einfügen*]
- Mindestzinssatz/ Mindestzinssätze: [Zinsperiode [●]: [●]; [●]] [alle Zinsperioden: [●]] [alle Zinsperioden im Zeitraum von [●] bis [●]; [●]]
- Maximalzinssatz/ Maximalzinssätze: [Zinsperiode [●]: [●]; [●]] [alle Zinsperioden: [●]] [alle Zinsperioden im Zeitraum von [●] bis [●]; [●]]
- Bildschirmseite: [●]
- Hebefaktor: [●]
- Zinsfeststellungstag(e): [zweiter Londoner Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode wenn LIBOR/und zweiter TARGET Geschäftstag vor Beginn jeder Zinsperiode wenn EURIBOR oder LIBOR] [*andere Tage*]
- Referenzbanken: [●] [*Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.*]
- Relevanter Markt: [●]
- Mindestanzahl der Tage: [●]
- Maximalanzahl der Tage: [●]

12. Modalitäten bei Schuldverschreibungen mit Fix-to-floating Verzinsung: [Anwendbar/Nicht anwendbar] (*falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes löschen*)
- Verzinsungsende: [●]
 - Fixverzinsungsende: [●]
 - Verzinsungszeitraum: [jährlich/ halbjährlich / vierteljährlich / anders]
 - Fixzinssatz/Fixzinssätze: Zinsperiode [●]: [●]% per annum; [●]
 - Referenzzinssatz: [●]
 - Zinsberechnungsbasis: [Zinsperiode [●]: [●]; [●]] [alle Zinsperioden: [●]] [alle Zinsperioden im Zeitraum von [●] bis [●]; [●]]
 - Aufschläge/ Abschläge (Marge(n)): [[+/-] [●]% per annum]; [●] [auf- oder absteigende Marge(n) einfügen]
 - Variabler Zinssatz - Mindestzinssatz/Mindestzinssätze: Zinsperiode [●]: [●]; [●] [alle Zinsperioden: [●]] [alle Zinsperioden im Zeitraum von [●] bis [●]; [●]]
 - Variabler Zinssatz - Maximalzinssatz/Maximalzinssätze: Zinsperiode [●]: [●]; [●] [alle Zinsperioden: [●]] [alle Zinsperioden im Zeitraum von [●] bis [●]; [●]]
 - Zinsfeststellungstag(e): [zweiter Londoner Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode wenn LIBOR/und zweiter TARGET Geschäftstag vor Beginn jeder Zinsperiode wenn EURIBOR oder LIBOR] [andere Tage]
 - Bildschirmseite: [●]
 - Referenzbanken: [●] [*Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.*]
 - Relevanter Markt: [●]
 - Mindestanzahl der Tage: [●]
 - Maximalanzahl der Tage: [●]
13. Zusätzliche Bestimmungen für [Anwendbar/Nicht anwendbar]

- Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung: *(falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes löschen)*
- Verzinsungsart: [Altiplano] [Range Accrual] [Digitale Option] [Inflationsgebunden]
 - Indexabhängige Verzinsung: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
 - Altiplano Zinssatz: [●] *[wenn nicht anwendbar, Zeile löschen]*
 - Range Accrual Zinssatz: [●] *[wenn nicht anwendbar, Zeile löschen]*
 - Digitale Option Zinssatz: [●] *[wenn nicht anwendbar, Zeile löschen]*
 - Verzinsungsende: [●]
 - Basiswert / Basiswertkorb: [●] *(Beschreibung des Basiswertes einfügen)*
[Weitere Informationen zum Basiswert werden unten gegeben.]
 - Beobachtungswert: [●] *[wenn nicht anwendbar, Zeile löschen]*
 - Schlusskurs: [●] *[wenn nicht anwendbar, Zeile löschen]*
 - Barriere: [●] *[wenn nicht anwendbar, Zeile löschen]*
 - Obere Barriere: [●] *[wenn nicht anwendbar, Zeile löschen]*
 - Untere Barriere: [●] *[wenn nicht anwendbar, Zeile löschen]*
 - Beobachtungstag / -periode: [●] *[Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.]*
 - Zinsermittlungstag: [●] *[Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.]*
 - Partizipationsrate: [●] *[wenn nicht anwendbar, Zeile löschen]*
 - Index-Bildschirmseite: [●] *[wenn nicht anwendbar, Zeile löschen]*
 - Maßgebliche Terminbörse: [●] *(nur angeben, wenn anders als in den Muster-Emissionsbedingungen)*
 - Referenzbörse(n): [●] *[Für jeden Basiswert angeben; wenn nicht anwendbar, Zeile löschen]*
14. Modalitäten für die Verzinsung für Steepener- [Anwendbar/Nicht anwendbar]
(falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte

- Schuldverschreibungen: *dieses Absatzes löschen*)
- Swapsatz 1: [●]
 - Swapsatz 2: [●]
 - Zins-Partizipationsfaktor: [●]
 - Bildschirmseite: [●]
 - Für Swapsatz-Quotierungen maßgeblichen Zinssatz: [●]
 - Mindestanzahl der Tage: [●]
 - Maximalanzahl der Tage: [●]
15. Allgemeine Regelungen betreffend die Verzinsung und Definitionen:
- Maximal- und/oder Mindestzinssatz: [●] [*Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.*]
 - Zinstagequotient: [Actual/Actual (ICMA)]
[30/ 360]
[30E/ 360] [Eurobond Basis]
[Actual/ 365] [Actual/Actual (ISDA)]
[Actual/ 365 (Fixed)]
[Actual/ 360]
 - Festgelegte Zinsperiode(n): [●] [*Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.*]
 - Festgelegte Zinszahlungstage: [●][*Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.*]
 - Geschäftstage-konvention: [Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Floating Rate Note Konvention]
[Folgender-Geschäftstag-Konvention]
[Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention]
 - Maßgebliches Finanzzentrum (-zentren): [●] [*Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.*]
 - Angepasst/Nicht angepasst: [●]

RÜCKZAHLUNGSMODALITÄTEN

16. [Rückzahlungsbetrag] [●] [% des] [Nennbetrags] [[●] pro Stückelung]
 [Teiltilgungsbetrag (-beträge)]: [[anderer Betrag] [andere Beträge] einfügen]
17. Vorzeitige Rückzahlung nach [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
 Wahl der Anleiheschuldnerin: *(falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes löschen)*
- Wahrrückzahlungstag(e) [●]
 (Call):
 - Wahrrückzahlungsbetrag (-
 beträge) (Call), falls [●] je Stückelung von [●] *(wenn nicht
 zutreffend, Methode zu Nennbetrag)*
 dessen (deren) Berechnung:
 - Teilrückzahlung: [●] *[Falls nicht anwendbar, Zeile löschen]*
 - (a) Mindest- [●] *[Falls nicht anwendbar, Zeile löschen]*
 Rückzahlungsbetrag
 - (b) höherer- (Höchst-) [●] *[Falls nicht anwendbar, Zeile löschen]*
 Rückzahlungsbetrag
 - Kündigungsfrist (Call): [●] *[wenn abweichende Kündigungsfrist
 vorgesehen ist, Zeile löschen]*
 - Zinsaufschlag für den [●] [Kann nicht angegeben werden.]
 Verzicht auf das ordentliche
 Kündigungsrecht:
18. Vorzeitige Rückzahlung nach [Anwendbar] [Nicht anwendbar] *(falls nicht
 anwendbar, Differenz zwischen den
 Absicherungskosten der gegenständlichen
 Emission und jenen einer hypothetischen
 Emission ohne Kündigungsrechtsausschluss
 auf Basis von Quotierungen von im Bereich der
 Absicherungsgeschäfte (Hedging) tätigen
 Kreditinstituten angeben und Unterabschnitte
 dieses Absatzes löschen)*
- Wahrrückzahlungstag(e) [●]
 (Put):
 - Wahrrückzahlungsbetrag [Nicht anwendbar] [● je Stückelung von ●]
 (-beträge) (Put) und falls *(wenn nicht Nennbetrag)*

zutreffend, Methoden zu dessen Berechnung:

- Kündigungsfrist (Put): [Nicht anwendbar] [●] (*wenn abweichend von den Muster-Emissionsbedingungen*)
- 19. Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Einstellungsereignisses: [Anwendbar][Nicht anwendbar]
- 20. Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung: [Anwendbar][Nicht anwendbar] (*falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes löschen*)
 - Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: [●]
- 21. Maßgebliche Börse / Feststellungsstelle / Indexberechnungsstelle: [●] [Nicht anwendbar]

WEITERE VERTRAGLICHE ANGABEN

- 22. Zahlstelle(n): [Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft
Landstraße 38
4010 Linz
Österreich] [●]
- 23. Berechnungsstelle: [Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft
Landstraße 38
4010 Linz
Österreich] [●]
- 24. (i) Verwahrstelle: [OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien]
[andere] (*Angabe von Einzelheiten*)
 - (ii) Clearing System: [Clearstream Banking AG, Frankfurt, Börsenplatz 7 – 11, D-60313 Frankfurt am Main]
[Euroclear Bank S.A./N.V. (Euroclear Operator), 1. Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel]
[Clearstream Banking société anonyme, Luxembourg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855]

- Luxemburg]
 [OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, A-1010
 Wien]
 [anderes / zusätzliches Clearing System]
 (Angabe von Einzelheiten)
25. Börsenotierung: [Amtlichen Handel der Wiener Börse]
 [von der Wiener Börse als Multilaterales
 Handelssystem geführten Dritten Markt]
 [Nicht anwendbar; eine Zulassung der
 Schuldverschreibungen zum Handel an einer
 Börse oder einem Multilateralen
 Handelssystem ist nicht vorgesehen.]
- Erster Handelstag: [●]
26. Art der Mitteilungen und [www .hypo.at] [andere]
 Website für
 Bekanntmachungen:

TEIL B – WEITERE ANGABEN

IDENTIFIKATION

- ISIN, WKN: [●]
- [(i)] Nummer der Serie: [●]
- [(ii)] Nummer der Tranche:] [●] (*falls fungibel mit einer bestehenden Serie, Beschreibung dieser Serie, einschließlich des Tages, an dem die Schuldverschreibungen fungibel werden*)
- Rating der Wertpapiere: [●] [*Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.*]

ANGABEN ZUR PLATZIERUNG

- Zeitraum für die Zeichnung: [**Wenn anwendbar und ohne einem fixen Ende der Zeichnungsfrist, einfügen:** Die Zeichnungsfrist entspricht im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. dem Zeitraum vom [**Datum einfügen**] bis zum Laufzeitende bzw. bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts (die "**Zeichnungsfrist**"). Die Emittentin behält sich das

Recht vor, die Zeichnungsfrist jederzeit zu beenden.]

[Wenn anwendbar und mit einem fixen Ende der Zeichnungsfrist, einfügen: Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom **[Beginn der Zeichnungsfrist einfügen]** bis **[Ende der Zeichnungsfrist einfügen]** (die "Zeichnungsfrist") zum Ausgabepreis zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist jederzeit zu beenden. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist bis zur endgültigen Schließung des Angebotes ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich [, und nach Aufnahme einer Börsenotierung bzw Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem (*Multilateral Trading Facility* – "MTF") darüber hinaus auch über die Börse bzw den MTF].]

[Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstvalutatag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.]

Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse, Nettobetrag der Erlöse der Emission

[●] [Wenn nicht anwendbar, Zeile löschen]

Geschätzte Gesamtkosten der Emission:

[●] [Wenn nicht anwendbar, Zeile löschen]

Geschätzte Gesamtkosten

[●] [Wenn nicht anwendbar, Zeile löschen]

der Zulassung zum Handel:

Koordinatoren und/oder
Platzeure

[*Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.*] [●]

Übernahmevertrag

[*Datum des Übernahmevertrags einfügen*] [*Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.*]

Übernahme

[*Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.*] [●]

Provisionen:

[Nicht anwendbar] [●]

ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

Lieferung:

[Lieferung gegen/frei von Zahlung] [Nicht anwendbar]

Geregelte oder
gleichwertige Märkte, an
denen Wertpapiere der
Emittentin derselben
Gattung wie die
angebotenen Wertpapiere
zum Handel zugelassen
sind:

[Nicht anwendbar] [*Märkte angeben*]

Intermediäre im
Sekundärhandel

[●] [*Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.*]

Angebotsfrist, für die
spätere Weiterveräußerung
oder endgültige Platzierung
durch Finanzintermediäre

[●][*Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.*]

Emissionsrendite:

[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [●] [Die Emissionsrendite ist am Tag der Begebung auf der Basis des Emissionspreises berechnet und ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft.]

Berechnungsmethode der
Emissionsrendite:

[Nicht anwendbar] [ICMA Methode (*Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen*)]

Interessen von
ausschlaggebender
Bedeutung:

[*Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.*] [*Falls anwendbar, Angabe von Einzelheiten in Bezug auf jegliche Interessen – einschließlich*

Interessenkonflikte -, die für die Emission/das Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind unter Spezifizierung der involvierten Personen und Angabe der Wesensart der Interessen.]

[Angaben gemäß
Benchmark Verordnung:

(i) Referenzzins[satz][sätze] **[●]**
]:

(ii) Name[n] [des **[●]**
Administrators] [der
Administratoren]:

(iii) Eintragung im
öffentlichen Register der
European Securities and
Markets Authority (ESMA)
gemäß der Benchmark
Verordnung:

Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen
[ist][sind] **[Name(n) des Administrators/der
Administratoren einfügen]** im öffentlichen
Register [nicht] genannt [und **[Name(n) des
Administrators/der Administratoren einfügen]**
im öffentlichen Register nicht genannt].

**[Falls einer oder mehrere Administratoren
nicht im öffentlichen Register eingetragen
sind, einfügen:** Soweit der Emittentin bekannt, ist
die Erlangung einer Zulassung oder Registrierung
(oder, bei einem Sitz außerhalb der Europäischen
Union, Anerkennung, Übernahme oder
Gleichstellung) durch **[Name(n) des
Administrators/der Administratoren einfügen]**
derzeit nicht erforderlich, weil
[[Referenz(zins)satz/sätze einfügen] gemäß
Artikel 2 der Benchmark-Verordnung nicht dem
Anwendungsbereich dieser Verordnung
unterlieg[t][en]] [und] **[[Name(n) des
Administrators/der Administratoren einfügen]**
unter die Übergangsbestimmungen in Artikel 51
der Benchmark Verordnung [fällt][fallen]]]

[ANTRAG AUF BÖRSENOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Details, die erforderlich sind, um die hierin beschriebenen Schuldverschreibungen gemäß dem Angebotsprogramm für Strukturierte Schuldverschreibungen vom 21.2.2019 an der Börse zu notieren und zum Handel zuzulassen.]

INFORMATIONEN NACH DER BEGEBUNG

Die Emittentin wird nach Begebung keine Informationen bezüglich der Basiswerte liefern, ausgenommen wie in den Muster-Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft

Durch:

Zeichnungsberechtigte Person

Durch:

Zeichnungsberechtigte Person

TEIL 2 – EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

[Um die Details zur maßgeblichen Emission ergänzte Zusammenfassung des Prospekts einfügen]

EMITTENTIN


OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Landstraße 38
4010 Linz
Österreich

RECHTSBERATER

WOLF THEISS
Rechtsanwälte GmbH & Co KG

Schubertring 6
1010 Wien
Österreich

Signaturwert	bSa85X9XEQx0vsK/JA76xiftk9lUZqanA6wXy3On9TSHB152d4p3b+mMPgnTDH3om9ktCMLpiu29G5kvVVXS kRR8Le11jNmtPYULgily8qkDANYWeKncwEjUsmLczFchTySRd/2bIhiVRZIkMQO3NfjxNVRxVV1tY6fJdzg4 e0kQU6b8QzFb3QUOgfMrAQFc+XQamNZLfYwLxOL14ENTFLq51CltyUdulj2mIT+XB2xaGE3Rc3mIS3YzOg98 DtfVpCbGOIkkaCapQuHvXi jraDINBhWcAUYobl6DPhzVjNpsS7qu2UJUjPdsIYnFtXn6Iga3CrgJtfyJxXL x2EsoA==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2019-02-21T05:36:36Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	